J Can. B 1122

Warum können römische Päbste die Annaten fodern — und wie sollen deutsche Bischöfe dieselben bezahlen?

Augsburg,
In Kommission bey Johann Baptist Merz.
1789.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Fast möchte man's rund wegläugnen, das gepriesene Resultat des Emserkongresses *)

*) Daß ich es noch nicht glaube, die Emserpunktation sey das, für was man sie ausgiebt, bewegen mich mehrere Gründe. **Erstens** hat man schon vieles und wichtiges auf die Rechnung der hochwürdigsten Bischöfe geschrieben; ohne daß sie es wußten, und wollten. Nur zurücke gedacht; wie man unlängst das Ansehen des Fürstbischofs zu Laybach in dem ihm angedichteten Hirtenbriefe misgebraucht hat. **Zweytens** ist es wider alle Begriffe von der gewöhnlichen ganz eignen — aber niemal knechtlichen — Ehrfurcht deutscher Bischöfe gegen den apostolischen Stuhl; daß sie sich alle zusammen über dieselbe so jähe hinweg setzten. **Drittens** läge selbst die Erniedrigung der Bischöfe schon in jener des römischen Pabstes; wenn sie ihn nach dem vorgeblichen Plane herabwürdigen wollten: weil die untergeordnete Gewalt doch immer vor — und mit jener, der

sey so eigentlich die Sache der 4 deutschen Primaten: wenn man noch anders nicht wüßte; daß sie doch im August 1786 zu Bad-Ems in der Wetterau — nicht in Stato di Pistoja — wirklich eine geheime — aber was für eine? — Zusammenkunft und Unterredung verordnet; und daß eben diejenigen, derer Unterschrift am Ende desselben die Richtigkeit der Unterhandlung wenigst scheinbar verbürget, ihre Abgeordneten und Rathgeber

sie untergeordnet ist, zugleich erniedriget würde. **Viertens** wäre in der ganzen Sache, wenigst so weit es auf die Aufhebung oder Umstossung der wichtigsten Punkte im deutschen Concordate ankömmt, mehr mit rascher Uebereilung, oder Verachtung, als mit reifer Ueberlegung der Folgen wider die gewöhnliche eigenthumliche Bescheidenheit der Bischöfe gedacht; denn so bald man die Bande auflöset, welche dort die freye Ausübung der päbstlichen Gewalt eines Theils eingeschränkt halten; so setzet man diese eben dadurch in jene freye und volle Ausübung der Rechte zurück, welche vor und außer dem Concordate nicht eingeschränkt, und von dem Pabste, wiewohl mit Unwillen der Bischöfe, zuläßig angewandt worden. Diese und mehrere Gründe scheinen mir nun hinreichend zu seyn, nicht blindlings zu glauben; der Emserschluß sey auch bey der sonst ehrwürdigsten, aber hier zweifelhaften Unterschrift 4 ansehnlicher Herren der eigene wörtliche Schluß der deutschen Hierarchen.

geber gewesen. So sehr fällt darinn der Innhalt der Entwürfe, und die Art ihrer Ausführung überhaupt auf. Unbeschadet der Ehre der Verfasser, oder ungebethenen Verbreiter eines so wichtigen Grundrißes darf man dieß sagen; weil sie sich wohl noch mehr des päbstlichen Ansehens unverletzt zu sagen erlauben: ungeachtet sie dasselbe doch offenbar allzu sehr kränken.

Der ganze Schluß dieser Zusammenkunft, und Verabredung sey aber noch so frappant: er hat unserm Zeitalter doch auch seine guten Dienste gethan. Nie würde ja in Religions- Sitten- Kirchen- und Staatssachen so helles Licht verbreitet; wenn nicht so häufige unerbauliche, einführische, verkehrte, und anstößige Gewebe für Aufklärung Dunkelheit, für Ordnung Verwirrung, für Zucht Zügellosigkeit, und für Verbesserung Verderbniß anspännen; und deßwegen eine Beleuchtung oder Prüfung des Unwesens dieser oder jener Feder, und Zunge zur Rettung der so fein als dicht übersponnenen Wahrheit abdrängen.

So ganz in der Ordnung, Erbauung, und ohne Anstoß geht es eben auch in dem Emserresultate nicht her. Mehrere richtige Bemerkungen darüber haben dieß unlängst geahndet; und

dasselbe, weil es in sich nicht zusammen hängt, wenig erbauet, vieles verwirrt, und öfters anstößt, in das Fach jener Modeschriften gesetzet, die zwar recht sehr frappiren; aber auch der strengsten Prüfung, oder Beleuchtung empfänglich sind.

Alle Bestandtheile des Ganzen kurzweg zu prüfen, haben sich Mehrere schon Mühe gegeben; und an eine ausführlichere Prüfung einzelner Hauptstücke haben sich auch schon einige gewaget, und werdens noch wagen. So weit diese Vorgänger um Einen bey ihrer Vorarbeit da und dort Muße verschaffen, auf das, was sie nur obenhin berühret, oder noch übrig gelassen, weiter und tiefer zu denken: fand ich so einen Anlaß, dieselbe einem weitläuftigern forschendern Gedanken in der noch übrigen unvollständigen Nuntiatur- und Annatensache um so lieber zu widmen; weil man sich so was frischer an die jüngsten Bewegungen darüber erinnert.

Der Nuntiaturen wegen überhob mich aber bereits durch einen Vorsprung ein Stiftherr und ein Exkanzler mitten im Denken der Mühe, auf dieselben weiters zu sinnen; vorderist da ihre Gedanken darüber so weitläuftig ausgeführt worden, die meinigen aber über die Hälfte kürzer abgefaßt würden; und von jenen des ersten fast nicht weiter

ter abstünden: als daß ich dieselben auf Deutschland überhaupt, und auf Baiern *) besonders angewandt hätte.

)(4 Zwar

*) Die pfalzbaiersche Nuntiatur glaubte ich dadurch unter andern wohl retten zu können: weil **erstens** die Zahl der päbstlichen Nuntien in Deutschland durch Anstellung eines neuen in Pfalzbaiern nicht übersetzet wird; da selbst der Kaiser bey dieser Gelegenheit im Jahre 1785 offentlich erklärte „**es stünde in der Willkühr des apostolischen Stuhles, nicht nur „einen, sondern auch drey Nuntien zu schicken.**" **Zweytens** erfreuen sich die deutschen Kurfürsten königl. Vorrechte, und darunter auch des Rechtes, sich einen eignen Nuntius zu halten. Pfalzbaiern eignet sich also diesen Vorzug sowohl nach dem kurfürstlich = als alten königlichen Hausrechte zu. Einen eignen Nuntius nimmt **drittens** Pfalzbaiern auch desto ungehinderter an; weil kein Reichsgesetz die Annahme solcher Nuntien hindert, die nicht der Gelderhebungen wegen Deutschland betretten. **Viertens** steuerte eben ein päbstlicher Nuntius während seines Aufenthalts in Baiern wohl auch der zufälligen Geldentführung aus Deutschland nach Rom, über welche man immerhin so jämmerlich lärmt; weil der unmittelbare Rekurs nach Rom itzt seltner, die allenfallsigen Dispensen in der Nähe sowohl beschleuniget, als die Kosten sehr verringert, und auch die Auslagen wieder meistens im Lande in Umlauf gesetzet würden. Besondere Fakultäten desselben

Zwar ist bey Gelegenheit der Nuntiaturen in den nämlichen Schriften, besonders in einer, auch schon der Annaten mitgedacht; wahrscheinlich, wo nicht gewiß, die Nuntien des römischen Pabstes wegen verhaßter Gelderhebungen *) noch mehr verdächtig, oder verschreyt, und recht

ben für Pfalzbaiern dürften **fünftens** die inländischen Bischöfe um so weniger befremden; weil Baiern für sich selbst schon von jeher mit seltnen Kirchenfreyheiten versehen: und eben diejenigen, welche einem Pfalzbaierschen Nuntius möchten mitgetheilt werden, auch **sechstens** aus eigner Bewegung des römischen Pabstes, oder auf Verlangen des Landesfürsten einem befreyten geistl. Körper im Lande z. B. dem Bischofe des kurfürstlichen Georgiordens, und andern Pröbsten oder Aebten, wie es z. B. P. Adrian VI. im Jahre 1522 und 1523. und P. Klement VII. im Jahre 1526 dem Herzoge Wilhelm IV. und seinem Bruder Ludwig verstattet, könnten verliehen werden; wo sodann das Recht und die Macht des Landesherrn gewiß alles leichter durchsetzten; Bischöfen aber nur der leere Widerspruch, oder ohnmächtige Unwillen, und bey diesem größere Einschränkung, und Demüthigung, als bey päbstl. Nuntien, übrig verbliebe.

*) Schon vor 900 und mehrern Jahren sind gewisse Abgaben von den Kircheneinkünften eines Jahres nach Rom in Deutschland geläufig gewesen. P. Niklas I. hat uns den richtigsten Beweis davon in jenem Schrei-

recht ehrlos zu machen: und ungeachtet des schiefen Zieles bey ihrer Vereinigung mit den Nuntiaturen hätte mir der Herr Exkanzler nun

X 5 auch

Schreiben an K. Ludwig den Deutschen aufbewahret, worinn er sich über den Arsen beklaget; daß er im Jahre 865. von seiner Sammlung in Allemannien und Baiern Nichts, oder nur so viel nach Rom gebracht; als öfters die Steuereinnehmer da, oder dort von den geistlichen Zehenden und Abgäben des Volkes dem Landesherrn einliefern. So schrieb auch Erzbischof Dietmar (Theodemar) zu Salzburg am Ende des IX. Jahrhunderts Pabst Johann IX. zu; er werde ihm die schuldige Gebühre bäldest nachschicken: und bewies hiedurch; daß nicht nur schon lange her einige Abgaben nach Rom gebräuchlich gewesen: sondern daß dieselben nach seinem Ausdrucke auch schon seiner Zeit zu einem **Rechte des Pabstes** geworden. Indessen hatten diese verschiedene Schicksale in der Zeitfolge erlitten. Es mag seine gute Richtigkeit haben; daß die aufgestellten Sammler je zuweilen bey der Einfoderung so übertrieben, oder ungestümme, als vorher der obige Arsen bey seiner Sammlung untreu gehandelt. Und dieses Verfahren mochte nun öfters die Gemüther der Deutschen nicht zum Geben erweichet, vielmehr wider dasselbe verhärtet haben. Allein es sey die Einfoderung derley Gaben gleich zu vielfach: oder sonst allzu zudringlich gewesen: sie hatte überaus selten einen guten Erfolg; wenn sie nochmal unter dem hinreißenden

auch dießfalls Arbeit ersparet. Allein sie haben zu viel Besonderes an sich; als daß man ihrer nur überhaupt oder zufällig gedenke. Ihr bekannter Abstand von jenen schien mir daher eine Absönderung der Materie nothwendig, oder doch nicht überflüßig, und auch nicht unnütz zu machen; weil ich eben dabey hauptsächlich auf eine Verbesserung oder Erleichterung des Annatenwesens absah.

Wozu aber doch mit einer Erleichterung; da der Emserkongreß vielmehr auf eine Aufhebung der Annaten anträgt; wenn er dieß schon nicht offentlich saget: oder vielleicht gar damit umgeht, diese in die Hände der Metropoliten zu spielen; wenn

---

den Vorwande zum Türkenkriege geschehen. Denn entweder hintertrieben die Kaiser, oder das Reich, oder auch beyde das Vorhaben, und die Anstalten der päbstlichen Sammler: oder, wenn diese da und dort unter Begünstigung eines Dritten eine Sammlung zusammen gebracht, nahm man ihnen auch das Gesammelte ab. Das erste haben vorzüglich die Päbste Klement, Martin, und Honor IV. Johann XXII. Innozenz und Urban VI. Pius II. und Sixt IV. rc. erfahren: und vom zweyten sind berichtigte Beyspiele unter der Regierung K. Ludwig des Baiers, und Friedrichs III. vorhanden; wo die gesammelten Geldsummen für die Päbste Benedict XII. Kalixt III. und Innozenz VIII. Contrabant wurden.

wenn sie einmal das Bestättigungsrecht über die Suffraganen würden an sich gebracht, und alsdann auch die im VI. Jahrhunderte geläufigen Einsetzungsgaben, das Urbild, oder die Vorläufer der Annaten, sich zuzueignen Gelegenheit haben? —

Ueber die fade Blödigkeit dieses unlautern Antrags, und lüstern Einfalls reißt mich aber schon die Ueberzeugung hinweg; daß jener nicht ohne große Schwierigkeit, und dieser mit keinem Vortheil für Metropoliten und Suffraganen durchgesetzt würde. Denn hebt man Annaten auf: so kann ihre Aufhebung erstens nicht ohne Willen, und Schadloshaltung des römischen Pabstes in andern Stücken geschehen. Wie schwer es aber mit einem Ersatze für die Annaten hält; hat man schon im Ueberfluße aus dem gleichen jedoch fruchtlosen Anschlage der Basler Väter rc. erfahren. Z eytens würden die protestantischen Bischöfe wirklich schlechter und härter gehalten; wenn sie nicht auch der Annaten wegen mit den katholischen eine Erleichterung fühlten. Man müßte sie also auch diesen in dem Nutzen, wie vorhin, in der Bürde gleiche machen; und nunmehr von der Hälfte ihres Belehnungstaxes, den sie anstatt der Annaten bezahlen, nothwendig befreyen. Ohne großen Anstand würde aber dieß wohl nicht geschehen,

hen; weil einerseits das kaiserl. Belehnungsinteresse nicht wenig litte; und andererseits die Reichsstände nicht so platterdings in die Aufhebung eines wichtigen Artikels des westphäl. Friedens nach ihrem verschiedenen Interesse einwilligen würden. Trägt man aber mit den Annaten auf die Metropoliten an; was würden sie und ihre Suffragane wohl dabey jemal gewinnen? — **Erstens** wäre ja den Suffraganbischöfen damit wenig geholfen; wenn sie die nämliche Gebühre nur einem andern, als dem römischen Primaten bezahlten; weil der bloße Unterschied der Person, der man bezahlet, keine Erleichterung giebt: und sie würden deßwegen aus Abgang eines Vortheils, und bey andern besondern Nebenabsichten sich nicht so gar willig zur Annatenbezahlung an die Primaten oder Metropoliten anschicken. Möchten diese aber **zweytens** von jenen geringere Gaben, als die römischen Päbste, abnehmen: so könnten allenfalls auch diese das nämliche thun, und hätten des überlangen Besitzes wegen noch ein Vorrecht, dieselben nicht von ihren Händen in jene der deutschen Primaten übergehen zu lassen. Oder wenn sich **drittens** die Päbste dieses Vorrechts begäben: dann könnten sie die Annaten wohl noch an gewissen Zehendauflagen einbringen, die ihnen neben den Annaten im Kirchenrathe zu Kostnitz zuerkannt und

auf

auf jede wichtige Noth vorbehalten worden. Und nunmehr müßten die Suffragane zweyfach für einfach — die Zehende an den Pabst, und die Annaten an ihre Metropoliten — selbst diese aber auch immer noch einfach — die Zehenden an Rom — unnachsichtlich bezahlen. Wäre aber auch dieses nicht; was für oder wie viele Annaten möchten doch **viertens** die deutschen Primaten rc. erhalten? — Maynz könnte zwar auf 11 — Trier auf 3 — Köln auf 2½ — und Salzburg auf 8 Suffragane seine Annaten anschlagen. Aber welche davon, oder wie viele würden dieselben bezahlen? — Nehmen wir nur einige zum Muster an. Metz, Tull, und Verdun sind schon lange der deutschen Vertragspflichten entbunden, und an iene Frankreichs gewöhnet. Durch die Befreyung der deutschen von den römischen Annaten geht ihnen wegen Austrettung aus dem vorigen Kreise kein Vortheil, und also auch kein Antheil an den Auflagen von deutschen Primaten zu. Trier dürfte sich daher von seinen Suffraganen schon keine Annaten versprechen. Bamberg, Laybach, Passau, Regensburg, Trient, Wienerisch = Neustadt sind von dem Gerichtszwange der Erzbischöfe zu Maynz, Görz, Salzburg, und Wien befreyet. Sie würden sich deßwegen mit ihrer Befreyung gewiß auch wider die Annatengabe an ihre Metropoliten,

ten, oder Primaten mit gutem Erfolge beschützen. Die übrigen unbefreyten schienen sich vermuthlich in Vergleich mit den befreyten bey dieser Auflage, und ihrer Bezahlung zu tief herabgesetzt; und härter gehalten zu seyn. Sie wollten diesen allerdings gleichen; und möchten daher auch die Annaten verweigern. Und dabey müßte auch Maynz, Köln, Salzburg, und was man noch an Metropoliten zu Deutschland zählet, so gar bey den unbefreyten Suffraganen die ganze Rechnung und Hofnung auf die Annaten aufgeben.

Diese Hindernisse bey Aufhebung, oder Anwendung der römischen Annaten für deutsche Primaten, worauf die Emserpunktation etwa zielte, erwog ich näher, und dachte ihnen aufmerksam nach. Während des Nachdenkens schien mir aber das rathsamste zu seyn, so ein Mittelding zwischen beyden zu suchen; daß bey den Annaten weder die Päbste, noch die Bischöfe verlören; und allmählig auch die ungestümmen Klagen, und schamlosen Vorwürfe wider die römischen Annaten verschwänden.

Ich habe so was gesuchet; aber auch wirklich gefunden? — Vorausgesetzt, daß eine einseitige Aufhebung der Annaten, oder Abänderung ohne andern gleichen Ersatz dafür sich nicht denken läßt, schien mir die Sache mit diesen nie wohl

weiter

weiter gehen zu können; als daß ihre Bezahlung in der Weise, und Maaße abgeändert würde: weil man doch insgemein die häufigsten und bittersten Klagen nur wider die ungelegenen Zahlungsfristen, und wider die allzu großen Taxsummen erhebt. Und nach diesem Grundsatze wählte ich das einfachste, unschädlichste, und selbst den deutschen Verträgen anpassendste Mittel aus, um den Punkt des obigen Zweckes zu treffen.

Ob ich indessen das vorgesetzte Ziel nicht verfehlet; lasse ich so ganz dem Urtheile des Unbefangenen, Unpartheyischen, und Redlichen über. Ausführlichere Entwicklung des III. Kapitels, weil es eigentlich den Hauptzweck, und das Hauptwesen meiner Gedanken über die Abänderung der Annaten enthält, konnte man zwar nicht unbillig verlangen: es ist ja in gewissem Betrachte für die Anwendung, und in Vergleiche mit den 2 vorgehenden allzu sehr ins Kurze gefaßt. Hauptsächlich gehört aber doch nur ein richtiger Entwurf der Hauptzüge in einem Grundriße dem Erfinder eines Planes, die nähere Ausführung und Anwendung desselben hingegen jedem, der davon Gebrauch zu machen gedenket, nach seiner besondern Lage, und Brauchbarkeit zu. Schon immer genug; wenn der nämliche Plan, der Einem ansteht, auch Allen und Jeden bey aller oberflächlichen Einrichtung

tung gemeinnützig und brauchbar seyn kann. So nehmen zugleich die Wege, die zu einem Ziele führen, überhaupt größern Raum, als selbst der Stand- und Ruhepunkt, ein. Und deßwegen mag es auch gar nicht befremden; wenn man sich in zwey vorgängigen Kapiteln durch weitschichtigere Wege erst dem Ziele nähert. Ueberflüßige Umwege werden aber diese nicht wohl seyn. Denn es liegt nicht nur daran; daß man bloß die Art und Thunlichkeit, Annaten in der Weise, und Maaße zu ändern, umständlich belehre, und kenne: man muß zugleich wissen; und also auch vorher beweisen, wie eigentlich Annaten in der Weise und Maaße ihrer Bezahlung von jeher beschaffen, und ob diese auch jemal rechtmäßig, oder mangelhaft gewesen, um nachher die dringende Nothwendigkeit, oder bloße Bequemlichkeit, Annaten anders, als bisher zu bezahlen, richtiger einsehen, und ihre Bezahlung nach dem Laufe der Zufälle so was genauer einrichten zu können. Und daher fange ich die Prüfung der römischen Annaten von ihrem Ursprunge, und von ihrer Rechtmäßigkeit an; bevor ich die Art ihrer Abänderung, oder Verbesserung entwerfe.

I. Kapitel.

Von dem Ursprung und Fortgange der Annaten.

I.

Annaten eine Auflage, die auf der Kirchenpfründe, nicht auf dem Kirchenpfründer haftet — machen jene Abgabe aus, welche man von den ersten Jahrsfrüchten einer erledigten Kirchenpfründe nach ihrem wahren Werthe bey der apostolischen Kammer bezahlet. Der Art nach sind Annaten so ziemlich verschieden. Ueberhaupt theilet man sie in 4 Gattungen ein; in die eigentlichen Annaten — in die gemeinen — und geringen Dienste — und fünfzehnjährigen Gaben. Annaten im eigentlichen Verstande genommen enthalten den halben Theil der ersten Jahresfrüchte von den niedern Kirchenpfründen; und dieser fällt ganz dem römischen Pabste zu. Gemeine Dienste (Servitia communia) begreifen jene Geldbeträge

 in

in sich, welche ein jedes Consistorialbisthum *), oder eine solche Abtey nach dem alten Anschlage abträgt; und die man unter dem Pabste und den Kardinälen vertheilet. Geringe Dienste (Servitia minuta) bestehen in jenen fünf Theilchen, welche die übrigen Beamten und Diener des päbstl. Hofgerichts nach dem Betrage der Gefälle von Bisthümern und Abteyen beziehen. Fünfzehnjährige Gaben (Quindennia) schließen die Hälfte der Einkünfte eines Jahres von jenen Kirchenpfründen ein, welche miteinander immerhin vereiniget, oder von allem Vorbehalte befreyet bleiben, und alle 15 Jahre die Gebühre bezahlen **) Von diesen 4 Gattungen gehören aber eigentlich nur die ersten zwo in gegenwärtiges Fach; weil sie die geläufigern, und weitschichtigern sind: ungeachtet auch die zweyte Gattung schon unter dem allgemeinen Name der Annaten mit verstanden seyn könnte; so weit diese gleich den übrigen eine Abgabe von den Jahresfrüchten der Pfründen enthält.

2. Ue-

*) Unter Consistorialbisthümern und Abteyen versteht man diejenigen, welche der Pabst mit Zustimmung der Kardinäle in einer geheimen Versammlung vergiebt.

**) Eine solche Annatengebühre zahlt z. B. die Domprobstey in Augsburg; weil man sie, wie jene zu Bamberg, Lüttich, Salzburg ꝛc. durch die Wahle vergiebt.

2.

Ueber den eigentlichen Ursprung der Annaten, und über ihr Zeitalter sind die Meynungen sehr getheilet; und noch keine ist durchaus berichtiget: obgleich eine vor der andern mehr wahrscheinlicher läßt. Nach dem mannigfaltigen Gebrauche, und Misbrauche, den man je von den Annaten gemacht, und der den Zeitpunkt ihrer Entstehnng entscheiden soll, rücket man ihren Ursprung in frühere oder spätere Jahrhunderte ein. Kardinal Kajetan setzet sich über diese und jene Berechnung des Annatenalters hinweg. Er leitet ihren Ursprung geradezu von jenen Geldsammlungen, oder Hilfessteuern her, die schon zur Zeit der Apostel geläufig gewesen, und auf die Unterstützung der Kirche zu Jerusalem a) abgezielt haben. Andere hingegen gehen noch über drey Jahrhunderte zurücke; und schalten die Entstehung der Annaten in die Zeiten des Pabstes Damasus I. gegen dem Ende des vierten Jahrhunderts ein. „Wie der Pabst, sagte Damasus b), bey seiner Einsetzung dem Kaiser

a) I. Sendschr. Paul. an die Korinther. XVI. 1, 2, 3. II. Sendschr. VIII. 1. IX. 2. Apostelgeschichte XI. 29.

b) „Sicut Papa in sua Ordinatione contribuebat „Imperatori, nec id Vitio dabatur: sic & suscipientes modo Ordinationes a Papa aliquid ei solvunt; tanquam in alterius Jus successerit.“ apud P.

„ steuerte *) ohne daß man es für Unrecht ansah: so
„ bringen nun diejenigen, welche von dem Pabste
ein=

P. Schwarz in Imper. Princip eccles. Lineam. IV. Deduct. IX. §. 9. de Annatis. f. 24. Edit. August. Vindel. 1733.

*) Diese Steuerart lief gleich dem Misbrauche, mit der Einweihung des neugewählten Pabstes auf die vorläufige schriftliche Einwilligung der griechischen Kaiser oder gothischen Könige zu warten, bis auf das Jahr 682, oder 684. fort. Beyde Unfuge wurden von den Päbsten, und Geistlichen zu Rom blos der Ruhe halber geduldet. Indessen ward der Nachtheil für die römische Kirche während dieser übeln Gewohnheit dennoch zu groß; als daß man ihm noch ferner gleichgültig zusähe. Denn der apostol. Stuhl stund die Zeit über, bis der Bericht vom päbstl. Wahlgeschäfte zu Konstantinopel, oder anderswo, und von daher die Genehmigung desselben wieder zu Rom anlangte, gar zu lang offen; und die Geldgabe, welche nach dem Muratori ungefähr in 3000 Goldsolden (Solidus aureus) oder nach unsrer Münze in 55000 nach der fleuryschen Einschätzung aber nur in 11000 rheinisch. Gulden bestund, erschöpfte allzusehr die Einkünfte der römischen Kirche. Pabst Agatho bath nun den griechischen Kaiser Konstantin IV. um Nachlaß, und Aufhebung dieser unerträglichen Läste; und ward wirklich so glücklich; daß der Kaiser den apostol. Stuhl von der bisherigen Abgabe, und Hinderniße der päbstl. Einweihung befreyte. Theodor, Georg, und Johann, welche auf die VIte allgemeine Versamm=

„ eingesetzt werden, auch diesem was dar; als „ welcher dem andern in den Gerechtsamen „ nachfolgte.“ In diesen Gaben, derer Pabst Damasus erwähnet, wollen nun Einige schon ein Urbild der Annaten entworfen, und ihr Uralter von dem vierten Jahrhunderte her berichtiget sehen. Allein beyde Theile läufen auf erzwungene Beweise für das Alterthum der Annaten hinaus. Sie sagen zu Gunsten derselben mit diesen Zeugnissen einmal nicht mehr: als daß Annaten nach dem Grunde, Entzwecke, und nach der Art c) ihrer heutigen Bezahlung betrachtet so ein Verhältniß zu den obigen Hilfssteuern annehmen, und daß auch schon früher, als der Name Annaten *) entstanden, gewisse Abgaben bey geistlichen Handlungen

sammlung zu Konstantinopel i. J. 680. in dem Namen Pabst Agatho's reisten, brachten bey ihrer Rückkehre nach Rom i. J. 682. jene kaiserl. Urkunde mit sich, welche der Bibliothekar Anastas einen göttlichen Brief (Epistola divalis) genannt, und worinn sich der Kaiser nur noch die Bestättigung des schon eingeweihten Pabstes vorbehalten hatte. P. Benedikt II. war also der erste ohne alle Abgabe und Abwarten auf die kaiserl. Einwilligung in die päbstl. Wahle im Jahr 684. eingeweihet, und nachher vom Kaiser bestättiget worden.

c) Unten im II. Kap. Nro. 2, 3, 5.

*) Vorhin wurden die Annaten, wie man es in alten Büchern findt, schlechtweg Primitiæ S. Petri (die Erstlinge des heil. Petrus) geheißen. Theodor. Amyden de Stilo Datariæ. c. 18. §. 3. n. 7. p. 306.

lungen im noch reinern Christenthume üblich gewesen; ohne daß sie so sehr Verdacht und Vorwürfe von Simonie erregten; als es in dem XV. Jahrhunderte, und noch später geschah.

3.

Indessen geräth man doch im VI. Jahrhundert auf sichtbarere Muster, die den nachmaligen Annaten wohl anpassen. Jene Anlagen und Abgaben, die unter dem Namen Insinuativa und Inthronistica d) nur allzu bekannt sind, kommen ihnen sehr nahe. Hohe und niedere Geistlichen hatten derley Gaben bey Erhebung zur bischöflichen Würde, oder beym Antritte eines Kirchendienstes entrichtet: und K. Justinian hatte ihre Maaß nach dem Verhältniße jährlicher Kircheneinkünfte bestimmet. Ueberhaupt dürften sie sich nicht über die Gefälle eines Jahres belaufen; jedoch sich gleich hoch erstrecken. e) Insonderheit aber pflogen die Patriarchen und Erzbischöfe zu Rom, Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien, und Jerusalem nach dem Herkommen bey ihrer Einweihung oder Einsetzung 20 Pfunde Gold (nach unsrer Währung ungefähr 7200 rheinischen Gulden *) zu

d) Novel. 56. c. 1. Novel. 123. c. 3.

e) Novel. 123. c. 16.

*) Zwey Marke Gold (jedes zu 24 Karath, oder 36 Du-

zu zahlen. Die übrigen Metropoliten und Bischöfe trugen ihre Gebühre mit 400 Solden (Solidus) oder beynahe mit 4800. Gulden *) bey dem Kirchenein-

 kommen

Dukaten) für ein Pfund genommen werfen im 24 Guldenfuße pünktlich 360 rhein. Gulden aus.

*) Nach dem Gesetze vom Werthe des Silbers, welches K. Arkadius und Honorius den 19 Hornung i. J. 397. zu Konstantinopel gegeben, machten 5 silberne Solde eben so viel als ein Pfund Silber aus. Nimmt man nun dieses für 2 Marke (jedes zu 16 Lothen oder 10 Conventionsthalern) im nämlichen 24 Guldenfuße an: so hält ein Sold im Silbergewichte $6\frac{2}{5}$ Lothe, und im Werthe 9 fl. 36. kr. Da aber Kaiser Justinian die Geldgaben der obigen 5 Patriarchen nach dem Goldgewichte bestimmte; und eben nach diesem die jährl. Kircheneinkünfte einschätzte: nebenher, wiewohl höchstens, auch der Betrag der Abgaben einem Jahreseinkommen der Kirchen gleichen dürfte; und noch im XI. Jahrhundert K. Isaac Comnenus die Gebühre bey Einweihung der Geistlichen nach dem Goldgelde entschied: so mochte man auch wahrscheinlich anstatt der silbernen Solde die göldnen annehmen. Und nun würden die angegebenen Geldbeträge fast noch so hoch stehen. Denn ein Sold in Golde, so wie die nämlichen 2 Kaiser seinen Werth 28. May i. J. 396. zu Mailand fest gesetzt hatten, machte eben so viel als 20 Pfunde Kupfer aus: jedes Pfund Kupfer aber, nach dem Hällergewichte Ulmermünz auf 220 Pfennige oder 55 Kreuzer rhein. geschätzet, erhöhte den Werth eines Soldes in Vergleichung mit 20 Pf. Kupfer

kommen über jährl. 30 Pfunde Goldes ab. Und, je nachdem sich die Jahreseinkünfte der Kirchen über 10 — 5 — 3 — oder 2 Pfunde Goldes beliefen, schränkte sich auch die Abgabe der Bischöfe auf 300 — 250 — 42 oder 18 Solde (beyläufig auf 2880— 2400 — 403$\frac{1}{5}$ — oder 172$\frac{4}{5}$ Gulden) ein. Bischöfe, derer jährliche Kirchengefälle sich unter 2 Pfunden Goldes verhielten, blieben von aller Abgabe befreyet. Was aber immer die Bischöfe diesfalls bezahl-

Kupfer auf 18 fl 20 kr. Die Geldsummen zu 4800 fl. würden sich also in eine zu 7333 fl. 20 kr. — und die übrigen zu 2880 — 2400 — 403$\frac{1}{5}$ — oder 172$\frac{4}{5}$ fl. in eine zu 5500 — 4583$\frac{1}{3}$ — 770 — und 330, fl. verwandeln. (L. Jubemus. un. Cod. de argenti Pretio. L. Æris Pretio. un. eod. de Collatione Æris. Novel. 123. c. 3. & 16. Isaaci Comneni Constitut. de Canonico inter Novel. imperat.) Indessen geht Fleury mit dem Werthe eines goldnen Soldes so weit zurücke; daß er 200 Solde nur für 2400 Livres annimmt. Ein Sold von Golde gälte also nur 8 französische Livres, oder 3 fl. 40 kr. nach rhein. Münze: und der Abstand von dem obigen Anschlage wäre so groß; daß sich der letzte zum ersten überhaupt wie 1 zu 5 verhielte; und die Geldsummen zu 7333$\frac{1}{3}$ — 5500 — 4583$\frac{1}{3}$—770 und 330 Gulden auf 1466$\frac{2}{3}$ — 1100 — 916$\frac{2}{3}$ — 154 — und 66 Gulden herab gesetzt würden. (Fleury Instit. Jur. eccles. P. II. C. 25. n. 1. f. 361. Edit. monaster. Westphal. 1774.)

zahlten, nahm der vornehmste Priester des Weihbischofes, und der Erzdiakon zu Handen; um es unter den Notarien und geistlichen Dienern zum Ersatze der Reisekosten und zur Belohnung für ihre Bemühung zu theilen. f)

4.

Die Fortdauer der nämlichen, oder gleichartiger Gaben bey Einsetzung oder Einweihung der Bischöfe und Priester kläret sich nicht weniger in dem VII. und XI. Jahrhundert bey Ahndung der Misbräuche, bey ihrer Abstellung, und bey Herstellung, oder Behauptung des alten Gebrauches auf. Es mögen die Zeit über, wo die Abgaben der neugeweihten Bischöfe rc. nach der Vorschrift K. Justinians allgemeine Sitte geworden, karge Prälaten sich wahrscheinlich gesträubet haben, die bestimmte Gebühre zu zahlen; und habsichtige nun mit Ungestimme, wo nicht über die Gebühre, oder gar zur Ungebühre, so etwas gefoderet haben; daß Pabst Gregor der Große am Ende des VI. und zu Anfang des VII. Jahrhunderts wider den Unfug bey Bischofsweihen gewisse Maaßregeln ergriff. Denn jenen, die schlechterdings eine Gabe für die Auflegung der Hände, oder für ihre Stimme und Feder bey Wählung, Einweihung, oder Bestättigung der Bi-

f) Novel. 123. c. 3.

Bischöfe zu fodern schienen, verboth er aufs schärfste, ihre Dienste feil zu biethen; und sich blos deßhalben nach einer Bezahlung zu sehnen. Er hob alle Belohnung aus einem Vertrage, aus Geldsucht, oder aus zudringlicher Foderung bey geistlichen Handlungen auf. Nur ließ er noch die Annahme pur freywilliger Geschenke zu; g) daß man keine Ursache mehr fände, die Schuldigkeit bisheriger Gaben geradezu in einer kirchlichen Handlung anfzusuchen; und das, was man doch nur bey Gelegenheit derselben zu geben pflog, selbst für die geistlichen Dienste mit sichtbarer Gefahre eines geistlichen Wuchers zu fodern. Aus dem nämlichen Grunde hatte schon Kaiser Justinian befohlen, die Bischöfe sollten vor ihrer Einsetzung mit einem förmlichen Eide betheuern; sie hätten weder vor— noch nach ihrer Wählung, oder Einweihung je was für die Wahlstimme, oder geistl. Verrichtung durch sich oder durch andere Jemanden verheißen, oder gegeben. h) Er ließ auch des Anfangs, und Schadens wegen den Weihbischof nichts über die ausgemachte Gebühre annehmen; i) oder dieser mußte bey einer Uebertretung die Uebermaaß dreyfach ersetzen. k) In der Hälf-

g) C. Sicut 4. I. q. 2. C. In ordinando. 1. X. de Simonia.

h) Novel. 137. c. 2.

i) Novel. 123. c. 16.

k) Ibidem. c. 3.

Hälfte des XI. Jahrhunderts bestättigte K. Isaac Comnenus den alten Gebrauch, und erneuerte das Verboth, dem Weihbischofe mehr, als gewöhnlich wäre, zu zahlen. Insonderheit setzte er aber demselben bey Einweihung eines Lesers einen — bey jener eines Diakons drey — und bey der Priesterweihe wieder drey — zusammen sieben Goldgulden in gutem Kaisergelde aus; l) um der Uebermaaße bey den gewöhnlichen Gaben zu wehren. Die Misbräuche schlichen sich aber nicht nur bey Bischöfen ein: selbst Geistliche, die doch nicht Bischöfe waren, maßten sich beym Eintritte eines neuen Mitgeistlichen in eine Kirchenstelle jenes Rechtes an, welches doch nur den Bischöfen, und ausschließend der größern Kirche zu Konstantinopel m) gebührte. So pflogen der Dechant und die Stiftherren zu Chartres bey Aufnahme eines neuen Chorherrn eine gewisse Geldsumme zu fodern. Und als Richard, Gesandter Pabst Urbans II. am Ende des XI. Jahrhunderts dem dasigen Bischofe Ivo seine Nachsicht bey diesem Misbrauche verwies; setzte dieser jenem die Gewohnheit des römischen Hofes entgegen; auf welche, wie er vorgab, sich seine Stiftherren beriefen. Denn da, sagten sie, foderten die Kämmerlinge und Hofdiener die Bischöfe

l) Isaaci Comneni Constitut. de Canonico. inter Novel. imperat.

m) Novel. 56. c. 1.

se und Aebte um vieles an, welches man unter dem Name eines Opfers, und der Einweihung, oder der Einsegnung verbärge; und es wäre dort weder Papier noch Feder, wie man sagt, unentgeltlich zu haben. n)

5.

Noch deutlichere Spuren der Annaten decken sich in jenen Zeiten auf, worinn Aebte das Recht der Annaten, wie jenes der Deporten *), sich über Klöster, die

n) „Romanæ Ecclesiæ Consuetudine se defendunt, in qua dicunt, cubicularios & Ministros sacri Palatii multa exigere a consecratis Episcopis, vel abbatibus, quæ oblationis vel Benedictionis Nomine pallientur, cum nec Calamus, nec charta gratis ibi, ut ajunt, habeatur.“ apud Willhelm. malmesburien. L. 4. annal. angl. in Vita Willhelmi II. Regis. c. 2.

*) Das **Deportenrecht** (Jus deportuum) eine Frucht des XIII. Jahrhunders enthielt die Befugniß, die Einkünfte einer erledigten Kirchenpfründe auf ein- oder mehrere Jahre einzuheben. Dem Annatenrechte kömmt es also sehr gleich; nur mit dem Unterschiede, daß Annaten von einer besetzten — Deporten aber von einer unbesetzten (ledigen) Kirchenpfründe bezahlet werden. Bischöfe und Aebte konnten keinen Gebrauch davon machen; wenn sie nicht eine besondre Erlaubniß, oder eine rechtmäßig verjährte Gewohnheit, oder namentliche Verordnung schützte. In Ermanglung so einer Rechtfertigung

die unter ihrem Gehorsame stunden, vor andern anmaßten; und Bischöfe nicht träge die nämliche Befugniß in ihren Kirchensprengeln allmählich auszuüben begannen. Daß aber die Sache besser gelünge, und ihr Unternehmen straflos seyn möchte, ließen sie es sich gar nicht gereuen, um apostolische Rescripte zu werben. Anders konnten ihre Geldfoderungen nicht wohl einen Fortgang gewinnen, und ungeahndet ablaufen.

---

fertigung fiel die Verlassenschaft des Verstorbenen, und die während der Kirchenerledigung gesammelten Einkünfte der Kirche, oder dem Nachfolger in der Kirchenpfründe zu; wenn sie je nicht selbst zum eignen Besten des Verstorbnen verwendet wurden. Allein Bischöfe und Aebte benützten diese Wohlthat wider diejenigen allzu sehr, die von ihnen wegen verliehener Kirchenpfründe abhiengen: so; daß diese der Bedrückung halber in allzu gerechte Klagen ausbrachen. Und nun steuerte Pabst Johann XXII. dem Uebel. Er wies die Bedrängten Pfründer, und habsüchtigen Prälaten auf gleiche Antheile an der Verlassenschaft der Verstorbnen, und an den Gefällen von der erledigten Kirche an. Uebrigens ist das Deportenrecht i. J. 1418 zu Kostnitz bestättiget i. J. 1435 zu Basel verworfen und auch zu Bourges i. J. 1438 gänzlich abgeschaft worden. C. Tua nobis 32. X. de Verb. Signific. C. Præsenti. 9. de Offic. Ordin. C. Si propter. 1.0. de Rescript. in 6. Clement. Frequens. unic. de excess. Prælat. Extrav. Suscepti. 2. de Elect. Concil. constant. Sess. 43. basileen. Sess. 21. bituric. artic. 22.

laufen. Es stund ihnen das allgemeine Verboth des III. und IV. Kirchenraths im Laterane im Wege, neue Auflagen auf Kircheneinkünfte zu schlagen; oder die alten höher zu treiben. o) Mit apostol. Rescripten versehen konnten sie aber unsträflich die Kirchenpfründen verzehenden, und die Schuldenlast der Kirchen ohne Schwierigkeit tilgen. Unverfälschte Beweise, daß Bischöfe um Gestattung verschiedener Annaten die römischen Päbste gebethen, und diese in den Gesuch jener wirklich eingewilliget haben, sind besonders vom XIII. und XIV. Jahrhundert vorhanden. So sagte Pabst Honor III. 1223 dem Bischofe zu Toulon den Annatengenuß von den erledigten Pfründen seines Bisthums auf 2. Jahre — Pabst Innocenz IV. i. J. 1246 dem Erzbischofe zu Kanterbury den nämlichen in seiner Provinz auf ein Jahr — Gregor X. dem Bischofe von Lüttich den zwanzigsten Pfenning davon zu; und Bonifaz VIII. dehnte i. J. 1302 die Annaten für einen Bischof in seinem Sprengel auf 5 Jahre aus; p) um die Schulden der Kirchen, und die eignen gänzlich zu

---

o) Concil. lateran. (1179. c. 7.) (1215. c. 34.) relat.
(C. Prohibemus. 7. X. de Censibus.
(C. Quia 8. X. de Decimis.

p) C. Tua nobis. 32. X. de Verb. Signific. C. Si propter. 10. de Rescriptis in 6. Matthæus parisien. ad an. 1246.

zu tilgen. q) Pabst Benedict XIII. ließ noch in unserm Jahrhunderte die Bischöfe Italiens, und der angränzenden Inseln an gewissen Annaten Theile nehmen: aber doch so; daß die Dom- und Stiftkirchen mittels dieser Gefälle erbauet, hergestellet, ausgebessert, und gezieret — nicht aber die Kirchendiener und Musiker gemächlicher verpfleget, oder bereichert würden. r)

6.

Das bisherige Annatenrecht war aber anfänglich nur Bischöfen und Aebten gemein: die römischen Päbste machten spätern Gebrauch davon; und diesen nicht früher, als um die Hälfte des XIII. — oder gar erst gegen Anfang des XIV. Jarhunderts. Zum Beweise des ersten führet Pfeffinger s) das Zeugniß Kardinal, und Bischof Heinrichs zu Ostia auf, der ein Zeitgenoß Pabst Alexanders IV. gewesen; und vorgiebt, daß „**wider die Annaten, das ist, wider „jenen Geldbetrag, welchen die zu Rom geweihten „Bischöfe bezahlen mußten, und der hernach unter dem Pabste, und unter den Kardinälen gleich „vertheilet wurde, und sich insgemein nach den „Jahreseinkünsten der verliehenen Kirchenpfrün-**

„den

q) CC. Si propter. Tua nobis. cit C. Si tibi concesso. 26. de Præbend. in 6.

r) Concil. lateran. prov. de an. 1725. Tit. 27.

s) Pfeffinger ad Vitriar. P. I. L. I. Tit. 15. f. 1407.

„den verhielt, viele Klagen angebracht worden.„ Das zweyte aber läßt sich aus jenem bekannten Dekrete des Pabsts Bonifaz VIII. nicht unrichtig schließen, welches er um das J. 1299 kund gemacht, und dahin gerichtet hatte „daß die Güter, welche nach dem „Tode der Kirchenvorsteher, oder Diener gefunden „würden, und die einem derselben während der „Erledigung der Kirche noch zufielen, zum Besten „der Pfründer sollten verwendet — oder ihren „Nachfolgern getreue aufbewahret werden. Und „keiner unter den Geistlichen, er mochte gleich „Bischof oder Abt oder je ein Vorsteher, und von „was immer für einer Würde seyn, sollte sich derselben je auf eine Art bemächtigen können: außer „es berechtige ihn eine sonderbare Erlaubniß, oder „eine schon rechtmäßig verjährte Gewohnheit, „oder je eine erhebliche Ursache dazu." Was aber Bonifaz auch zugab, schränkte sich nur auf den Ueberrest der Einkünfte über dem Abzuge aller Gebühren, t) sohin auf was entbehrliches und unschädliches ein.

7.

Allein da Päbste zu Rom die Ueberlast von unaufhörlichen Bitten der Bischöfe um Verwilligung des Annatenrechts fühlten; und wohl begriffen, daß die Macht Annaten zu fodern auf ihre Gnade u) beruhe: so

t) C. Præsenti. 9. De Offic. ordin. in 6.

u) C. Cum tibi. 18. X. de Verbor. Signific.

so sahen sie allmählich ernsthafter auf jene Vorrechte hin, welche ihnen die Machtvölle und Obergewalt in Ausspendung der Kirchengüter einräumte; und ließen sich allerdings bereden: sie könnten sich für ihre Bedürfnisse das nämliche gönnen; was sie andern für gleiche Umstände erlaubten. Pabst Klement V. ohngefähr von so einem Schluße gerühret zog wirklich alle Gefälle von Bisthümern, Abteyen und Prioraten ꝛc. in England bey ihrer ersten Erledigung ein. Doch dehnte er diese Annatengabe nicht über zwey Jahre, oder über die Gränzen Englands, noch auf fernere Zeiten hinaus. Daneben hielt er aber auf diese Art, sich in Nothfällen zu retten, so sehr; daß er den Vorschlag, er sollte für die bisherigen Dienstgebühren und ersten Jahresfrüchte den zwanzigsten Theil von den Einkünften der Geistlichen in der ganzen Christenheit ziehen, bey der Kirchenversammlung zu Vienne im Jahr 1311 hintan gesetzet, und den alten Gebrauch dafür bestättiget hat. w)

8. Mit

w) „Dominus Papa (Clemens V.) attendens, quod Charitas incipita seipsa, primo fructus sibi per totam Angliam reservavit, inductus per Avaritiam Episcoporum Angliæ postulantium primas Vacationes per Annum in suis Diœcesibus sibi concedi; nempe summus Pontifex advertens, quia quod petit inferior, postulare potest & superior, ap-

 pro-

8.

Mit gleichen oder ähnlichen Annaten sollen die römischen Päbste auch Könige von Frankreich, und andere weltliche Fürsten alsdann begünstiget haben; da diese sich jezuweilen in Fällen, die eine Willfährigkeit verdienten, fruchtlos an Bischöfe wandten; und sich nach ihrer Fehlbitte von diesen geradezu an die Päbste kehrten. Sie fanden auch da gar nicht jene Abneigung, und Unbiegsamkeit, die sie vorher an Bischöfen erfuhren: vielmehr wurden sie ihrer Bitte und Wünsche gewähret. Unter die willfährigsten und freygebigsten Päbste gegen weltliche Fürsten mochte man aber überhaupt Bonifaz VIII. und IX. Klement V. *) und Johann XXII. zählen. Und Erkänntlichkeit

propiavit sibi ipsi omnes Proventus de primo Anno vacantibus Ecclesiis per totam Angliam.“ Thomas de Walsingham in Hypodigmat. Neustriæ. ad an. 1305. Matthæus westmonaster. ad eund. an. Joan. Andreas in C. Inter cætera. de Offic. Ordin. n. 13. Parisius de Consid. Benef. Q. 9. n. 62.

*) Pabst Klement V. gab König Philipp dem schönen in Frankreich den Genuß der Kircheneinkünfte oder Zehende 5 Jahre lang zu. Allein dieß kam vielmehr aus schuldiger Erfüllung gegebnen Versprechens, als aus freyem Triebe der Willfährigkeit her. Ehender ließ sich dieß der vom P. Bonifaz IX. gegen den Kaiser Wenzel und Ruprecht und vom P. Martin V. gegen Kaiser Sig=

keit dafür auf Seite der Weltlichen schien nachmals ihr so sehr geneigter Wille, und ihre Gelassenheit bey Einführung der römischen Annaten gewesen zu seyn. x)

9.

Zu einer noch größern Reife, und zu stärkern Wuchse gediehen aber Annaten doch zusehends unter dem Pabste Johann XXII. Raynald, und Marseil, ein Zeitgenoß dieses Pabstes, y) hält ihn für den ersten, der die Annaten auf festern Fuß gebracht: denn er hob nicht nur im Jahr 1317 die Einkünfte des ersten Jahres von erledigten Kirchenpfründen in England, Irrland und Frankreich aus: er zog auch schon wieder nach zwey Jahren den dritten Theil der nämlichen Gefälle auf drey Jahre in der ganzen Christenheit ein. Stoff zu dieser Foderung, und Rechtfertigung derselben suchte er in der dringendsten Bedürfniße der römischen Kirche auf: seine Verordnung auf das Jahr 1319, worinn er den Vorbehalt der Einkünfte von erledigten Kirchenpfründen erkläret, giebt diese,

 und

Sigmunden, und Herzog Johansen in Baiern sagen, denen diese Päbste zu den Kosten ihres Römer- und Feldzuges gewiße Kirchenzehende beytrugen.

x) Continuat. Chronici Wilhelmi de Nangis in Spicileg. d' Acheri.

y) Raynald. ad an. 1317. n. 9.
Marsilius patavin. in Defens. Pacis. C. 22. p. 347.

und keine andere Ursache zu Einhebnng der Annaten an. z). Indessen legte er die Abgabe der Annaten allen Kirchenpfründen ohne Unterschied auf. Nur Bisthümer und Abteyen fanden Befreyung davon. Darinn ward aber doch überhaupt die Abgabe erleichtert; daß Pabst Johann XXII. sich diesmal die gemeinen Dienstgebühren nicht auf einmal, sondern auf dreymal bezahlen, und bey dem Vorbehalte eines Drittels den Kirchendiener noch immer zwey Drittel von den Kircheneinkünften genießen ließ. Anlaß dazu kann K. Ludwig der Baier gegeben haben; der diesem Pabste die aus Deutschland bisher ungleich erhobene Annaten auf eine gewiße Summe festgesetzt hat. a)

10.

Ungeachtet die Annaten unter Pabst Johann XXII. sich weiter, als vormals ausdehnten, und anhäuften: so giebt man doch Pabst Bonifazen IX. der vom Jahre 1389 bis 1404. die Kirche regierte, eigentlich für den Urheber der Annaten nach ihrem neuern Verhältniße an. Dieser von Geldmangel gedrücket „befahl unter unaufhörlichem Getöse der Waffen „eben bey dem Ausbruche der Kirchenspaltung „zu

z) Extravag. commun. Cum nonnullæ. 11. de Præbendis.

a) Fagnan. P. I. L. V. Decretal. n. 11. Estors auserlesne kleine Schriften. I. Band. 2 Stück. §. 8. S. 271.

„ zu Avignon, daß man von allen Kirchenpfrün-
„ den, welche der apostolische Stuhl vergäbe,
„ Steuern aushöbe; und den halben Theil der Ein-
„ künfte von dem ersten Jahre der päbstl. Kammer
„ zustellte." b) Die übrige Hälfte behielt man dem Benefiziaten zu seiner, und der Kirchen Bedürfnisse auf jene Weise, und in dem Maaße vor, welche die Päbste bey dem Deportenrechte c) ausgemacht hatten. In Vergleichung der vormaligen Annaten, derer Betrag das ganze Einkommen des ersten Jahres verschlung, und nicht ohne öftere Bedrückung der Geistlichen von den aufgestellten Sammlern eingebracht wurde, gereichte aber auch diese, wie jene Art der Annatenbezahlung unter Pabst Johann XXII. dem Benefiziaten wohl noch zum Vortheile; da ihm doch immer so ein Ueberrest von den Einkünften des ersten Jahres übrig geblieben: obgleich es nebenzu noch Ueberlast war, diese Annatengebühre von eignem Vermögen und schon voraus zu zahlen.

 11.

b) Ingravescentibus Rei pecuniariæ Difficultatibus ob continuos Armorum Fragores sanxit, ut redigendorum ex omnibus Sacerdotiis, quæ a Sede apostolica conferrentur, Vectigalium, quæ primo anno labente obvenirent, dimidia Pars in Fiscum pontificium inferretur." Raynald. ad an. 1392 & 1399.

c) Oben bey Nro 5 Not. *)

II.

Während der Zeit Pabst Bonifaz IX. zu Rom die Annatengefälle bezog, geschah es; daß Benedict XIII. *) den man zu Avignon zum Gegenpabste wählte, und der 30 Jahre lang auf der Behauptung seiner ehemahligen Wählung hartnäckig bestund: bey der nämlichen Kirchentrennung von gleicher Geldnoth befallen auf schleunige Rettung sann; und eben wie Bonifaz IX. auf die Foderung der Annaten gerieth. Wirklich schrieb er sie in Uebermaaß aus. Allein sein Unternehmen mislung. Kaum erfuhr Karl der VI. König in Frankreich, daß Benedict XIII. diesen Schritt gewaget; so trat er schon i. J. 1406 mit einem offentlichen Gegenbefehl wider die Foderung des Pabstes auf. Hauptsächlich aber schlug Karl dem Benedict nur darum seinen Gesuch schlechterdings ab; weil

*) Die Gegenpäbste, besonders Benedict XIII. übertrieben während der Kirchentrennung die Annatengaben so sehr; daß sie alle Mäßigung bey ihrer Auflage verkannten; und die Abgabe mit der größten Gefahre, den Kirchen zu schaden, erzwangen. Gerson hat diese unmäßigen Annaten nun billig getadelt: aber unbillig wandte man nachher diesen Tadel von einzelnen Annaten auf alle und jede Art derselben an: besonders, da Gerson ohnehin schon einen unmäßigen Eifer wider seine gleichzeitigen Misbräuche und Laster verräth. Cœlestin. Sfondrati in Gall. Vindic. Dissent. III. n. 2.

weil dieser Pabst die Kirchenpfründen vom königlichen Patronate gleich den übrigen weltlichen ohne alle Ausnahme mit Annaten beschwerte.

12.

Das nachmalige Schicksal der Annaten wandte sich immer vom günstigen zum ungünstigen, und von diesem zu jenem um. Pabst Alexander V. berühmt durch den Lieblingsspruch „**er wäre als Bischof reich — als Kardinal arm — und als Pabst ein Bettler gewesen**" sah in der Versammlung zu Pisa im Jahr 1409. d) den verwüsteten, beschädigten, und dürftigen Kirchen alle bisherige Schuld an großen und kleinen Dienstgebühren bis auf die Zeit seiner Erhebung nach; und machte auf den Vorbehalt der Früchte von erledigten Kirchenpfründen gänzlich verzicht. Allein in der folgenden Kirchenversammlung zu Kostnitz im Jahr 1414 veranlaßten die Annaten nach seinem Tode schon wieder eine neue und heftige Gährung. Die Beschwerden Kaiser Sigmunds trugen unter andern auch das Ihrige wohl dazu bey. Doch hatte weder er, noch das deutsche Reich die Pflichten verkannt, dem römischen Pabste und den Kardinälen eine Versorgung nach Standesgebühre zu schaffen; und ihnen in Betracht ihrer Verwendung für die ganze Kirche

d) Concil. pisan. Sess. 22.

auch eine allgemeine Vorsehung zu thun. e) Die Nation Deutschlands kam daher mit dem neugewählten Pabste Martin V. in einem Vertrage auf 5 Jahre so weit überein; daß man die Kirchenpfründen, wie bisher geschehen, und die gemeinen Dienstgebühren zum Vorsehungsmittel erwählte; und zugleich die Abgaben davon dergestalt mäßigte: daß

a) nur die Kirchen und Klöster der Männer die Annaten bezahlten —

b) der allzuhohe Anschlag derselben herabgesetzet —

c) Die Beschaffenheit der Sachen, Zeiten, und Länder zur Maaße der Einschätzung genommen —

d) Die Beschwerten mit übermäßiger Anlage nicht überladen —

e) zu Untersuchung und Mäßigung der Auflage Verordnete bestellet —

f) Die

e) „Weil sie (Pabst und Kardinäle) für die Gemein der ganzen Kirche arbeiten, sol jnen „auch nach Würde jres Standts von allen „Früchten und Einkommen der apostolischen „römischen Kammer, oder von iedem Reich „und Provinz der Christenheit Provision „und Fürsehung beschehen." Kaysers Sigismundi und der gemeinen Stände des Reichs Berathschluß von den Provinzen deutscher Nation in Concilio zu Costanz verfaßt im Jahr 1416. in Lünigs Reichsarchiv Part. gen. cont. p. 29.

f) Die Geldsummen in zween Zahlungsfristen abgeführet, und

g) die Kirchenpfründen, derer jährl. Einkünfte sich nicht über 24 Kammergulden erstreckten, von aller Abgabe befreyet seyn sollten. f)

Auf diese Bedingnisse wurden nun die Annaten in Deutschland dermal bewilliget; und ihretwegen auch die übrigen Nationen zufrieden gestellet; nachdem selbst ein Theolog Frankreichs, Kardinal Peter von Ally g) den römischen Annaten ihrer Verjährung wegen das Wort mit Nachdrucke gesprochen. Uebrigens erklärte Pabst Martin V. h) daß ihm im Falle, wo der römische Pabst einer schuldigen Beyhilfe bedürfte, die Vorsehung vermittelst Zusammenberufung einer allgemeinen Versammlung, je nachdem es schicklich und

f) Concordia facta in Concilio constantiensi inter Martinum Papam V. & Nationem germanic. §. 17. 23, & 25. Leibniz. Cod. Jur. gent. diplom. P. I. p. 384. item Concil. constant. Sess. 40 & 43.

g) Apolog. Petri de Alliaco apud van der Hardt. T. VII. P. II. f. 51. Col. 491.

h) „Si vero cum Necessitas acciderit Papæ, qua esset eidem debite subveniendum, vocato generali Concilio, secundum quod expediens videbitur & utile, secundum Decretum Concilii provideatur eidem.“ Binius in Concil. gen. Tom. III. P. II. f. 954.

vorträglich seyn würde, und nach dem Schluße derselben sollte verschaffet werden.

13.

Jedoch ward zu Kostnitz in Angelegenheiten der Kirche wenig entschieden; und nichts in eine dauerhafte Ordnung gebracht: und so war auch die Sache der Annaten ohne Bestand. Sie wankte noch um so mehr; weil der Vertrag ohnehin schon nur auf 5 Jahre eingeschränkt worden. Gleich nach Verlauf der bestimmten Zahlungsfrist trug man also wieder auf ihre Aufhebung unter dem falschen Vorwande an; als würden Annaten wider alles Kirchenverboth für eine geistliche Handlung gefodert, oder bezahlet. Nach den Maynzererinnerungen i) ergieng daher im Jahr 1426 der Schluß; „ daß der Pabst zu Rom, noch „Jemand anders Geistlich oder Weltlich, von „wegen der Bestättigung, Wahlzulassung, Po„stulirung oder Collatur, Provision, Fürstellung, „oder einig andere Disposition der Kirchenlehen, „Weltlich: oder Geistlichen, und was dazu gehö„ret: desselben gleichen für die Orden, die heilige „Benediction und Pallio fürohin nichts mehr we„der vor noch hernach fodere, noch für die Brief „un-

i) Avisamenta moguntina de anno 1426. C. X. §. 1 & 3. in Lünigs Reichsarchiv. cit. p. 32.

„unter dem Schein gehabten Mühe Besoldung be=
„gehre noch heische — — doch soll verhütet wer=
„den, daß dasjenige, so in der Zeit, wann die,
„denen die Lehen versprochen, angenommen wer=
„den, zum Bau oder zu der Kirchen, zu des Got=
„tesdienstes Ehren gegeben worden, im Anfang
„der Annehmung durch solches nicht abgeschaffet
„werde, wofern es nicht zu einiger Person sonder
„der Kirchen Nutz gewendet wird.

14.

Auf gleichen Schlag hielt die Kirchenversamm=lung zu Basel mit den Annaten ein. *) Ueberhaupt gieng diese auf haßvolle Bedrückung, und schimpfliche Erniedrigung des Pabstes um. Ihrem Zwecke, den die Väter des Kirchenrathes zu Kostniß verfehlten, glaubte sie itzt näher zu rücken; wenn sie die Geist=lichkeit von aller Abgabe an den römischen Pabst gänz=lich befreyte; und dadurch eine allgemeine Neigung für ihre Sache und diese auch durch Schandgriffe**) er=

*) Dieß kann man im Dekrete von den Annaten in der 21. Sitzung der Basler Synod deutlich lesen.

**) Dies klagte Petrus de Monte, Pabst Eugens IV. Gesandter, dem Könige Heinrich VI. in England. Er sagte: „Plebem Synodalem *malis artibus*, *quas* „*Pudor vetat referre*, facile induxerunt, ut An-„ natæ

erschliche. Daher wurde sogleich dem Pabste verbothen, je was für die Bestättigung geistlicher Wahlen zu fodern, oder zu nehmen: gerade als hätte man um diese und andere geistl. Dinge zu Rom jemal gemarktet. Den Notarien setzte man allein einen Schreiblohn für die Briefe, diesen aber nicht nach Maaß des Vermögens der Prälaten, nur nach ihrem Verdienste aus — und der Pabst sollte blos noch die Hälfte der bisherigen Taxe, die ein neuer Prälat von dem Tage des ruhigen Besitzes an zu bezahlen pflog, so lange genießen; bis ihm, den Kardinälen und den römischen Kurbeamten jene schuldige und anständige Vorsehung geschehen seyn würde; die ihm wegen Verwaltung der ganzen Kirche gebührte. Unbedingt gaben die Väter zu Basel diese Versicherung von sich; und ihrem Rathsschlusse gemäß müßte sie noch vor Ausgang der dasigen Synod bewerkstelliget werden. k) Allein Pabst Eugen IV. willigte nicht blindlings in jene Verordnungen

„ natæ summo Pontifici lege interdicerentur: Fa-
„ voribus itaque & Clamore insanientis Vulgi Lex
„ ea lata est; huic autem legi, etsi multi venera-
„ biles Patres contradixerint, prævaluit tamen in-
„ discreta Multitudinis non tam Authoritas quam
„ Voluntas. — — Fagnan. in I. P. Lib. Decret. nec Prælati Vices suas &c. & in C. Præterea. n. 59. f. 190.

k) Concil. basileen. 1433. Seff. 12.

nungen ein, die sich weder mit seinen angebohrnen Vorrechten, noch mit seiner Erbwürde vertrugen. Er sagte auch seine Genehmigung nur jenen Synodalverordnungen zu, die sich auf heilige, gerechte, bescheidene und mögliche Dinge bezögen: l) und nun schaften sie ihm zum Trotze kurzum alles, was in das Fach der Annaten zu gehören schien, ohne Vorwissen und Zuziehung des mitbegriffenen Theiles ab — behielten allein den Notarien eine Schreibgebühre nach ihrem Verdienste vor — foderten selbst den Pabst zur Verdammung der Annaten gleich einem Kirchenwucher auf; und sicherten ihm nicht mehr anders, als unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er ihre gefaßte Entschließung billigen sollte, die Erfüllung ihrer ersten Verheißung zu. m) Pabst Eugen IV. konnte diesen Unfug den Basler Vätern nicht so gleichgültig nachsehen. Er überzeugte sie von dem Unrechte, welches sie durch Aufhebung der Annaten eben zur Zeit, wo die römische Kirche meistens einer Hilfesquelle

l) Responſ. S. Synodi, quod poſſit Concilium concedere Indulgentias. de anno 1436. apud Binium in Concil. general. & provinc. T. IV. P. I. f. 116. &c. Edit. Colonien. 1618.

m) Concil. baſileen. 1435. Seſſ. 21. item Epiſt. Eugenii Papæ IV. ad Legatos ſuos de anno 1435. Collat. eximii Decretorum Doctoris, Magiſtri Joannis de Pachenſtein eod. anno Responſ. S. Synodi cit. apud Binium cit. f. 116, 117, & 215.

quelle für sich und andere bedürfte, wider dieselbe so eigenmächtig verübet; daß sie die Theilhaber nicht einmal darum fragten. Er sagte: sie sollten vorhin den Misbräuchen abhelfen; ehe sie das Hauptwesen abstellten. *) Und wenn sie nochmal dieses aufhöben: so müßten sie vorher, oder wenigst zugleich jene hinlängliche Vorsehung bestimmen, welche sie dem apostol. Stuhle anstatt der Annaten versprochen; um die Kosten für die Bedürfnisse, und Wohlfart der ganzen Kirche bestreiten, die Irrthümer tilgen—den Frieden herstellen, und sich den Unterhalt schaffen zu können — zugleich sollte diese Vorsehung gemäß dem gegebenen Worte beständig, unabänderlich, von den Nationen und Provinzen bewilligt, und anerkannt seyn. n) Eu-

*) Wenn man die Rathsschlüsse der Basler in der XII. und XXI. Sitzung mit einander vergleicht: scheinen die Annaten nur Bedingnißweise aufgehoben zu seyn. Hält man aber diese Ausdrücke Pabst Eugens IV. denselben entgegen; und sieht man auch auf die Erinnerungen der Deutschen §. XI. auf dem Fürstentage zu Maynz im Jahre 1440. zurücke: dann zeiget es sich; daß man zu Basel diese Sache ganz anders, als Bedingnißweise, genommen.

n) Epist. Eugenii cit. Respons. factæ per D. Antonium Auditorem de anno 1435. Respons. Synodalis data a Præsidente Concilii. de anno 1435. apud Binium cit. f. 113, 179, & 215.

Eugen IV. mochte aber noch so sehr auf Beybehaltung der Annaten, oder auf Bestimmung einer andern Vorsehung bestehen: die Basler Väter ließen sich ungeachtet aller Gegenvorstellung, und päbstlichen Widersprüche zu keinem aus beyden bewegen. Ihre Hauptabsicht gieng einzig dahin; daß der Pabst ihnen, und nicht sie dem Pabste gehorchten. Dieser Antrag blieb ohne Erfolg: und nun mußte sich auch der Pabst blos mit der wiederholten feyerlichen Erklärung begnügen; sie wünschten, daß der apostol. Stuhl der Kirche zum Besten noch vermöglicher und mächtiger wäre; als es die Gesandten (Eugens) verlangten — der Pabst könne nach dem natürlichen, göttlichen, geistlichen, und weltlichen Rechte schlechterdings einen Beytrag zum Unterhalt fodern — die in der ganzen Welt verbreitete Kirchen wären zu diesem verbunden — er könnte die Widerspenstigen aus apostol. Gewalt dazu zwingen — es stünde bey ihm, ob er den Zehnten oder einen andern Theil von den Kirchenpfründen sich eine Zeitlang vorbehalten, oder durch andere Hilfsmittel der Wohlfart, und Nothdurft der Kirche steuern wollte — es wäre nie ihre Meynung, und erlaubet gewesen, ihm in dieser Sache Abbruch zu thun; und sie hätten ihm schon früher Vorsehung gethan; wenn auch er in ihr Verlangen gewilliget hätte. Doch (fuhren sie fort) hielte es izt schwer, alle Pro-

vin-

vinzen auf eine Gesinnung zu bringen; wenn nur eine, die geringste, eine Schwierigkeit machte, dem Pabste eine Versorgung nach seinem Willen zu thun; so würde sie schon des Rathschlusses über die Annaten nimmermehr achten. Dieser sollte bestehen: und, wenn auch wider alles Vermuthen eine dem Pabste anständige Vorsehung von der Versammlung nicht ausgemacht würde: so blieben ihm viele anständige Wege noch übrig, sich nach der Vorschrift allgemeinen Rechtes eine Beyhilfe bey den Untergebnen zu schaffen: denn so mußten auch die Prälaten vor Erfindung der Annaten ihrer Bedürfniße begegnen. o) Und dies war alles, was nunmehr der Pabst zur Entschädigung an den aufgehobnen Annaten, und anstatt der zugesicherten Vorsehung erhielt.

15.

Während dem der Kirchenrath zu Basel den Pabst Eugen IV. auf so eine Weise, die auffallend von Widerspruch und Betruge in seiner Handlungsart *) zeuget,

o) Responſ. ſynodalis data a Præſidente Concilii, & Reſponſio S. Synodi cit.

*) Ein Widerspruch — und betrugvolles Verfahren aufzudecken, brauchet es einmal nicht mehr, als eben das genau gegen einander zu halten; was die Basler Väter nach

get, aller Hilfsmittel beraubte: trieb er indessen selbst die der apostol. Kammer, oder der ganzen Kirche schuldigen Hilfessteuern für seinen Gebrauch mit aller Strenge ein. Weder der Pabst, oder ein Kardinal, noch ein König, oder je einer von was immer für einem Stande, und Ansehen dürfte die Sammlung verhindern, oder mit einem Beschlage belegen: auf jede Hinderniß wurde der Kirchenbann, und das Verboth des Gottesdienstes verhänget; und die Geldsammler mußten den Synodalverordneten über die Einnahme, Ausgabe und den Ausstand des Geldes genaueste Rechnung ablegen. Zum Grunde ihrer Foderung nahmen aber die Basler Väter die verschiedenen und unvermeidlichen Aufwände für die Zurückführung der Böhmen und Griechen — die Erschöpfung der Synodalkasse an vorräthigen Gelde — und die Unmöglichkeit an, die erforderlichen Kösten für sich allein tragen zu können: und schützten zu ihrer Rechtfertigung vor; daß sie das jenige, was bisher bey Gelegenheit einer geistlichen Handlung unter dem Namen der Annaten rc. gefodert worden, zu Bestreitung der Ausgaben, und

nach obigen Innhalte dem Pabste vorher unbedingt zusagten; und nachher dennoch nicht hielten, oder auf Bedingung einschränkten: und auch eben das, was sie denselben verbothen, von und für sich selbsten ausübten.

und zu Ertragung der Lasten der ganzen Kirche nützlich zu verwenden befählen. p) So fuhren sie mit Eintreibung der Annaten Gefälle bis zur Entsetzung Pabst Eugens IV. *) fort; und wiesen dieselben auch dem neu-

p) Decret. „*Contra Collectores Cameræ apostolicæ*“ de dato 8 Idus Augusti 1435. apud Binium cit. f. 172.

*) Pabst Eugen IV. kündigte den Basler Vätern die Aufhebung ihrer Versammlung durch den Erzbischof zu Tarenta an; und hieß sie zugleich einen andern Ort für ihre Zusammenkunft wählen. Er schlug eine Stadt in Italien zur Fortsetzung der Versammlung vor; und einige von Basel trugen auf Avignon, andere auf eine in Savoien an. Eugen bestund der Griechen wegen auf seinem Vorschlage; und die Basler weigerten sich durchaus über das Gebirge zu steigen. Da nun keiner dem andern wich, erklärte die Synod dem Pabst, welchen sie doch anfangs seines unsträflichen und heiligen Wandels halber ungemein gepriesen, nunmehr für einen offenbaren Starrkopf, Aufrührer, Aergerer, und so einen Missethäter, der sich nimmermehr bessern ließ. Dieser ward er freylich nur in den Augen seiner Feinde, und derer, welche sich erbothen, ihm gleich dem heiligen Peter, die Füsse zu küssen; wenn er die Baslerversammlung nicht aufhöbe; und ihren Schlüssen anhienge. Allein wie es schon für Ketzerey gegolten, wenn man wider das Ansehen der Baslerversammlung nur muchste: so ward nun auch P. Eugen IV. zu Basel, wo nicht mehr eine Kirchensynod, sondern die Synagoge des Satans und seiner Diener ver-

neugewählten Gegenpabst Felix V. seinen Kardinälen, und Beamten zum Unterhalt an. Stoff dazu suchten sie in der Unvermögenheit auf, das Geistliche ohne zeitliche Behelfe lang erhalten — die schweren und unerträglichen Aufwände für die bevorstehende Kirchengeschäfte bestreiten — und das, was die Versammlung auf sich genommen, ausführen, und vollenden zu können. Diesen Gründen setzten sie noch den dermaligen Mangel an andern Hilfsmitteln, die nothwendige Eroberung aller Kirchenstaaten, und die Herstellung des Friedens bey. Und nun eignete man dem neuen Gegenpabste auf die ersten 5 Jahre den fünften — und auf die 5 nächsten den zehnten Pfenning von allen und jeden Früchten, Einkünften, und Gefällen des ersten Jahres bey Erledigung aller und jeder Kirchen, Klöster, und Pfründen zu. Weder ein Patriarch, Erzbischof, und Bischof, noch ein Abt, Probst, Prior und Chorherr, oder je eine Würde, ein Rang und Amt wurde von dieser Abgabe befreyet. Keine Gewohnheit, Verordnung, Begünstigung, und Befreyung konnte Jemanden eine

---

verblieb, wegen Aufhebung und Verlegung der dortigen Zusammenkunft seiner Würde, und seines Amtes entsetzet. Indessen stimmten doch wenige diesem Verfahren bey; und alle, bis auf den Kardinal Ludwig von Arles, kehrten mit Abbitte ihrer Fehler wieder unter seinen Gehorsam zurück.

Ausnahme von dem bestimmten Beytrage verschaffen. Alle und jede Geistlichen mußten bey Strafe des Kirchenbanns, der Absetzung vom Amte auf eine Zeitlang, und unter dem Verbothe des Gottesdienstes den 5ten und 10ten Pfenning bezahlen. Nur im Falle, daß dieser einer Provinz zur Ueberlast fiele, konnte sich die beschwerte Nation mit dem Pabste darüber vergleichen: und allein den deutschen Kirchenpfründen, deren jährl. Einkünfte sich nicht über 5 Mark Silber beliefen, sah man die Bezahlung der eingeführten Auflage nach. q)

16.

In der Zwischenzeit, wo die Basler Väter mit Pabst Eugen IV. bis zum Aergerniß zerfielen, traten die Kurfürsten im Jahre 1437. zu Frankfurt in eine Unterredung zusammen; und faßten vermittelst eines Abschiedes r) ausdrücklich den Schluß; daß „ym (dem Pabste) und den, den *per Decretum de Annatis* abgebrochen ist, ein redelich **Widerlegunge**, „und **Erstattunge geschehe.**" Und bey der nächsten Zusammenkunft zu Maynz, wo der römische König Albert II. und die Kurfürsten den 26ten März im Jahr 1439. die Basler Dekrete mit einer Einschränkung für Deutschland annahmen, wurde so eine Ver-

sor-

q) Concil. basileen. Sess. 42.

r) Senkenbergs Reichsabschiede L. I. n. 47.

sorgung für den Pabst, die Kardinäle, und römische Kurbeamten in Vorschlag gebracht; daß jede Metropolitan- und Domkirche, so wie jede befreyte Abtey, bey ihrer Erledigung gehalten seyn sollte, den vierten Theil des alten Anschlages, je nachdem er vor alters bey der apostolischen Kammer abgeführet worden, als eine freywillige Hilfessteuer, und diese ohne allen Nachtheil der deutschen Kirchenfreyheit bis auf die künftige Kirchenversammlung der päbstlichen Kammer zu zahlen. s)

17.

Da aber Pabst Eugen IV. kein Ende an jenen Irrungen fand, welche auf Seite der Deutschen die Annahme der Basler Dekrete, und römischer Seits die Nichtannahme derselben erreget; und die Einigkeit zwischen beyden getrennet hatten: t) so sann er auf Vorschläge zu einem Vergleiche. K. Friedrich III. immer mehr geneigt, sich an den Pabst Eugen IV. als an den Gegenpabst Felix V. zu hängen, both selbst die Hände dazu. Vorläufig dingte er aber die Beobachtung der Basler Dekrete, so wie sie unter K. Albert II. angenommen worden, in Deutschland aus: und die Kurfürsten, welche sich im Jahr 1446. zu

s) Ad Concordata Nat. german. integra Document. Fascic. II. f. 81. Edit. Francofurt. 1776.

t) Aeneas Sylvius in Epist. 371.

Frankfurt versammelt hatten, schlugen die Wiedereinsetzung der Erzbischöfe von Trier und Köln eben auch zur Hauptbedingniße ihrer gänzlichen Wiedervereinigung mit dem Pabste Eugen vor. Dagegen nahm sich Eugen eine Schadloshaltung, oder Vergeltung für jene Rechte aus, an welchen dem apostol. Stuhle in den Basler Dekreten ein Abbruch geschehen; und eben dieser Ersatz, sollte jene Vorsehung seyn, welche ihm und dem apostol. Stuhle die Nation Deutschlands, und ihre Prälaten zu verschaffen schuldig wären. u) Die Bedingnisse wurden von beyden Seiten genehmiget, und als Bestandtheile des damaligen Fürstenvertrages in Erfüllung gebracht. Pabst Eugen IV. setzte unter dem 5ten Hornung im Jahr 1447 wirklich den abgesetzten Erzbischof Jakob von Trier, und den Dietrich von Köln in ihre vorigen Würden und Aemter ein — w) er sagte dem römischen K. Friedrich III. dem Erzbischofe Dietrich von Maynz, und dem Markgrafen Friedrich dem Tapfern von Brandenburg die Veranstaltung eines Kirchenraths zu — x) willigte

u) Bulla Eugenii IV. *ad Tranquillitatem* §. 3. *Super Observatione.* data Nonis Februar. 1447. item ad concordat. Nat. germ. integra T. II. observat. 17. f. 61

w) Bulla Eugenii IV. *Ad ea, quæ ad Reductionem.* data Nonis Februar. 1447.

x) Bulla ejusdem. *Ad ea ex Debito.* de eod. Die & Anno.

willigte in die Beobachtung der Basler Dekrete nach Maaß ihrer Annahme unter K. Albert II. bis aufs Weitere ein — y) und begünstigte jene, die von der bisherigen Unpartheylichkeit ab— und auf seine Seite übergegangen, noch mit besondern Freyheiten. z) Aber auch „die deutsche Nation, die immer red„lich und deutsch war, hatte ein *Redhostimentum* (Wiedervergeltung) versprochen; und mußte es „halten." a) Kraft eines offentlichen Vertrages zu Aschaffenburg wurde daher Pabst Niklas V. Eugens IV. Nachfolger, im Jahr 1448 durch Zugebung verschiedener Vorbehalte, und der Annaten bey deutschen Kirchen und Klöstern entschädiget; und dadurch eben diejenige Versorgung des römischen Stuhles, die zu Basel hinterstellig und unbestimmt blieb, festgesetzet, und ausführlich bestimmet. Doch legte man in Betreffe der Annaten meistens den Entwurf der Kostnizerversammlung zum Grunde b) denn auch in dem aschaffenburger Vergleiche nahm man bey Herstellung der Annaten so eine Mäßigung an; daß

a) nur Domkirchen, und Konsistorialklöster der Männer eine Geldtaxe nach dem römischen Kam-

 mer-

y) Bulla ejusdem. *Ad Tranquillitatem.* cit.

z) Bulla ejusdem. *Inter cætera.* data 7. Idus Febr. 1447.

a) Strittige Staatsschriften III. Theil. S. 148.

b) Man vergleiche Nro 12.

meranschlage bey gegenwärtig — und künftiger Kirchenerledigung von den Früchten des ersten Jahres und

b) Diese von dem Tage des ruhigen Besitzes her in getheilten Summen, zur Hälfte, oder auch größten Theiles, im ersten und zweyten Jahre bezahlten.

c) Solle eine Kirche unter dem Jahre öfters erlediget werden: so dürfte die Bezahlung der Annaten dennoch nur einmal für allemal geschehen; und

d) der Schuldrest nie auf den Nachfolger an der Kirche, oder am Kloster übergehen.

e) Im Falle eines allzuhohen Auschlages müßte ein billiger von neuem gemacht — auch

f) die Beschaffenheit der Sachen, Zeiten, und Länder besonders bey beschwerten Provinzen beobachtet — und

g) zu Verhütung, Untersuchung, und Mäßigung der übertriebnen Anlage gewisse Verordnete im Lande aufgestellet werden. Daneben wurden

h) alle Kirchenpfründen, die nicht über jährl. 24 Kammergoldgulden eintrügen, gleich jenen, bey welchen

i) eine Anwartschaft, oder Vertauschung dazwischen käme, für frey und ledig von aller Abgabe erkläret; und so lange

k) keine Aenderung in dieser Einrichtung gestattet: bis

l) eine andere Veranstaltung mit Einwilligung der Nation Deutschlands auf künftiger Versammlung zu treffen seyn würde. c)

Und so waren die Annaten auf einmal durch einen feyerlichen Vertrag *), der beyde Theile zu einer wechselsei-

c) Concordat. Nat. German. Artic. IV. Placet similiter

*) Diesem Vertrage setzet man heute noch die Einwendung entgegen; daß nicht alle, die darunter mit begriffen worden, dareingewilliget hätten. Allein hielten auch alle mitbegriffene Theile den geistlichen Vorbehalt im Religionsfrieden §. V. genehm? — Offenkündig ersetzte hier K. Ferdinand I. aus königl. Machtvölle den Abgang der Einwilligung auf Seite der protestantischen Reichsstände; und K. Rudolph II. brachte bey allem Widerspruche dieses Reichsantheiles den so sehr angefochtenen Vorbehalt i. J. 1583 an dem Erzbischofe Gebhard zu Köln in Uebung. Dort hatte K. Friedrich III. das nämliche auf Seite der kathol. Reichsstände gethan; was K. Ferdinand jenseits that: und K. Maximilian I. hatte nachher zu Lüttich — K. Karl V. zu Kambray — K. Matthias und Ferdinand III. bey dem Reichshofrathe die Verträge Deutschlands mit dem römischen Stuhle geltend gemacht. So aber ist auch heute die obige Einwendung, wie jene gegen den geistlichen Vorbehalt, gänzlich vereitelt; und an keine Anwendung derselben auf unsere Zeiten jemal zu denken.

selseitigen Verrichtung verband, in Deutschland befestiget; und hiedurch den apostol. Stuhle desto zuverläßiger zu einer Versorgung verholfen: als nicht nur die Bezahlung der Annaten überhaupt festgesetzet; sondern auch die nämliche Versorgung des römischen Pabstes für die immerwährende Ursache derselben offentlich anerkannt; und nebenher auch eine sichere Art, die Annaten demselben zu zahlen, ausdrücklich mitbestimmt worden.

18.

Ungeachtet, daß nun Annaten, je nachdem die rechtmäßige Ursache ihrer Bezahlung immerwährend und unabänderlich bleibt, auch nicht so leicht mehr abzuändern wären: so versuchten es doch die deutschen Erz- und Bischöfe in mehrern Zusamenkünften, nach dem Tode des Pabstes Niklas V. im Jahre 1455 und noch mehr 1457 mit dem aschaffenburger Vergleiche, obgleich der Grund desselben auch in dem Fürstenvertrage zu Frankfurt gelegen, eine Aenderung zu treffen; und an die Stelle desselben eine pragmatische *) Verordnung zu setzen. Unter diesem Antrage hät-

*) So eine Verfügung hatten die französischen Bischöfe im Jahre 1438 auf der Versammlung zu Bourges getroffen. Ihr Zeug war rein aus Bruchstücken der basler Synod, je nachdem sie in ihre Krame taugten, zusam-

hätten die Annaten wahrscheinlich von neuem gelitten. Wozu denn mit einer Neuerung; als daß die Annaten nicht mehr so, wie es jüngsthin ausgemacht worden, in Zukunft bestehen sollten? — Allein K. Friedrich III. verkannte ihren Entwurf, und schlug ihnen dessen Beståttigung ab: so; daß sie eben keine weitern Versuche diesfalls mehr wagten: aber sich dennoch unter dem Pabste Kalixt III. nur auf 4. Jahre zur Annatenbezahlung, und zu dieser, wie man vorgiebt, noch unter dem Vorbehalte, daß sie auf den

Türken=

---

sammen gestoppelt; und ihre Absicht auf gänzliche Aufhebung der Annaten im 22ten Artikel gerichtet. Einen Bestand konnte sie aber darum nicht haben; weil sie zur Zeit einer Kirchenspaltung und Aufruhr errichtet — von Männern ohne rechtmäßige Gewalt eingeführet — und weder von Påbsten, noch von allgemeinen Kirchenråthen genehmiget worden. König Ludwig XI. hob diese also als eine Neuerung, welche die Einigkeit störte, den Pråläten einen Tempel der Freyheit erbauete, und dem höchsten Ansehen des römischen Pabstes zum Nachtheile und zur Verachtung gereichte im Jahre 1461. in seinem ganzen Gebiethe auf. Ludwig der XII. stellte sie zwar bey seinem Zerfalle mit dem Pabste Julius II. wiederum her. Aber K. Franz I. und Pabst Leo X. schafte dieselbe neuerdings in der lateraner Kirchenversammlung im Jahre 1516 in der XI. Sitzung auf immer, und gänzlich ab.

Türkenkrieg *) verwendet würden, einzulassen beschlossen. Anlaß oder Vorwand dazu nahmen sie von dem fruchtlosen Verlaufe jener Zwischenzeit her, in welcher der Pabst eine Kirchenversammlnng zu veranstalten **) versprochen: dieselbe aber dennoch nicht zusammen-

*) Schon vor Errichtung des aschaffenburger Vertrags wollte man Annaten zu diesem Ziele bestimmen. Die Basler Väter liessen dies im Jahr 1435 dem Pabst Eugen IV. zu Florenz durch ihren Gesandten Johann von Pachenstein ausdrücklich wissen. Aber nach dem Schreiben des Maynzer Kanzlers, Martin Mayr, an den Kardinal Aeneas Sylvius vom 31 August. im Jahr 1457 mögen die Bischöfe Deutschlands um diese Zeit mehr auf die Verwendung gewisser Zehende, als der Annaten, zum gegenwärtigen Türkenkriege abgesehen haben: denn man klagte doch nur, daß die **Einfoderung der Zehende der Türken wegen**, nicht der Annaten, ohne Berathschlagung mit den Prälaten geschehe.

**) Zu Erfüllung dieses Versprechens blieb der Pabst einmal nicht weiter, als auf mögliche, schickliche Fälle verbunden; man mag die Verbindlichkeit entweder nach dem kostnitz- und basler Dekrete Frequens, oder nach den deutschen Verträgen unmittelbar bestimmen. Nun aber ist es nicht halbe Unmöglichkeit, alle 5 — 7 — oder 10 Jahre die Bischöfe von den entferntesten Gegenden zu einer allgemeinen Versammlung zu rufen? — Wie sehr beschwerten sich die Griechen bey der heutigen Lieblings-

sammenberufen hatte; um, wie sie es auszulegen schienen, nichts Neues mit den Annaten und andern gehäßigen Gegenständen unternehmen zu können.

19. Es

Lieblingssynode zu Basel über ihre so weite, gefährliche Reise? — Floßen nicht volle 13 Jahre zu Ende, bis man nach der allgemeinen Versammlung zu Kostnitz im Jahre 1418. jene zu Basel 1431. zu eröfnen vermochte; nachdem auch Pabst Martin V. in der 44. Sitzung zu Kostnitz die nächste allgemeine Zusammenkunft über 5 Jahre nach Pavia angesagt hatte? — Und dann, wie viele fanden sich auch nur aus den Deutschen, und andern Nationen bey der ersten Sitzung ein? — In Rücksicht auf eine Conciliarhandlung machte man gleich die Dekrete dieser Sitzung wegen Mangel der erfoderlichen Zahle der Bischöfe verwerfen. Und da, wo eben die Türkenkriege heftiger wütheten — unter christl. Fürsten Uneinigkeit herrschte — für Reisende sich größere Gefahren, und Kosten anhäuften — wo eben auch in der Zwischenzeit von 1447, da die Verträge Deutschlands mit dem Pabste Eugen IV. zu Stande gekommen, bis 1457 überhaupt 16 National = Provinzial = und Diöcesansynoden in Deutschland und anderswo angestellt worden — Da sollte man leichter, und nothwendiger eine allgemeine Versammlung anordnen? — Dies konnten deutsche Bischöfe einmal um diese Zeit nicht ohne Unbescheidenheit, oder ohne Nebenabsichten ganz geradezu fodern. Aber auch zugegeben, daß sie so viel fodern konnten: was mochten sie doch dabey jemal gewinnen? — Die Aufhebung der Annaten? — Es

ist

19.

Es sollte aber nochmal der Antrag der Bischöfe mit den Annaten mislingen; und alle Entwürfe zu einer Abänderung derselben, so lange K. Friedrich III. und

---

ist doch nur eine Aenderung in der Weise, nicht in der Ursache der Annatenbezahlung jemal zu hoffen. Die Ursache zu zahlen bleibt immer sich gleich ohne Zusatz--ohne Ausnahme -- ganz einfach hat man sich über die Vorsehung des apostol. Stuhles verglichen. Aber die Weise zu zahlen nimmt eine Aenderung an-- dieser sind verschiedene Bedingnisse angehängt worden. Doch folget aus dem Abänderlichen noch lange nicht die Nothwendigkeit, die Art der Annaten gleich in der nächsten Synode nach dem errichteten Vergleiche zu ändern. Eine künftige, nicht geradehin die erste oder nächste allgemeine Versamlung mochte wahrscheinlich dem Vertrage besser anstehen. Auch die Art oder Weise zu zahlen begriff man mit unter einer dauerhaften Beobachtung des bekannten Vertrages. Und wo wäre denn Dauer einer Beobachtung; wenn man Annaten der Weise nach schon ehe wieder abgeändert hätte; als sie seit 10 Jahren her noch nicht einmal in ganz Deutschland geläufig geworden; und eben darum auch nicht genug Stoff, oder Anlaß zu einer Aenderung, vorhanden gewesen? — Zum Ueberfluße gesagt: wäre die Sache nicht allenfalls auch wieder beym Alten verblieben; wenn eine Neuerung mit den Annaten der Art nach dem Pabste zu nahe gegangen seyn würde? — Er muß vertragmäßig seine

und Kardinal Aeneas Sylvius die verträulichsten Freunde wären, vergeblich seyn: so häuften sich dennoch vor der Zeit, seit welcher Martin Mayer, Kanzler zu Maynz *) den Ton zu den Beschwerden wider das römische Hofgericht im Jahr 1457 angestimmet, und Erzbischof Diether i. J. 1461 sich wider gewisse Abgaben nach Rom auf eine allgemeine Versammlung **) berufen hatte, wider die Annaten Klagen auf Klagen, und Plane auf Plane an. Unter die berichtigsten Beschwerden gehören aber wohl jene, welche dem Vorgeben nach von der rheinischen Geistlichkeit im Jahre 1479 zu Koblenz ***), und von der deutschen

seine Handlungen bey Aenderung des Annatenwesens an die Einwilligung Deutschlands binden: und so muß auch Deutschland in diesem Falle die Genehmigung des Pabstes erwarten. Wider seinen Willen könnten ihm nun damals die Bischöfe keinen Nachtheil aufbürden; oder eine lästige Aenderung abdringen: für sich aber auch gar nichts, oder sehr wenig gewinnen.

*) Die Klagen dieses Kanzlers arteten vielmehr in Verleumdungen aus; und sind mit ihrer Widerlegung unter den Werken des Kardinals Aeneas Sylvius in der Abhandlung von den Sitten der Deutschen Seite 1035 zu finden.

**) Diese Berufung nahm er vor Notarien und Zeugen wieder zurücke.

***) Außer dem Leibnitz Cod. Jur. gent. diplom. P. I. p. 439

schen Nation im Jahr 1510 zu Augsburg, und im Jahr

---

439. erwähnet weder ein Katholik, noch ein Protestant dieser Zusammenkunft, und verrufenen Klagen: Brower, Freher, Goldast, Heinsitz, Iselin, Lang, Lehmann, Masen, Pistor, und Wolf schweigen tief davon stille. Heidegger führet blos auf dunkle Spuren. Oberflächlich merket er in seiner chronologischen Anzeige an: „Im Jahre 1479 stürmen Johannes von „Wesel Prediger zu Worms, und Wesselus „von Grönningen tapfer auf die Tyranney „des Pabstes, und auf die Misbräuche los.“ Wo aber ist hieraus ein Beweis für die Angabe Leibnitzens, und aus dem Unbestimmten so viel Bestimmtes zu borgen? — Hätten diese zween Schwärmer auch bestimmtere Klagen erhoben; welch einen Werth gewänne ihr Lärmen? — Die Einkerkerung des Ersten, und seine lebenslängliche Buße im Augustiner Kloster zu Maynz — die Abweichung des Zweyten von der katholischen Lehre, und die Verbrennung ihrer Schriften drückten doch nur ihren Lästerungen, Ausschweifungen und Irrthümern das Siegel der Wahrheit, und eines ächten Beweises auf. Näher, doch wieder nicht zu Gunsten Leibnitzens, passet dem angegebenen Jahre, und Orte jene Zusammenkunft einiger Geistlichen an: derer P. Schiphower bey dem Heineccius in den goslarischen Alterthümern im 5ten Buche auf das Jahr 1478. 1479 gedenket. „Zur Zeit des Erzgrafen „Dietrich von Oldenburg, schreibt Schiphower, fiengen einige Pfarrer und Kapelläne wider die „Bet-

Jahr 1523 zu Nürnberg *) vorgebracht worden. Darinn

„Bettelmönche, die sich da (zu Koblenz) befanden, eine Aufruhr, oder Verschwörung „an. Sie bestritten die apostolischen Privilegien, und vorderist jene vom Beichthören. „Unwissende, des geistlichen Rechtes unerfahrne, kaum der ersten Buchstaben verständige, und zu ungeschickte, als daß sie nur „eine Seelenmesse ohne Verwirrung singen „mochten, werfen sich wider gelehrte Männer auf, und setzen sich über alle weg. — „Lauerisch sitzen sie bey Trunkenbolden in „Zechstuben, und scheuen sich nicht, noch wider die apostol. Freyheiten, und gelehrten „Männer zu bellen." Worinn verhält sich aber auch diese Zusammenkunft zu jener, mit welcher Leibnitz und sein Anhang heute noch so hoch aufhebt? — Welch ein Gewicht haben die Klagen, mit denen einige; nicht alle, Geistliche und unter diesen nur Dummköpfe, Schwelger, Aufrührer, und Stutzer aufziehen? — Und wo wird darinn der Annaten oder anderer Abgaben nach Rom auch nur mit einer Sylbe gedacht? — Mit Rechte verwirft man nun kurzum die Beschwerden, derer Wahrheit weder auf einstimmigen schriftlichen Zeugnissen, noch auf gleichzeitigen Ereignissen, und fast nur auf gehässiger Anwendung eines unberichtigten Vorfalls auf den andern von einem Glaubensgegner beruhet.

*) „Die Beschwerden der deutschen Nation,

 „und

rinn warf man dem römischen Hofe überhaupt vor; „Die Annaten würden nicht nach dem Verhältnisse „der

---

„und des H. R. Reichs wider des Pabsts zu „Rom Geizigkeit, mit ihren Remedien und „Avisen an die Kaiserl. Majestät Maximi- „lian I." führet Goldast in seinen Reichssatzungen an; und verdienen jenen Glauben, welchen man der Kapitulation K. Maximilians I. beymißt. Struven (Jur. publ. Prud. 1730. c. 6.) verwirft diese gänzlich als fade Erdichtung: und Couring bekennet es platterdings; „Goldast habe die Reichsgesetze, und „Verordnungen fürwahr auf keine rühmliche „Art zusammen gedichtet." (in Tract. de Orig. Jur. germ.) Vitriarius (L. I. Tit. 2.) setzet noch bey: „Wir lassen die Satzungen Goldastens „fahren; denn er dringt der gelehrten Welt „verdächtige Waaren anstatt der ächten auf." Die Beschwerden von 1510 laufen unter gleicher Waare mit fort; und sind nun auch so lang für verfälschet, und verdächtig zu halten: bis man lautere Zeugnisse und unverdächtige Beweise für ihre Wahrheit aufbringt. Aus ächtern Quellen fließen auch die hundert Beschwerden zu Nürnberg im Jahr 1523 nicht her. Die Reichsstände haben dieselben auf 77 beschränket: und diese waren noch von jenen Reichsfürsten zusammen geraffet, die schon lutherisch dachten; oder von Lutheranern aufgebracht, und herumgeführt wurden. Ihre Anzahl sey aber, welche sie wolle: Johann Cochläus ein Nürnberger, und Zeitgenoß stellte ihren Betrug in vollem Lichte dar.

der Einkünfte vieler deutschen Kirchen gemessen — der Anschlag würde vielmehr mit der Anzahl der päbstlichen Kurbeamten vergrößert, als jemal verringert — man sähe zu Rom weder auf besondere Zeitumstände, noch auf allgemeines Anliegen, oder auf öfters nacheinander erfolgte Todesfälle der Bischöfe *) zurück — Von einem Nachlasse, oder von einer Mäßigung der Taxe wären auch nur wenige Beyspiele vorhanden — und man verhehlte fast nur darum die rechtmäßige Anzeige der römi-

 schen

dar. Seine, und anderer Schriften verbürgen, daß auf dem Reichstage zu Nürnberg nicht hundert - nur etliche Beschwerden zur Sprache gekommen; und daß diese wenigen, welche nicht allerdings zu verwerfen, aber auch nicht durchaus zu billigen wären, nicht nur den römischen Hof, sondern auch die Bischöfe und Prälaten Deutschlands betroffen. Nur Glaubensneuerer hatten bey dieser Gelegenheit ein Buch von hundert Klagen zusammen geschmiedet; und kaum als es im Drucke erschien, ward es von den Katholiken für Falschheit erkläret. Die Beweise aus diesen Beschwerden gelten also nicht mehr; als ihre Verfasser, welche Feinde der Kirche, und des Pabstes, und daher weder rechtmäßige Kläger, noch Zeugen gewesen.

*) So starben wirklich zu Maynz, Erzbischof Adolf II. im Jahr 1475 -- Diether 1482 -- Albert I. 1484 -- und zu Bamberg Bischof Veit 1501 -- Georg II. 1503 Georg III. 1505 -- gleich aufeinander weg.

schen Taxbücher; daß die Expeditionsstelle bey Abgang einer sichern Nachricht davon mit dem Anschlage willkührlich zu verfahren Gelegenheit hätte." Bey diesen, und noch mehrern Einwendungen, wozu Erzbischof Berthold von Maynz *) der Sage nach mitwirkte, schlug man noch vor: „Die Annaten sollten in Deutschland verbleiben — und der päbstliche Hof sollte dieselben dem kaiserlichen bey allgemeinen Bedrängnissen des Reiches abtretten, um dasselbe und die kathol. Religion mit größern Nachdrucke schützen zu können." So wurden die Annaten auch auf dem Reichstage zu Augsburg d) und von dem Reichsregiment e) zu dem Türkenkriege verlanget. Und

*) Pabst Julius II. betheuerte es im Jahr 1503 bey seiner Erwählung zum Pabstthume; er wolle innerhalb 2 Jahren eine allgemeine Kirchenversammlung zu Verbesserung der Sitten, und zu Herstellung der Eintracht zwischen christl. Fürsten anordnen. Erzbischof Berthold von Maynz machte darauf seine Entwürfe; und trug, wie man vorgiebt, eigentlich auf Abstellung dessen an, was die 10 Beschwerden vom Jahre 1510 im 6ten Artikel enthalten. Allein er schied schon im Jahr 1504 aus dem Zeitlichen ab: und nun ward auch sein Anschlag vereitelt; oder vielleicht von einem andern ungleich benützet.

d) Reichsabschied zu Augsburg 1500. Tit. 45. §. 1.

e) Müllers Reichstagstheatrum L. I. c. 10. p. 117.

Und K. Karl V. f) wenn sein vorgebliches Schreiben berichtiget ist, wollte sie eben dahin, und auch noch zu Erhaltung des Kammergerichts, und zu Handhabung des Landfriedens verwendet wissen. Diese Vorwürfe und Plane wies aber Cheregat, Pabst Adrians VI. Bothschafter, eben so gründlich ab, g) als Kardinal Aeneas Sylvius die Klagen des Kanzlers Meyer vormals abgefertiget hatte. Und den Ungrund einiger Beschwerden deckten nachmals selbst diejenigen drey Erzbischöf-Kurfürsten auf, welche eben dieselben im Jahre 1673 in einem Schreiben an Pabst Klement X. h) erneuert hatten. Unter andern gestunden sie es aufrichtig ein; daß auf Zuthun des heil. Kollegiums, und mit Genehmigung des Pabstes oft ein beträchtlicher Nachlaß an der Taxe geschehe — Diese werde um die Hälfte, um den Drittheil, oder um was anders dergleichen vermindert — nur, setzten sie bey, wollen die Unterbeamten des römischen Hofes keine Minderung kennen. Und auch diese werden so ziemlich entschuldiget seyn; wenn man die Antwort des obigen Kardinals Aeneas auf

 die

f) Epist. Caroli V. ad Adrianum VI. PP. de dato Valisoleti ult. Octobr. 1522. in Goldasti Constitut. imperial. T. n. 3.

g) Palavicin. Histor. Trident. L. II. c. 8.

h) Concordat. Nat. German. integr. Tom II. Edit. Francofurti 1773. f. 93, 94.

die nämlichen Klagen des maynzischen Kanzlers unbefangen durchliest.

20.

Bey der letzten allgemeinen Kirchenversammlung zu Trient drangen die Abgeordneten Frankreichs in der 19ten Sitzung im Jahr 1562 wieder auf den Umsturz der Annaten i). Es schienen die Keime von dem Saame, welchen die abtrinnigen Basler Väter ehemals ausgestreuet hatten, noch nicht ersticket zu seyn: denn jene foderten auch diesmal kurzum; die Bischöfe sollen unentgeltlich beförderet, und die erforderlichen Briefe umsonst ausgefertiget werden; gerade, als wenn man selbst für eine geistliche Beförderung je eine Bezahlung gefoderet; oder nicht auch eben itzt alle Geldgaben bey einer geistlichen Handlung von Neuem abgeschaft k) hätte. Ungeachtet alles vorigen und neuen Verbothes verlangte aber Kardinal Karl von Lothringen Erzbischof zu Rheims dies mit zum Schluße zu bringen; jedoch mit dem Anhange; daß bey unentgeltlicher Beförderung der Bischöfe weder den Kardinälen, den Geschäftträgern der Reiche, an ihren Gebühren, noch dem Pabste an den schuldigen Annaten ein Abbruch geschehe. Bischof Melchior von

i) P. Richard in Analysi Concil. Tom. II.

k) Concil. trident. de an. 1562. Seff. 21. ad. 1. de Ref.

von Guadix erachtete dagegen; man solle allen Beysatz weg lassen. Allein Paulus Jovius Bischof von Nocera sagte; er hätte vielmehr nach dem Gewissen, als Wissen geredet. Derjenige wäre des Hochverraths schuldig, der es verneinte; man solle dem weltlichen Fürsten die Steuer bezahlen. Es wäre aber noch größeres Verbrechen: wenn man dem Pabste die nach allem Rechte schuldigen Einkünfte von den Kirchen, den Lohn seiner Arbeit, absprache. l) Und so hatten auch diesmal die Anschläge der Franzosen auf die Aufhebung der Annaten gescheitert.

21.

Uebrigens mochten die Annaten noch so heftige Anfälle leiden: so lag es doch den römischen Päbsten

l) „Lotharingius eidem Decreto voluit inseri, ut „Episcoporum Promotio fieret *gratis*, saltem quo„ad illos, qui nihil laboris conferunt, *salvis Emo„lumentis, quæ Cardinalibus Regnorum Patro„nis -- -- debentur, sicut & Annatis Pontifici „debitis.* Episcopus Guadiacensis censuit, *Parti„culam illam simpliciter apponendam esse.* -- -- Sed „Episcopus Nuceriensis dixit: eum secundum *Con„scientiam* quidem, sed non secundum *Scientiam* „locutum esse. Reum esse læsæ Majestatis, qui „negat; Principi laico Tributa solvenda; gravius „ illum

von der Zeit an, seitdem die Annaten einmal hergestellet worden, allerdings daran; daß sie die Abgaben derselben nach Maaß der jährl. Einkünfte von steuerbaren Kirchen vollständig erhöben; und den Aufschub der Bezahlung des Nachtheiles wegen für die Theilhaber an den Annatengefällen möglichst verdrängten. Daher trugen sie wirklich allen Domkirchen die Einlieferung eines genauen Verzeichnisses m) von den jährlichen Kircheneinkünften in ihren untergebnen Sprengeln bey schwerester Ahndung auf; und hielten die saumselige Schuldner bey Strafe des Kirchenbanns, und der Entziehung ihrer Pfründen n) zur richtigen Bezahlung der Annatengebühre auf die bestimmten Fristen an. — So viel von dem Ursprung, Fortgange, und Schicksale der Annaten.

II. Kapi-

„illum errare, qui neget, *esse Pontifici solvendos ab* „*Ecclesiis Fructus*, *omni Jure debitos*; *laboris sui* „*Mercedem*.“ P. Stoz in Relat. Concil. trident. Sect. 4. Artic. 24. §. 5. n. 493.

m) C. Apostolicæ. 7. de Annatis in 7.

n) CC. Apostolicæ. 1. Cupientes. 3. Sanctæ. 6. Apostolicæ. 7. eod. in 7.

II. Kapitel.

Von der Rechtmäßigkeit der Annaten.

Je nachdem man Annaten von Zeit zu Zeit bestritten, oder vertheidiget hat, suchte man Stoff, dieselbe zu tadeln oder zu billigen, bald in dem Grunde (Titulus) — bald in der Weise (Modus) — oder in der Maaße (Quantitas) Annaten zu zahlen auf. In jedem Betrachte kann man sie aber schlechterdings gerechtfertiget sehen. Lasset uns nur Schritt vor Schritt ihrer Aechtheit nachspüren; und sie erst überhaupt, dann dem Grunde nach, und so weiters fort prüfen.

I.

Die Rechtfertigung jener Gaben, welche vom IV. bis zum XIII. Jahrhundert bey geistlichen Handlungen geläufig gewesen, setze ich gänzlich hintan: denn sie gehen eigentlich nicht für Annaten, nur für ein Vorbild derselben hin; wenn sie schon nebenher den rechtmäßigen uralten Gang der Geldgaben bey Kirchengeschäften verbürgen. Nur nehme ich den Beweis der Rechtmäßigkeit von jenen Annaten auf

mich, die vom XIII. Jahrhundert und in der übrigen Zeitfolge gangbar geworden. Aus dem Verlaufe der Geschichte von ihrem Ursprunge, und Fortgange leite ich ihre Beurtheilung, und Rechtfertigung ohne alle Weitläuftigkeit ab. Nach dem Innhalte derselben wurden sie aber in der Kirche, und im Staate — auf Seite der Freunde, und Feinde — und selbst von Glaubensgegnern für rechtmäßig erkannt. Bischöfe in England, Frankreich, Italien, Deutschland und anderswo o) haben sich in ältern, und jüngsten Zeiten der Annaten bedienet. Kaiser, Könige, und Fürsten p) strebten nach ihrem Genuße; und hoben sie ein. *) Die Nation Deutschlands, und andere eigneten die Annaten in allgemeinen Versammlungen, und feyerlichen Verträgen q) den römischen Päbsten zu. Und, wenn man ihnen dieselben eine Zeitlang abgedrückt hatte, dachte man entweder auf einen andern Ersatz; oder stellte dieselben aufs neue her; und trieb

o) I. Kapitel Nro 5.

p) Ebendaselbst. Nro. 8, 18, 19.

*) Darunter gehören wohl auch die Geldgaben, welche Oesterreich von einer jeden Kirchenpfründe, welche dieses Erzhaus vergiebt, bey neuer Besetzung derselben erhebt; und die nur dem Namen nach von den Annaten sich ausnehmen. Paul. Joseph. Riegger in Element. Jur. eccles. P. II. Sect. 3. cap 7. §. 395.

q) Ebendaselbst. Nro. 12, 14, 15, 16, 17, 20.

trieb die Entwürfe zu ihrer Aufhebung, oder Abänderung wieder zurück. r) Selbst jene, welche die Annaten zu Basel aus Hasse und Feindschaft gegen den Pabst verwarfen, und auf gänzliche Tilgung der Geldgaben bey geistlichen Handlungen drangen, nahmen dieselben neuerdings für sich und andere zu Hilfe. s) Und zu Trient wurden die Annaten noch offentlich für jene eigentlichen Einkünfte des römischen Pabstes erkläret, die man ihm allerdings schuldig — die der Lohn seiner Arbeit, und deren Verweigerung oder Vorenthaltung ein Verbrechen über den Hochverrath t) wäre. So blieb auch der Gebrauch der Annaten in der Kirche der Protestanten gar nicht verkannt. Sie räumten schlechterdings ihrem Landesfürsten, als Oberhaupte der Kirchen in seinem Gebiethe, alle rechtmäßige Befugnisse des römischen Pabstes, unter diesen aber ausdrücklich das Recht ein, von den Prälaten mittelbarer Stifter die Annaten zu fodern. u) Noch mehr;

r) I. Kapitel Nro. 14, 16, 17, 18, 20.

s) Ebendaselbst. Nro. 15.

t) Ebenda. Nro. 20.

u) Jus exigendi Annatas recte Principibus Imperii protestantibus vindicat Author; utpote quibus omne Jus papale, quatenus justum, competat. Pfeffinger de Differt. D. Laurens Præside Stryckio 1 94 habita. Evangelicis Statibus, tota Ecclesiasti-

mehr; ihre erwählten oder postulirten Bischöfe an unmittelbaren Stiftern müssen zur Stunde noch eine halb so große Belehnungsgebühre w) als jene der Katholiken, bezahlen; und diese dem Kaiser, als obersten Schirmherrn ihrer Kirche, erlegen. In dem Ueberschusse dieser Belehnungstaxe ersetzen sie aber eben und allein das, was dem Pabste an Annatengaben während des Religionsstreites entgeht: denn sobald man sich über die bisherigen Irrungen kristlich vergleicht, tretten katholische Bischöfe wieder in ihre aufgehaltenen Rechte bey den Protestanten, x) sohin auch der Pabst in seine inzwischen gehemmten Gerechtsame bey den wiedervereinigten Prälaten der protestantischen Kirche ein. Diese wären alsdann an die deutschen Verträge, wie vor der Religionsspaltung, gebunden; und müßten nunmehr die aufgeschobnen Annaten

siasticorum (catholicorum Episcoporum) in eos Jurisdictione suspensa abrogata, competunt Vi Superioritatis territorialis in suis Territoriis omnia Jura cum episcopalia, tum papalia. — Atque adeo quidquid Papæ vel ex Concordatis vel alio Jure aut Usu competit. Coccejus in jurisprud. publ. C. 22. n. 15. f. 400. & C. 18. n. 38. f. 346.

w) Instrum. Pac. Osnabrug. Art. V. §. 6. n. 21. Electi aut postulati.

x) Ibidem §. XVI. n. 48. Jus diœcesanum.

naten dem römischen Gerichtshofe — nicht mehr dem kaiserl. Lehenhofe bezahlen. *)

Wenn nun jene, die dem Altare niemal gedienet, gleich jenen, die sich dem Dienste desselben gänzlich gewiedmet, an den Annaten, als Früchten des Altars, ohne Unrecht können Antheil genommen; oder diesen an jenen öfters glatthin und zuläßig gefoderet haben — wenn Bischöfe vor — und nach dem römischen Pabste bey dem Gebrauche des Annatenrechts rechtmäßig gehandelt — wenn Kaiser und Reich den Annatengenuß dem päbstlichen Hofe in feyerlichen Verträgen, und Reichsabschieden mit Anstande zuerkannt — die gewagten Versuche wider ihre Aufhebung billig vereitelt — den Abbruch an diesen Gefällen ergänzet, und eben dadurch den Abzug dieser Gebühre für unrechtmäßig erkläret hat — wenn unmäßige Eiferer

*) Der Besitz, oder die Verjährung würden den Widerruf der Annatengabe vom kaiserl. an den päbstl. Hof gar nicht erschweren. Der Widerspruch Pabstes Innozenz X. womit er in der bekannten Bulle Zelus domus Dei 1648 seine Rechte wider den westphäl. Friedensschluß aufrecht zu erhalten, und für die Zukunft zu verwahren gesucht, weckte alle inzwischen schlafende Rechte des römischen Pabstes auf; und stellte ihre vorige Wirkungen her. Ickstatt de justa & efficaci summi Pontificis contra Pacem relig. & Westphalic. Protestatione.

ferer für reine Kirchenzucht, unerbittliche Verbanner der Geldgaben, und unversöhnliche Feinde der Annaten eben diese noch mit aller Strenge ohne Anstoß eingetrieben — und wenn endlich sogar Glaubensgegner die Foderung der Annaten als ein gültiges Vorrecht ihrer Kirchenhäupter behaupten — ihre Gebühre wirklich in großen Geldsummen ohne Unfug abtragen — und die Annatenbezahlung nach Rom nur bis zu ihrer Wiedervereinigung mit der römischen Kirche verschieben; nach dieser aber sich verbunden erklären, die Annaten an ihre vorige Behörde zu zahlen— wenn also Recht- und Irrgläubige, Geistliche und Weltliche, Freunde und Feinde der Rechtsgültigkeit der Annaten so ein unverbrüchliches Siegel aufdrücken: wer waget es doch ohne Unsinn, und Bosheit, wider die Rechtmäßigkeit der römischen Annaten zu streiten; und wegen Einhebung dieser Einkünfte nur den Pabst, und seine Kurie so ehr- als lieblos zu necken? — Müssen nicht eben so wohl alle und jede, die jemal das Annatenrecht benützet, oder auch nur den Genuß desselben gefoderet haben, ohne Ausnahme der Religion, der Würde und des Standes gleiches Unrechts beschuldiget, und des nämlichen Unfugs wegen mit gelästeret werden? — Oder ist denn nicht eben das zureichender Grund wider die Annaten der Bischöfe — und noch mehr wider jene der weltlichen Fürsten, was man für den nämlichen wider die Annaten der römischen

Päbste

Päbste annimmt? — Ich übergehe der Kürze halber einzelne Schlüsse, und nähere Beweise, welche vom Gleichen auf Gleiches, vom Größern aufs Geringere ꝛc. nach ächten Regeln der Folgerungsart angewandt die unverdienten Vorwürfe und Lästerungen auf die römischen Annaten beschämten und muthwillige Kläger oder ungerechte Richter mit ihren eignen Klagen, und Urtheile verdammten. Schon genug; daß ich auch nur oberflächlich aus der Geschichte gezeiget; die römischen Annaten sind überhaupt rechtmäßig und billig — oder, wenn sie es nicht sind, muß man auch die Annaten der Bischöfe, Könige, Fürsten, und Protestanten für eben so unbillig und ungerecht halten. Jeder schließe für sich, aber doch nach reiner Geschichte: wenn er alle andere Behelfe zu einem richtigen Vernunftschluße verwirft.

2.

Annaten sind nicht nur überhaupt rechtmäßig: sie sind es auch insonderheit; und erstens zwar nach dem Grunde betrachtet, aus dem man sie zu fodern pflegt. Die Ernennung oder Bestättigung der Prälaten, und alle die Vorwände, welche man sonst noch als Ansprüche auf Geldgaben für eine geistliche Handlung ansah, und durchaus verboth, y) galten aber doch niemal

y) I. Kap. Nro. 13. und 14.

niemal zu Rom für den Grund, Annaten zu fodern. Die Ausnahme aller und jeder Prälaturen von der Annatengabe, welche Pabst Johann XXII. z) selbst ein Miturheber des Annatenrechts, zu Anfang des XIV. Jahrhunderts allen Kirchenpfründen von der gemeinen Art auferlegt hatte, steht nur allzusehr Bürge dafür: denn er müßte ja doch unumgänglich die größern Pfründen (Prälaturen) vor den gemeinen, oder geringern mit Annaten belegen, um den vorgeblichen Grund zur Auflage der Annaten zu finden. Keiner der obigen Gründe greift bey den letztern — nur bey den erstern Platz. Da er aber eben diese, die allein Stoff zur Annatenfoderung gäben, und noch dazu in dem Beytrage ergiebiger wären, von aller Abgabe befreyte: so überzeugte er offenbar alle; daß weder die Ernennung, oder Bestättigung der Prälaten, noch je eine geistliche Verrichtung unter einem andern Name zu Rom jemal der Grund der Annaten geworden. Zusehends dichteten also nur Feinde des römischen Hofes dem Pabste, um seine diesfallsigen Handlungen recht gewinnsüchtig und ehrlos zu machen, einen unrechtmäßigen Grund zu Ausübung des Annatenrechts an: so wie auch im Gegentheile es schmeichelhafte Freunde des römischen Pabstes geradehin wagten, den Grund zu den Annaten auf lockerm Boden, in seiner allgemeinen Oberherrschaft über alle

z) Ebendaselbst. Nro. 9.

Geistlichen und Kirchenpfründen *), zu legen. Indessen mochten diese nochmal einen eben so seichten, als

---

*) Im alten Bunde mußten die Leviten dem Hohenpriester den Zehend von ihren eignen Zehenden geben. (IV. Buch Moys. XVIII. 26.) Diese Gabe sah man für eine Wirkung der Oberherrlichkeit an; weil die Bezahlung der Zehende überhaupt zur Anerkennung der allgemeinen Oberherrschaft Gottes eingeführet, und ihr Empfang auch von ihm dem Hohenpriester zugedacht worden. Aus diesem Grundsatze glaubte man nun, Geistliche unter dem römischen Pabste wären so, wie einst die Leviten, zu einem Zehend von ihren Kircheneinkünften verbunden. Pabst Bonifaz VIII. und Klement V. scheinen sich dieser Pflicht bey der niedern Geistlichkeit wirklich überzeuget zu haben, da sie gewisse Zehende einhoben. (Extrav. commun. Declarationes. un. de Decimis. Clement. Si Beneficiorum. 2. eod.) Als eine Art dieser Zehende wurden allmählich auch Annaten betrachtet, und ihre Verbindlichkeit aus den nämlichen Gründen, welche man zu Gunsten der Levitenzehende angewandt hatte, behauptet. Pabst Pius V. schien selbst so zu denken, wie sich vielleicht einige seiner Vorfahrer beredet, oder mehrere Freunde der Annaten diese Meynung ausgestreut hatten. (C. Apostolicæ 7. de Annatis in 7.) Allein hätten derley Lehrer und Anhänger dieser Lehre nicht weiser gehandelt; wenn sie von dem obigen Grunde, oder Gesetze des alten Bundes, nur auf eine Anständigkeit gleichartiger Gaben — nicht auf eine Verbindlichkeit zu diesen — im neuen

als jene einen offenbar falschen Grund den Annaten zueignen: Bedürfniß der römischen Kirche, und Versorgung

---

neuen Bunde gefolgeret hätten? — Nicht von einem Ceremonial- nur von einem Moralgesetze des alten Bundes läßt sich im neuen auf eine Verbindlichkeit schließen. Nur jenes -- nicht dieses hat sich geändert. Und da eben bey Versetzung des alten Priesterthums auch das Zehendgesetz nothwendig mit versetzt wurde; und bey Einführung des neuen das alte sich zum Untergang neigte: so gieng auch die Strenge voriger Pflicht zu Zehendgaben zum Ende. (Sendschr. Paul. an die Hebräer VII. 12. VIII. 13.) Sollte aber die Oberherrschaft des römischen Pabstes über die Kirchenpfründen den Grund zum Annatenrecht legen; wie es Pallavicin und andere wollen, so muß zuvor der Grundsatz berichtiget werden; daß der römische Pabst jemal Herr über alle Kirchenpfründen gewesen. Fast zwölf hundert Jahre lang ward nicht an diese Behauptung gedacht; und nach ihrer Verbreitung gestunden es 9 offene, geist- und weisheitvolle Männer (die Kardinäle Cantarenus, Caraffa, Sadoletus, und Polus die Erzbischöfe Friederich von Salerno, und Hieronymus von Brindisi, der Bischof Johann von Veronese, der Abt Gregor von St. Georg in Venedig, und der päbstl. Hausprälat Thomas von Badia) dem Pabste Paul III. ohne allen Hinterhalt ein; daß nur Schmeicheley der Lehrer aus Gefälligkeit für die Päbste diesen Irrthum genähret, und dadurch zu vielen Misbräuchen in der Kirche Anlaß gegeben. (Barthel in Dissert. de Concordat. German.

c. 1.

sorgung des päbstl. Hofes blieb immer der eigentliche und rechtmäßige Grund, Annaten zu fodern. Seit der Einführung derselben am römischen Hofe, und in der Zeitfolge gaben die Päbste Klement V. Johann XXII. Bonifaz IX. Martin V. und Eugen IV. a) nur diesen oder den nämlichen Beweggrund an, welchem die Bischöfe um viele Jahre früher, als die Päbste, b) zu rechtmäßiger Einfoderung der Annaten gebrauchet. Aus einem andern wurden auch Annaten niemal bezahlet, oder ihr Abgang ersetzet. c) Selbst aus dem Verbothe, von einer geistlichen Handlung her Anspruch auf die Annaten, oder eine gleiche Gabe zu machen, d) ergiebt sich der richtige Schluß, und deutliche Gegenbeweis; daß eben darum, weil der Gebrauch der Annaten des obigen Verbothes ungeachtet noch fortgesetzet, und sowohl von Geistli-

 chen

c. 1. Sect. 1. 13. f. 23. Edit. Wirceburg. 1743.) Nun sehen diejenigen zu, welche das römische Annatenrecht auf diese 2 schwankenden Gründe hinbauen; ob sie sich und dem päbstlichen Hofe nicht mehr Beschämung als Ehre, und größere Nach- als Vortheile mit derley Beweisen verschaffen.

a) I. Kap. Nro. 7, 9, 10, 12, 14, 17.

b) Ebendaselbst. Nro. 5, 6.

c) Ebendaselst Nro. 12, 14, 15, 16, 17, 20.

d) Ebendaselbst. Nro. 13, 14.

chen als Weltlichen nachgesucht worden, e) ein anderer, als ein verbothener Vorwand zu ihrer Foderung zuläßig angewandt, und für rechtsgültig anerkannt worden. Daß aber eben dieser die angegebene Bedürfniß und Versorgung der römischen Kirche ꝛc. gewesen; kläret sich noch mehr in den lautesten Klagen der Päbste Eugen IV. Innocenz VIII. Julius III. Pius V. und anderer f) auf; welche sie über den Nachtheil für sich und ihre Amtsgehilfen ꝛc. bey jeweiligem Verlurst, oder bey saumseliger Bezahlung der Annatengebühre vervielfältiget hatten. Oder würde wohl Rom sich platterdings die Schande eines offenen Betruges aufthun; daß es so dringend die pünktliche Bezahlung der Annaten betriebe, und wohl noch gar einen Ersatz für den Abbruch an denselben g) foderte: wenn Annaten nicht ein Theil des ausgemessenen Unterhalts für den Pabst, für seine Gehilfen h) und

e) I. Kap. Nro. 15, 19.

f) Ebendaselbst. Nro. 14. und CC. Apostolicæ 1. Cupientes. 3. Sanctæ. 6. Apostolicæ. 7. de Annatis in 7.

g) Ebendaselbst Nro. 14, 17.

h) Ebendaselbst. Nro. 1. Man vergleiche hierüber den Kardinal Luca de Offic. venal. Curiæ romanæ. c. 4. den Fagnan P. I. L. V. Decret. p. 190. - 96. und den Corduba. Tract. de Annat. beym Gometz in Præfat. Regul. Cancell. de Valore exprimendo n. 6.

und des für Rom unerschwinglichen Aufwandes auf alle kirchliche Gegenstände wären? — Nun vorausgesetzt, daß Annaten eigentlich, und einzig auf dem Grunde der Bedürfniß, und Wohlfart der römischen Kirche, ihres Oberhauptes, und seiner Amtsgenossen beruhen; und dem Pabste noch als schuldiger Lohn wegen allgemeiner Verwaltung, und Verwendung für die ganze Kirche i) gebühren: eigneten sich dieselben nicht auch die Gegenpäbste Benedict XIII. und Felix V. k) unter dem Namen des Geldmangels, des Abgangs hinreichender Einkünfte zum anständigen Unterhalt, und der nöthigen Versorgung ihrer Amtsgenossen zu? — Schützten nicht selbst die Basler Väter, offenbare Bestürmer und Zerstörer der römischen Annaten, die Erschöpfung ihrer Schatzkammer, die für sie unerträglichen Aufwände auf die Kirchenverwaltung, auf die Zurückführung der Abtrinnigen, auf die Wiedereroberung des Kirchengebiethes, und die Bestreitung anderer unvermeidlichen Kosten als die Hauptursache ihrer Annatenfoderung vor? l) — Wo geben auch protestantische Prälaten einen andern Rechtsbeweis für ihre gewöhnlichen und reichsgesetzmäßigen Abgaben an ihre Kirchenhäupter, und

i) I. Kap. Nro. 12, 14, 20.

k) Ebendaselbst. Nro. 11, 15.

l) Ebendaselbst. Nro. 15.

Schutzherren, als die Verwaltung, oder Oberaufsicht und die Schutzgerechtigkeit über ihre Kirche an? m) — Wollten sich nicht sogar Weltliche, Kaiser und Reich, der römischen Annaten unter dem Vorwande bemächtigten, dieselben auf Türkenkriege, öffentliche Angelegenheiten des Reichs, und auf Erhaltung des Kammergerichts, und Landfriedens zu wenden? n) — Wenn aber doch diese Gründe, aus welchen Gegner und Feinde der römischen Päbste, Protestanten, und Lajen den Gebrauch der Annaten zu rechtfertigen pflogen, so zuläßig, so wichtig, und so verbindlich gewesen; daß man die Annatengebühre nicht nur rechtmäßig fodern; sondern ihre pünktliche Bezahlung wohl noch mit gesetzten Strafen o) betreiben dürfte; und dieselben auch in bestimmter Maaße ohne Anstand bezahlte: p) wer spricht den nämlichen oder gleichen Beweggründen des römischen Pabstes zu dem Annatenrechte gleiche Eigenschaft, oder die nämliche Zuläßigkeit, Wichtigkeit und Verbindlichkeit ab? — Oder worinn denn, und wie sehr stehen etwa die römischen Ansprüche auf die Annaten von jenen der Gegenseite zurücke — oder vielmehr diesen nicht vor? — — Die Bedürfniß und der

---

m) II. Kap. Nro. 1.

n) I. Kap. Nro. 19.

o) Ebendaselbst. Nro. 15.

p) Ebendaselbst. Nro. 15. II. Kap. Nro. 1.

der Uebelstand des römischen Pabstes, der Hauptgrund zur Annatensteuer, ist doch immer so, wie es seyn muß, bis zur Ueberzeugung bewiesen. *)

---

*) „Nichts ist gemeiner; aber es ist auch Nichts „eitler, als der Vorwand vom allgemeinen „Besten, und Nutzen. Denn es läßt sich „leicht so was finden; daß man wenigst durch „Umwege auf die allgemeine Wohlfart hin„ziehe. Diesen veralteten Kunstgriff haben „die Advokaten unter Domitianen gespielet: „solle er nun sogleich gelten? -- Vielleicht „möchtest du eben so leicht sagen : das allge„meine Beste erfodere es; daß man Privat„leuten ihre Grundstücke entreiße, und die„selben dem Fiskus zueigne. -- daß man ih„nen die Gerichtsstuben und Einkünfte abneh„me ꝛc. Räumest du diese Gewalt dem Fürsten „ein; so wird dem Privatmanne endlich gar „Nichts mehr übrig bleiben. Es ist also nicht „genug; daß man die allgemeine Wohlfart vor„wende : man muß die Unterthanen anhören, „die Bedürfniß beweisen, die Ursache unter„suchen.“ So heißt Leyser der größte Rechtsgelehrte zu Anfang unsers Jahrhunderts, in seinem Grundrisse des allgemeinen und deutschen Staatsrechts eigentlich den Staat die Richtigkeit seiner Vorwände zur Besteuerung der Unterthanen vorläufig prüfen — den Lieblingshang zu dieser aus jedem Scheingrunde unterdrücken, und die Aussaugung der Untergebnen verhüten.

Seine Einkünfte aus dem ganzen Kirchenstaate sind eigentlich nur für den Unterhalt der Kirchen- und Hofdiener des römischen Gebiethes, gerade wie die Renten anderer geistlichen Fürsten nur für ihre einzelnen Provinzen, nicht auch für andere, bestimmet. Die 5 Herzogthümer Benevento, Castro, Ferrara, Spoleto, und Urbino — die Grafschaft Ronciglione, und Venaissinn — die Herrschaft Ancona, Bologna, Campagna di Roma, Perugino, Romagna, Sabina, und der Erbtheil des heiligen Peters, worinn die päbstliche Herrschaft besteht, tragen jährlich nicht einmal so vieles ein; als der Erzbischof-Kurfürst zu Maynz, und der Erzbischof-Fürst zu Salzburg alle Jahre von seinen Landen bezieht. *) Ungefähr heben diese zusammen jährliche 42 — bis 5500,000 Gul-

---

Denn Abgaben, oder Steuern, sind überhaupt Früchte des Schweißes. Dieser muß jedem Regenten so kostbar, als sein Misbrauch unverzeihlich seyn; weil er selbst die Nahrung des Landesfürsten ist. Aber nur dann und dort hat er wirklich seinen Werth; wann man ihn nur selten, und da auch noch mäßig benützet; und wo sich es selbst Regenten im Ernste sagen; daß sie ohne Unterthanen keine Landesherren seyn würden.

*) So giebt Bischof Vigil bey seinem Aufenthalte in Köln in einem Schreiben vom 28. Oktob. 1619. die Größe der römischen Einkünfte aus dem ganzen Gebiethe des Pabstes an.

Gulden ein. *) Und gebe man es zu, daß die römischen Jahresgefälle vollkommen den maynzischen und salzburgischen — ja über diese selbst noch den trierischen und kölnischen gleichen : so ; daß sie sich nunmehr auf übertriebene Einkünfte zu jährl. 9 oder 10 Millionen Gulden belaufen : wo reichen doch diese für den nothwendigen, geschweige, für den anständigen Unterhalt des Pabstes, seiner Kirchen- und Hofdiener, und so vieler unentbehrlicher Amtesgehilfen hin? — Maynz, Trier, und Köln, die ersten Primaten Deutschlands, können sich nicht nach ihrer geistlichen und weltlichen Würde, besonders wenn sie gebohrne Fürsten sind, mit den bloßen Einkünften ihres Erzstifts standmäßig verpflegen; wenn sie nicht die Schwäche derselben mit einem Nebeneinkommen von einem oder auch mehrern Bisthümern, Probsteyen **)

*) Die maynzischen Einkünfte sollen sich nach der Berechnung Büschings auf jährl. 1200,000 — nach andere auf 14 bis 1500,000 Gulden -- die salzburgischen aber auf jährliche 3000,000 bis 4000,000 Gulden belaufen.

**) Wie allgemein der Besitz mehrerer Bisthümer; und Stifter zugleich seit den Religionsirrungen, und gestümmelten Einkünften der Bischöfe in Deutschland bey dem Erzstifte zu Maynz, Trier, und Köln geworden; kann man z. B. in dem chronologischen Verzeichnisse besagter Bischöfe im 14, 15, und 16ten Theile der allgemeinen

wozu sie schon vorher, oder nachher gewählet, oder postuliret worden, zu ihrem Wohlstande und Auskommen

nen Kirchengeschichte des Antons Godeau nach der Augsburger Auflage i. J. 1777 und 1778 nachsehen. Neben dem, daß der römische Pabst einem deutschen Bischofe den Besitz mehrerer Büsthümer zur Verbesserung schwacher Einkünfte von einem oder zweyen geringen Hofstiftern verstattet, trägt er aber bey dieser Vergünstigung auch auf Verstärkung der politischen Macht geistlicher Fürsten mit an, um ihren Handlungen bey Vereinigung der Gewalt mit dem Vermögen einen größern Schwung und Nachdruck zu geben. Und die ungemeine Wirksamkeit dieser zwo Gaben, wenn sie sich bey einem geistlichen Fürsten von mehrern Bisthümern vereinigen, ist für sich selbst schon aus der Stärke einer gleichen Stimmung für mehrere in Kirchen- und Reichssachen bekannt. Hält man aber nun die Vergrößerung schwacher Einkünfte und Macht zu Gunsten deutscher Bischöfe für anständig, nothwendig, und recht: wer kann es dem römischen Pabste verübeln; wenn er gleiche, oder nach seiner Bedürfniß noch größere Macht und Einkünfte verlanget? — Dieß getrauten sich nicht einmal die Basler Väter zu thun; obgleich sie aus boshaften Nebenabsichten die versprochenen Beyträge zur anerkannten nöthigen Vergrößerung der päbstlichen Macht und Einkünfte immer verschoben. Hat aber vielleicht heute der römische Pabst mit wenigern Angelegenheiten, oder mit schwächern Feinden, als deutsche Bischöfe, zu kämpfen; daß man ihm die Beyhilfe, die er andern gönnet, versage

kommen verstärken. Und nun wie soll es mit dem standmäßigen Gehalte des römischen Pabstes, und seines Hofes wohlstehen; wenn er allein eine ungleich größere Menge der Amtsgehilfen, als 4 deutsche Primaten, zu halten gezwungen; und dennoch nur das jährliche Einkommen zweener — oder wenn man auch was Uebertriebnes zugiebt — vier deutscher Erzbischöfe genießt? — Es läßt wirklich sehr hart; daß die drey ältern deutschen Primaten weniger als der jüngere zu Salzburg mit hinlänglichen Renten versehen sind; und öfters als selten der obigen Beyhilfe bedürfen. Indessen liegt jedem derselben dennoch nur die Oberaufsicht über ein einziges, sein eignes, Kirchengebieth ob. Keiner hat deßwegen mehrere Amtesgehilfen vonnöthen; als die Größe seines ausgemessenen Bezirkes erfodert. Weit anders geht es mit dem Pabste zu. Dieser trägt kraft eines göttlichen unabänderlichen Gesetzes die allgemeine Oberaufsicht und Sorgfalt über alle, nicht nur über 4, 10, oder 20—

Pro-

sage, oder verstümmle? Er muß, leider! sich in unsern Tagen selbst über viele Brüder, und noch mehrere Söhne beklagen; und sagen: „gleich einem Nähr„vater trug ich sie auf meinen Armen; und „sie verkannten es! daß ich um sie sorgte — „und ich habe Söhne ernähret und erhöhet; „aber sie verachteten euch." (Osee. XI. 3. Isai. I. 2.)

Provinzen auf dem ganzen Erdkreise auf sich. Der Umfang dieser Sorgfalt, der sich mit der ganzen Größe des christlichen Erdbodens mißt, bürdet ihm eine Beschäftigung mit allen und jeden ausländischen Kirchen, wie mit inländischen, und mit seiner eignen auf; und dauert eben so lang als das Daseyn der Statthalter Christi auf Erden fort: denn diese Pflicht geht nur mit dem Amte, und dieses nur mit dem Pabstthume zu Ende. Es mögen sich aber die Berufs- und Amtsgeschäfte des römischen Pabstes entweder auf Erhaltung, und Beförderung des wahren Glaubens und der Einigkeit, oder auf Ausreutung der Irrthümer, und Behauptung reiner Lehre, oder auch auf das Wesentliche der Kirchenzucht und andere kirchliche Gegenstände beziehen: so ist er und die Amtesgenossen von seiner ganzen eigenen Provinz der Sorgenlast, und Arbeitsmenge für alle christlichen Länder unmöglich gewachsen. Unumgänglich muß er sich um häufige und gesetzte Männer umsehen, mit denen er die Ueberlast, und Uebermaaß der Sorgfalt und Beschäftigung theilet, um den Angelegenheiten unzähliger Kirchen im Ganzen, und Einzelnen Vorsehung zu thun. Stellet nun der römische Pabst so pflichtmäßig — nicht willkürlich, oder eigenmächtig, wie der Haß, Neid und Unsinn der Neuerer erdichtet, an seinem eignen Hofe, oder außer demselben so unentbehrliche Mitarbeiter und Amtsgehilfen an: so werden auch

hin-

hinlängliche Einkünfte zu ihrer anständigen Versorgung erfodert. Auf diese hat der Arbeiter aus natürlich = göttlich = und menschlichem Rechte Anspruch zu machen. Wie wir aber oben gesehen, mangelt es dem römischen Hofe nur allzusehr an eignen ergiebigen Unterhaltsquellen; und an freywilligen Beyträgen von aus = und inländischen Kirchen. Denn mit jenen kann und muß der Pabst doch nur die Kirchen = und Hofdiener des römischen Patriarchats, und diese neben sich nicht standmäßig, nur sparsam, oder zur Nothdurft versorgen. Inländische (welsche) Bischöfe können, und dürfen, hingegen schon von sich selbsten nichts beytragen: die meisten sind ja bekanntlich mit überaus schmalen Einkünften versehen: öfters haben sie selbst über einen Mangel zu klagen: oder, wenn sie auch etwa reiche Einkünfte genießen, bleiben ihnen alle Hilfessteuern unter dem verbothenen Geldauslaufe nach Rom von verschiedenen Landesherren verwehret. Mit Ausländern verhält es sich einerseits fast eben so: und anderseits sind die Reichen, die auch vom ihrigen mitzutheilen nicht gehindert werden, eben so wenig geneigt oder gewöhnet, den Bedürfnissen Roms aus eignem Triebe mit ihrem Ueberflusse zu steuern; als selbsten einander im eignen Lande mit demselben zu helfen; wenn nochmal Rom die wechselseitige Hülfe von seinem jezuweil ersparten Geldvorrathe in andern Fällen wieder reichlich vergilt. *) Der

*) Die Enge des Raumes gönnet es nicht, hier ausführlich

Der offenkündige Abgang des eignen Vermögens, und aller freywilliger Beyhilfe ist nun physischer Beweis; daß der römische Stuhl unumgänglich wichtiger Hilfessteuern bedarf, um die Verwaltung der ganzen Kirche pflichtmäßig besorgen, und zugleich sich stand-

---

lich zu zeigen; was Rom für ungemeine Beyträge seit dem Annatengenusse von 1448. bis auf unsere Zeiten bey den Angelegenheiten deutscher und anderer Fürsten gethan. Unter andern schickte aber allein P. Paul II. dem K. Matthias I. in Hungarn wider die Hußiten 50,000 Ducaten — Gregor XIII. dem baierschen Herzoge Ferdinand wider den Abtrinnigen Grafen Gebhard Truchsessen von Waldburg zu Erhaltung des Erzstifts Köln baare 60,000 — Gregor XIV. dem König Heinrich IV. in Frankreich wieder die aufrühriſchen Hugenoten 40,000 — und Innocenz X. dem polnischen Könige Uladislav V. 30,000 Goldgulden wieder die Türken zu Hilfe. So genießt z. B. auch das Hochstift Augsburg, welches dem römischen Hofe jährlich 800 Gulden bezahlet, heute noch von Rom aus 1380 Scudi, oder nach unserer Münze 3455 fl. 45. kr.) zum Unterhalte jener geistlichen Zöglinge, welche die päbstliche Pflanzschule zu Dillingen bewohnen. Wenn also schon Geldsummen nach Rom in Menge, aber nicht in so großer, wie man heute und schon länger klaget, zur Unterstützung des dasigen Hofes auswandern: so fließen doch immer wieder ungemeine Hilfsgelder in jene Länder, woher sie kommen, von Zeiten zu Zeiten zurücke.

standmäßig verpflegen zu können. Der päbstl. Hof hilft aber seiner Dürftigkeit augenscheinlich doch nur durch die Annatensteuer ab: denn eine andere gewöhnliche Besteuerungsart ist wenigst in Deutschland seit Herstellung der Annaten nicht mehr bekannt: und also bleibt auch nur die nämliche Unvermögenheit, und Bedürfniß des römischen Pabstes und seiner Amtesgehilfen der wesentliche und eigentliche Grund, die Annatengebühre für sich und seine Amtesgenossen zu fodern; und diese noch um so mehr: weil der nämliche Grund andern nicht blos das Gleichgewicht, sondern so gar noch das Uebergewicht an seiner Rechtmässigkeit hält. Denn wenn schon ein zufälliger Geldmangel, oder eine jeweilige Schuldenlast der Bischöfe, q) das Schirmrecht über die potestantische Kirche, r) die Eroberung der zeitlichen Kirchengüter, s) das Anliegen des deutschen Reiches, die Erhaltung des Reichskammergerichts, und die Handhabung des Landfriedens t) einen rechtmäßigen Grund zu Foderung oder Einziehung der Annaten abgeben: so muß doch die allgemeine Verwaltung der Kirche, und die immerwährende Bedürfniß, welche unmittelbar aus jener

---

q) I. Kap. Nro. 5.

r) II. Kap. Nro. 1 und 2.

s) I. Kap. Nro. 15.

t) Ebendaselbst. Nro. 19.

ner entsteht, und den päbstlichen Stuhl anderer wegen beschweret, noch mehr den römischen Pabst zur Einhebung der Annaten berechtigen. Oder wo sind denn die Ansprüche, welche man mit pur weltlichen oder höchstens halbgeistlichen Gründen unterbauet, so wie jene, welche auf einem pur geistlichen Grunde beruhen, zugleich mäßigem Rechte auf die Annaten geeignet? — Der Apostel hat für die Bedürfnisse der ersten Gattung doch nur zu freywilligen Liebessteuern, u) wie sie heute noch heißen, und gangbar sind, *) von

u) II. Sendschr. an die Korinther VIII. 8, 10, 14.

*) Die Liebessteuer (Subsidium charitaticum) besteht aus jenen Beyträgen, welche die Geistlichen zu Erleichterung eines Nothfalles ihren Bischöfen entrichten. Diese Steuer läuft also außer der Ordnung; und die Nothdurft muß wichtig, nicht nur eine gemeine seyn: anders ist die Foderung derselben weder rechtmäßig, noch jemal erlaubet. (C. cum Apostolus. 6. §. Prohibemus. X. de Censibus.) So weit diese Steuerart festgesetzt, und allgemein geworden, geht sie nicht über die Hälfte des XII. Jahrhunderts zurücke. (Concil. lateran. III. 1179. c. 4.) Ihrem ursprünglichen Herkommen nach rücket sie aber schon in die Zeiten des ersten Christenthums ein; und hat selbst die Handlungen des Apostel Paulus zum Muster. (I. Sendschr. an die Korinther XVI. 1. rc. II. Sendschr. an dieselben VIII. 1. IX. 2. Apostelgeschichte XI. 29.) Die Verordung Pabst Alexanders III. in Betreffe der Liebessteuer

von dem Ueberflusse des Zeitlichen gerathen; und dieselben als geziemende Gaben empfohlen: für die Bedürfnisse der zweyten Art hat aber selbst der Herr schuldige Beyträge von zeitlichen Gütern ohne Ausnahme gebothen; und dieselben als eine pflichtmäßige Steuer verordnet. w) Wenn also das, was nach dem Verhältniß der angegebnen Gründe bey den Annatengaben für andere Anständigkeit heißt, in Ansehung Roms zur Schuldigkeit wird: so hält der römische Grund zu den Annaten den übrigen an Rechtmäßigkeit nicht bloß das neue Gewicht; er überwiegt zusehends noch alle diejenigen Gründe, welche jemal einen berechtigen konnten, Annaten rechtsgültig zu fodern.

3. Von

---

steuer ist also vielmehr eine Herstellung und Einschärfung der uralten oder auch je zuweilen ganz versäumten Kirchensitte; als eine geldsüchtige Neuerung späterer Zeiten. Indessen ist ihrem allenfalsigen Misbrauche schon durch den seltnen Gebrauch genugsam gewehret, und dadurch noch mehr gesteuret; daß die Liebessteuer zum Beyspiel in Pfalzbaiern auch in dem Falle, wo sie rechtmäßig gefoderet wird, nicht ohne Vorwissen und Begnehmigung des Landesherrn kann eingehoben werden. (Baier. Concordat. im Augsburgisch. Recess. 1684. n. 16. 1785. §. 37.)

w) Sendschr. Paul. an die Römer XV. 27. I. an die Korinther IX. 11, 13, 14. ꝛc. an die Galater VI. 6.

3.

Von jenem abgegangen, was die deutsche Nation mit dem römischen Hofe eigentlich für eine Art bey Einhebung der Annaten x) ausgemacht hat — und vorausgesetzt, daß dieser eben so auf die Vertragmäßige Weise in der Einfoderung, wie jene in der Bezahlung derselben, nach seinen Pflichten verfährt: so scheinen doch die Annaten bey allem rechtmäßigen Grunde noch der Art, oder Weise nach nicht so ganz ohne Tadel, und deßwegen auch nicht allerdings rechtmäßig zu seyn. Denn es läuft ja nach dem eignen Ausspruche z) Pabst Paskals II. durchaus wider die Sitte; daß

I) ein Geistlicher den andern, oder (in Betreffe der Annaten) ein Bischof seinen Mitbischof besteuere: gerade als wenn unter Gleichen einer Herr, und der andere Unterthan wäre. So hebt auch der römische Hof

II) währendem Verbothe, die Kirchenpfründen a) zu besteuern, die Annatensteuer sowohl mit einem offenen Widerspruche — als

III.

x) Concordat. Nat. german. Art. IV. Placet similiter.

z) C. Novum. 2. X. de Decimis.

a) CC. Sancitum. 1. Prohibemus 7. X. de Censib. CC. Non minus 4. adversus 7. Quia. 8. eod. de Immunit. Eccles. C. Nulli 62. XVI. q. 1.

III) mit sichtbarer Schmählerung derjenigen Kircheneinkünfte aus; welche er bey jeder Kirchenpfründe vollständig b) zu erhalten befiehlt. Ueberdas treibt man

IV) zu Rom die Annatengabe bey Vorenthaltung der erfoderlichen Bullen bis nach vorläufiger Erlegung der gewöhnlichen Gebühre auf eine verkehrte Weise c) — und

V) sogar bey Verhängung der schwersten Strafen wider die Schuldner und saumseligen Bezahler ohne jene Gelinde ein, die doch den Geistlichen ganz eigen seyn, und nie in einen weltlichen Gerichtszwang d) ausarten soll.

Obenhin genommen haben diese Einwendungen wider die Art, Annaten zu fodern, so ziemlichen Werth und Gewicht; weil ihre Gründe auf allgemeinen Kirchengesetzen beruhen. Doch ihre Anwendung nur näher geprüfet; und es wird sich darinn Ungereimtes und Ungrund verrathen.

Man wirft aber dem römischen Pabste erstens unschicklich und ungegründet vor; daß er als Bischof seine Mitbischöfe, und diese gleich seinen Untergebnen

 bey

b) C. Ut nostrum. un. X. Ut eccles. benefic. sine Diminut. conf.

c) C. Sicut. 4. §. 1. I. q. 2.

d) C. Cavendum. 7. X. q. 3. CC. Cum Apostolus. 6. §. Prohibemus. Ex Parte 18. in fin. X. de Censib.

bey den Annaten besteuert : denn er leget ihnen weder als ein Bischof Ihresgleichen, noch als ihr Herr die Annatensteuer auf. Im ersten Betrachte, wo der römische Pabst als Bischof eines ausgemessenen Kirchengebiethes in Welschland, so wie in dem Karakter der Weihegewalt, seinen Brüdern *) gleich kömmt, und diese nun besteuern müßte, bringt man seit Entstehung der eigentlichen Annaten wider ihn kein Beyspiel auf, welches bewiese; er habe eigentlich als Bischof des römischen Kirchspieles jemal von seinen Mitbischöfen Annaten gefodert. Denn sey es auch; daß verschiedene Päbste in ihrem Schreiben, wie Johann XXII. e) ausdrücklich die Bedürfnisse der römischen Kirche für den Grund, oder Anlaß zu den verlangten Hilfessteuern erklärten : ist es darum schon Folge; daß sie diese Beyträge gerade zur Rettung ihres eignen Kirchsprengels gefodert; oder, wie man daraus folgern möchte, daß sie ihnen bloß als römischen Bischöfen von Ihresgleichen zu steuern befohlen ? — Wir sind einmal zu gut unterrichtet; daß die allgemeine Kirche vorzugsweise fast immer die römische heiße; und daß man eben so unter den Angelegenheiten der römischen jene der allgemeinen verstehe : nachdem seit der Vereinigung des römischen Bisthums mit dem Pabst-

---

*) Mit dem Name eines Bruders werden alle und jede Bischöfe vom Pabste beehret.

e) I. Kap. Nro. 9.

Pabstthume auch die Schicksale beyder Kirchen, so wie die Diener derselben, überhaupt für gleiche, oder für die nämlichen gelten. Schrieb man nun z. B. für die Bedürfniß der römischen Kirche eine Annatensteuer aus: so mußte man die Bedürfniß vielmehr auf die allgemeine als auf die sonderheitliche Kirche auslegen: denn zusehends geräth jene vor dieser in häufigere und schwerere Unfälle; und sinkt deßhalben bey Ermanglung der Selbsthilfe f) in öftere und größere Dürftigkeit hin. Wenn aber auch im Falle, wo eine Bedürfniß die allgemeine, und (wie es nicht selten geschah) auch die eigentliche römische Kirche mitgetroffen, die römischen Bischöfe nicht einmal als Päbste, so wie sie es konnten, von ihren Mitbischöfen eine Annatensteuer verlangten; g) oder zu dieser Abgabe nur jene verbanden, die der größern Abhängigkeit wegen auch größere Pflicht zur Beysteuer hatten; h) und wenn endlich selbst Bischöfe dem römischen nie als einfachen Bischofe, sondern auch immer als Pabste, die Annaten bezahlten: i) wer kann es jemal den Päbsten mit Wahrheit vorrücken; daß sie bloß als Bischöfe ihre Mitbischöfe, und so wider alle Gebühre und Sitte bey den Annaten besteuern? —

f) II. Kap. Nro. 2.

g) I. Kap. Nro. 9.

h) Ebendaselbst. Nro. 10.

i) Ebendaselbst. Nro. 12, 14, 15, 16, 17, 20.

Sie besteuern diese aber auch nicht als Herren; und setzen sie bey der Annatengabe auf keine Untergebnen herab. Zwar läßt es sich von Steuergaben richtig auf eine Unterwirfigkeit schließen; weil diese hauptsächlich den Grund k) zur Besteuerung, oder zur Steuerbarkeit leget. Und so wäre die Annatensteuer auch eben Beweis; daß römische Bischöfe ihre Mitbischöfe als Herren, und diese als Untergebne besteuerten. Sie scheint es wirklich noch mehr zu seyn; weil selbst Pabst Pius V. l) erkläret; die Annatengabe sey zur Annerkennung der allgemeinen Herrschaft eingeführt worden. Allein wie weit gehen nicht die Gründe zur Annatensteuer, wie sie doch ganz uneigentlich heißt, von den Gründen der eigentlichen Steuern oder Steuerbarkeit ab? — Weder vor— noch bey — oder nach der Errichtung der Verträge Deutschlands mit dem päbstlichen Stuhle nahm man einen andern Grund, als die dringendste Bedürfniß der römischen Kirche, den Mangel an hinlänglichen Einkünften, die standmäßige Versorgung des höchsten Kirchenhaupts und seiner Amtsgehilfen, den unerschwinglichen Aufwand auf die allgemeinen Kirchengeschäfte, die Verwendung für das allgemeine Beste

k) C. Omnis. 2. X. de Censibus.

l) C. Apostolicæ. 7. de Annatis in 7. Man vergleiche die Note *) im II. Kap. Nro. 2.

Beste der Kirchen ꝛc. m) zum Urstoff der Annatensteuer an. Aus einer andern Ursache hatten auch weder die Päbste auf ihre vollständige Bezahlung gedrungen, und sich über ihren jeweiligen Abbruch n) beklaget; noch die Bischöfe Deutschlands sich zur Entrichtung der Annatengebühre o) verbunden; oder die deutschen Reichsstände sich über ihre Annahme und Beybehaltung p) verglichen. Der Abstand dieser Gründe von jenen der gewöhnlichen Steuern ist aber augenscheinlich so groß; daß unter denselben nie ein gleiches Verhältniß, und deßwegen auch keine Anwendung von den einen auf die andern besteht. Und wenn die Annaten doch nur auf so einem Grunde beruhen, der auch die Gleichen Ihres gleichen zu steuern q) verbindt; ohne daß dabey einer dem Herrn oder Untergebenen gleichen mochte; weil Annaten nicht einmal die Gestalt der rechtsgültigen Kathedersteuer *)

 tragen:

m) I. Kap. Nro. 9, 10, 11, 12, 14, 15, 17, 20.

n) Ebenda. Nro. 14. II. Kap. Nro. 2.

o) I. Kap. Nro. 12, 14, 17, 20.

p) Ebenda. Nro. 12, 16, 17.

q) C. Novum. 2. X. de Decimis.

*) **Kathedersteuer** (Cathedraticum oder Synodaticum) wird diejenige Steuer genannt, welche die Bischöfe zur Annerkennung und Verehrung ihrer höchsten Obrigkeit in der Kirche von ihren untergebnen Geistlichen

tragen: sondern immerhin noch weit mehr die Eigenschaft einer schuldigen Wiedervergeltung und Entschädigung,

---

chen fodern, und diese jenen zum Kennzeichen ihrer Unterthänigkeit und Ehrfucht von Jahre zu Jahre bezahlen. Diese Steuer vertritt heute die Stelle des dritten oder vierten Theiles, der ehemal den Bischöfen auch noch nach der Errichtung besonderer Pfarrtitel von dem Kirchenopfer, und von den Zehenden zugedacht worden. Ihr Herkommen ist wirklich sehr alt; weil schon Pabst Gelas I. am Ende des V. Jahrhunderts den Bischof Fabian sich in Foderung ihres Betrages nach dem alten Gebrauche richten hieß. Daß aber die Kirche weder eine weltliche Gewinn-noch Herrschsucht in ihrer Einnahme äußern konnte; setzte sie den Steuerbetrag auf zween Solde (Solidus) herab; und wollte bey ihrer Einfoderung alle Art von weltlichen Gerichtszwange auf immer verbannet haben. Ihr Anschlag ist auch noch heute so mäßig; daß er sich durchaus nach Maaß der Jahreseinkünfte von den Kirchenpfründen verhält; und z. B. im Augsburger Bisthume von den Besten Pfarreyen nur jährl. 54 — von den mittelmäßigen 45 -- und von den geringen 15 Kreuzer beträgt. Von dieser Abgabe, wie gering sie auch ist, sind aber doch Mönche des gemeinsamen Lebens wegen durchaus befreyet: und an mehreren Orten ist sie wegen dermaligen Vorrath bischöflicher Einkünfte gänzlich in Abgang gekommen. (CC. Placuit 1. Priscis 2. Unio. 3. Illud. 4. Nec Numerus. 5. Inter Cætera. 8. Illud. 10. X. q. 3. Thomassin. nov. & vet. Eccles. Disciplin. P. III. L. II. C. 34. n. 5.)

digung r) als die Art einer Liebessteuer, behalten; welche der Gleiche von Seinesgleichen eben so, wie der Hohe von Niedern und dieser von jenem, ohne alle Verrückung seines wesentlichen Standes und Ansehens zu fodern und zu leisten pflegt: so wird es bereits nur allzubegreiflich; daß in Ermanglung des hauptsächlichen Steuergrunds die Annaten nicht einmal dem Name nach in das Steuerfach gehören; und daß nun auch so viel weniger die Bischöfe als Untergebene zu steuern; oder die Päbste als Herren jemal zu besteuern vermögen. Dem ungeachtet beruft man sich steife auf den Pabst Pius V. und will nach seiner obigen Aeußerung die Päbste bey Auflage der Annaten noch immer für Herren, und die Bischöfe bey Abgabe derselben für Untergebene erklären. Aber wozu doch mit dem Beweise von einer Erklärung, die an sich selbst schon irrig und nichtig ist? — Irrig, weil diese, wie wir es schon oben gesehen, s) mit einem falschen Grundsatze untergebaut worden — und nichtig; weil sie den Verträgen der Deutschen mit dem römischen Stuhle geradezu entgegen läuft. Denn Pabst Pius V. konnte die allgemeine Herrschaft nicht anders für den Grund der Annaten erklären; als daß er zugleich den Hauptgrund des Annatenwesens (ei-

r) I. Kap. Nro. 12, 14, 16, 17, 20. II. Kap. Nro. 2.

s) II. Kap. Nro. 2. in der Note *)

nen Bestandtheil eines zweyseitigen Vertrages) verkehrt, einseitig, und gehässig auslegte. Verkehrt; weil in dem Vertrage ein ganz anderer Grund zu den Annaten (die Vorsehung oder Versorgung des apostol. Stuhles) fest gesetzt ward — einseitig; weil die Unterschiebung eines verkehrten oder ganz andern Annatengrundes bloß für sich, und ohne Zuziehung des mitschließenden Theiles geschah — und gehässig; weil eben die Bischöfe aus so einem Grunde steuerbar wurden, aus dem sie es wirklich nicht wären; und auch nicht seyn wollten. Eine widersinnige, einseitige, und gehässige Auslegung zweyseitiger Verträge artet aber bekanntlich in eine Eigenmacht, in einen Vor- oder Eingriff, und Abtrag an den Rechten des Mittheils aus. Die Art so eines Verfahrens, welches die Natur der Verträge verunstaltet, lassen die Päbste eben so wenig den Deutschen, als diese t) jenen gelten:

t) Beyspiele davon haben namentlich die Päbste Klement VII. Julius III. Gregor XIII. Klement VIII. Urban VIII. Paul V. und Innocenz X. in verschiedenen Bullen und Breven gegeben. Und von Seite der Deutschen sind vorzüglich die Widersprüche bekannt, mit welchen sie die verschiedenen Vorbehalte, und Auslegungen der Verträge zu Gunsten des römischen Hofes in den Bullen ꝛc. Pabst Alexanders VI. Pius IV. und V. Gregors XIII. ꝛc. vereitelt und ihre Rechte verwahret haben.

gelten: Beyde haben jede Aenderung und Handlung, die Jemand ohne gemeinschäftliche Berathschlagung, oder Uebereinstimmung u) wider den Innhalt, oder einen Artikel des Vertrages begänne, schon für ungültig und nichtig erkläret: so; daß auch ein jeder vertragswidriger Versuch, er mochte gleich mit Wissen, oder aus Unwissen, und von wem immer geschehen, ohne eine neue förmliche Aufhebung, oder Zernichtung von sich selbst schon zerfällt. Die Berufung auf die Erklärung des Pabstes Pius V. ist also vergebens: denn diese bleibt immer irrig und nichtig; und macht eben darum nie den Beweis; daß die Päbste, oder vielmehr die römischen Bischöfe, unter Ihresgleichen sich bey der Annatenauflage zu Herren erheben, und die Bischöfe bey Abgabe derselben zu Untergebnen erniedrigen. Zweytens werden auch die Kirchenpfründen bey Aushebung der Annaten mit keinem Widerspruche besteuert: denn Rom giebt die Kirchenpfründen bey aller Behauptung ihrer Unsteuerbarkeit nicht für so unsteuerbar aus; als wären sie niemal einer Besteuerung empfänglich: und beginnt bey ihrer Steuerbarkeit auch keine solche Besteuerung, die den allgemeinen Steuergesetzen je auf eine Art zuwider wäre. Daß Rom die Kirchenpfründen nicht durchaus für steuerfrey hält; davon überzeugen uns schon die Kir-

u) Concordat. Nat. German. Artic. IV. Placet similiter. Art. VI. Et præterea. in fin.

Kirchengesetze, die nicht nur den geistlichen Vorstehern, sondern auch den weltlichen Obern im Falle allgemeiner Noth, oder Wohlfart w) eine Besteuerung der Kirchenpfründen erlauben — und noch mehr die Beyspiele, welche vom XII. Jahrhundert bis auf unsere Zeiten die wirkliche Aushebung verschiedener Zehende *) von den Kircheneinkünften bewähren. Daß

w) CC. Non minus. 4. adversus. 7. X. de Immunit. Eccles.

*) Die ersten Zehende, oder den Zehnten Pfennig von den Jahreseinkünften, legte man den Geistlichen im Jahre 1188 zu Paris, und zu Gaintington in England — im J. 1189 zu Lenczicz und Cracau in Polen wegen eines Kreuzzuges nach Jerusalem auf. Zum Behufe der Kreuzfahrer mußten auch im Jahre 1215 die Kardinäle den Zehnten, und die übrigen Geistlichen den zwanzigsten Pfennig beytragen; der hernach auf die Hälfte des ganzen Einkommens und Vermögens gestiegen; da Willhelm Markgraf von Montferrat den P. Honor III. um einen Beytrag zur Rettung des konstantinopolitanischen Reiches gebethen. Was man aber bisher zu Eroberung des heiligen Landes gegeben; zog man allmählig auch auf die Kriege wider die Ketzer hin; und die Auflagen wurden so häufig, daß sie allgemeine Sitte, dabey aber nicht selten eine Beute der Staatskassen geworden. Schon im Jahre 1291 mußte daher P. Niklas IV. König Philipp den Schönen in Frankreich ermahnen; er solle entweder den Kreuzzug antreten,

Daß aber Rom sich auch keiner gesetzwidrigen Art der Besteuerung anmaße; verbürgt das Verfahren, nach wel-

---

antretten, oder das Geld, welches sein Vater dazu eingehoben, wieder zurücke geben. Indeß benützte man den Vorwand der Kreuzzüge auf eine andere Art. Die Zehende, welche man zu diesem Ziele foderte und reichte, sammelte man im Nothfalle für die Landesfürsten zur Beschützung der eignen Provinz, und Kirche ein. Die Geistlichen liessen sich dazu auch williger an. Dabey kam es aber so weit; daß man fast immer Nothfälle, wo auch keine waren, vorschützte: und Prälaten, aus eitler Furcht, oder Schmeicheley gegen die Fürsten die Auflage des halben, zehnten, zwanzigsten, oder eines andern Theiles von den Kirchenpfründen oft blindlings zugaben. Diese Beschwerung und Erschöpfung der Kircheneinkünfte bewog nachher Pabst Bonifazen VIII. daß er im Jahre 1298 derley Auflagen von Seite des Staates, so wie auch die freywilligen Abgaben der Geistlichen aufs strengste verboth; und in Zukunft den Prälaten die Erlaubniß des apostol. Stuhles in dergleichen Fällen zu erholen befahl. Zur Zeit der Kirchenspaltung zu Avignon im XIV. Jahrhundert griffen aber die Zehendauflagen und Gaben am meisten um sich; und wurden desto gemeiner, weil Pabst Benedict XI. und Klement V. die Strafgesetze P. Bonifazens VIII. bey Zehendsachen einerseits gemildert hatten; und andererseits die Fürsten den Päbsten, und diese jenen zu Gunsten wechselweise die Zehende auszuheben

welchem es die Annaten einfodert. Wie wir es wissen, kann die Besteuerung der Kirchenpfründen nur im Falle einer wichtigen oder allgemeinen Noth, oder so eines Nutzens, und erst alsdann geschehen; wenn die eignen Mittel nicht hinreichen, um sich der Nothdurft erwehren, oder den Nutzen verschaffen zu können. Daneben darf man nicht die ganze Last der Beyträge zu diesem oder jenem Ziele allein auf jene hin schieben, von denen man eine Beyhilfe verlanget:

---

heben erlaubten; ohne daß man die Geistlichkeit vorher fragte. Anschauend mußten diese Auflagen den beschwerten Geistlichen Ueberlast werden, doch lehnten sie diese Bürde von sich nur so weit ab; als es zugleich dem Interesse der Bischöfe und Fürsten mit anstund, von derselben mitbefreyet zu seyn. Wenigst setzten die Päbste Klement IV. Martin IV. Honor IV Johann XXII. Benedict XII. Innocenz VI. Urban VI. Bonifaz IX. Martin V. Niklas V. Calixt III. Pius II. Sixtus IV. Innocenz VIII. Alexander VI. Paul II. Leo X. ꝛc. die auferlegten Zehendgaben in Deutschland selten, oder gar nicht, und höchstens alsdann noch durch, wann auch Fürsten, und Bischöfe eines Antheils daran, oder einer vortheilhaften Nebenabsicht schon voraus vergwissert waren. Uebrigens sind und bleiben die heutige Verzehendungen der Geistlichkeit noch ein Ueberbleibsel der Türken-Zehende, und des zur Mode gewordenen veralteten Vorwands von allgemeiner (aber auch berichtigter? —) Noth, und bessern Nutzen.

get: man muß auch selbst die Bürde mittragen; und die Hilfessteuern noch mit Einwilligung des beschwerten Theiles x) erheben. Nun aber wem ist es doch unbekannt; daß der römische Hof eben nur im Nothfalle, oder während der wichtigsten Bedürfniß, die nothwendig so lange fort dauert, als die erfoderlichen Einkünfte für die Verwaltung der ganzen Kirche ermangeln, und auch nicht vor dem wirklichen Abgange hinlänglicher eigner Rettungsmittel die Annaten y) einfodert? — Wo trägt Rom nicht selbst zuerst von dem Seinigen dazu bey; da die Annatengefälle so ungewiß und ungleich eingehen z); daß man weder auf einen gewissen Zeitpunkt der Abgabe, noch auf eine vollständige Bezahlung der verfallenen Gebühre richtig zu rechnen vermag; indessen doch die Besoldungen der Kirchendiener, und die ungeheuern Nebenausgaben auf die allgemeine Kirchenverwaltung unaufhörlich, und unvermeidlich ausbezahlt werden? — Und wo hebt man endlich auch die Annatengabe ohne Wissen und Willen des beschwerten Theiles ein; nachdem z. B. Deutschland in dieselbe vermittelst eines feyerlichen Vertrages a) offentlich eingewilliget hat?

x) Concil. lateran. III. 1179. c. 19. IV. 1216. c. 46. Constantien. 1414. Sess. 43.

y) Vorgehend, Nro. 2.

z) Ebendaselbst.

a) Concordat. Nat. german. Artic. IV. Placet simil.

hat? — So lange also die Kirchenpfründen in gewissen Fällen steuerbar sind; und so lange auch Rom dieselben durch die Annaten auf die gesetzmäßige Weise besteuert; eben so lange kann man über keinen Widerspruch bey Aushebung der Annatensteuer klagen. Aber vielleicht doch Drittens über eine Schmälerung der Kircheneinkünfte, welche durch die Auflage der Annaten auf die Kirchenpfründen geschieht? — Läugnen läßt es sich nicht; daß Annaten, als ein Abzug von jährl. Einkünften, einer Art Verringerung des Einkommens von einer geistlichen Stelle gleichen; und des Abtrages wegen gleich andern Abgaben davon im allgemeinen Kirchenrechte verhasset sind. Allein von welch' einem Belange mag doch die Schmälerung der Kircheneinkünfte durch die Annatengabe seyn? — Eine annatenmäßige Kirchenpfründe, die z. B. jährl. 1200 Gulden einträgt, wird in einem Jahrhundert höchstens zehenmal erledigt; und eben so oft die Annatengebühre ungefähr mit 240 Gulden bezahlet. Zu den Zahlungsfristen sind in Deutschland die ersten 2 Jahre, seit welchen der Kirchendiener den ruhigen Besitz seiner Pfründe begonnen, vertragmäßig b) bestimmet; so, daß nunmehr im ersten und zweyten Jahre noch volle 1080 Gulden zu dem Auskommen des

b) Concordat. Nat. German. Artic. IV. Placet similiter.

des Pfründers übrig verbleiben. Wenn nun zum anständigen Unterhalte eines Kirchendieners selbst die Kirche c) zwey ganze Drittheile (im gegebnen Falle 800 Gulden) für hinlänglich erkennt — wenn auch von dem übrigen dritten Theile, der insgemein für die Nebenausgaben angewiesen ist, nur drey Theilchen (120 Gulden) für die Annatengebühre abgehen; und immer noch 7 Theilchen (280 Gulden) für die übrigen Abgaben zurücke bleiben — oder wenn (im Falle, daß man den Verlurst gleich dem Nutzen nach dem Verhältnisse der Jahre auf zehen derselben eintheilte, und jenen zu jährl. 24 Gulden annähme) der Priester an monatlichen 100 Gulden nur zween (den fünfzigsten Theil) — oder an täglichen 3 fl. 20 kr. nur 4 Kreuzer vermißt; und bereits gegen 1 abgängigen Theil noch immer 49 vollständige Theile genießt: wie unbeträchtlich ist doch der Abtrag, der einer Kirchenpfründe an ihren Einkünften, und diesen erst noch an ihrem Ueberfluße, oder, wie oben P. Bonifaz VIII. wollte, an einem entbehrlichen Theile des Priestergehalts durch die Annaten zugeht? — Nimmt man nicht von dem nämlichen auch die Abgaben an die Bischöfe, Landesfürsten, Kirchenpatronen hinweg?

---

c) Pallavicin. Histor. Concil. trident. L. 18. c. 6. Fleury Institut. Jur. eccles. P. II. c. 23. n. 4. Concil. trident. Sess. 24. c. 13. de Reform.

weg? — Gereichen nicht eben so wohl die Katheder-Liebes-Seminarien-und Commissionssteuern *) an

*) Commissionsgelder sind jener Geldtax, welchen die Pfarrer, und beständige Benefiziaten bey jährl. Bestättigung in ihrem Kirchendienste zu Anfang des canonischen Jahres (auf Maria Lichtmesse) dem Bischofe bezahlen. Der Betrag derselben verhält sich nach der dreyfachen Klasse der Kirchenpfründen verschieden; dabey aber so mäßig: daß eine Pfarrey von der ersten Klasse nur 4 fl. 6. kr. — von der zweyten 2 fl. 34. kr. — von der dritten, wohin alle beständige Benefizien gehören, 1 fl. 17. kr. bezahlet. Dieser geringen Summe wegen verdienen die Commissionsgelder geringen Tadel: aber einen weit größern des Titels wegen, den man von Jahre zu Jahre ohne Ursache erneuert. Wozu denn alle Jahre mit einer Erneuerung der ersten Uebergabe, oder der ersten Bestättigung in dem anvertrauten geistlichen Amte, und Dienste; da die Kirchenverwaltung und Seelsorge schon bey dem ersten Antritte der geistlichen Stelle dem Vorsteher und Diener lebenlänglich zugesichert worden? — Oder kann man diese und *jene* jemal pacht- oder bestandweise verleihen, wie sie bey ihrer Verleihung auf Wiederruf, oder auf jährliche Bestättigung wirklich so wäre; nachdem auch ein Pfarrer sich mit seiner Kirche gewisser Massen unzertrennlich vermählet; und seine Trennung von derselben nur wichtige Gründe erlauben? — Uralte Gewohnheit läßt keine Entschuldig- oder Rechtfertigung dieser Handlung, und der daraus erfolgten Geldfoderung zu. Bestättigung

an bischöflichen Behörden, als die Zehende und andere Gaben an landesherrliche Stellen rc. den Kirchenpfründen zum Abtrage an ihren Jahresfrüchten? — Bestehen aber nun diese Abgaben von Kirchenpfründen, ohne dieselben, wie man es annimmt, zu schmälern; indessen jene doch von dem Ueberflusse jährl. Einkünfte einen gleichen, oder gar einen merklichern Theil, als die Annaten, wegnehmen: warum sollen nicht auch die Annatengaben, die ehender Weniger als Gleichviel abtragen, eben ohne Abbruch oder Schmälerung der Kirchenpfründen verbleiben? — Einmal es müssen entweder auch alle Abgaben von dem entbehrlichen Vorrathe des Kircheneinkommens zugleich die Kirchenpfründen verringern; und der gleichen Wirkung wegen mit den Annaten unter dem nämlichen Verbothe stehen; wenn man diese für eine unzulässige Verringerung hält: oder es muß keine Abgabe davon, und also auch nicht die Annaten, ein Abtrag, und dergleichen, oder noch größern Un-

gung in der schon übergebnen Seelsorge, oder Erneuerung der ersten Uebergabe des Kirchendienstes ist eben das, was selbst die erste Verleihung desselben ist. Beyde bleiben unmittelbare geistliche Handlung. Keine läßt (unter was immer für einem Vorwande) jemal eine Geldgabe zu. Nur ist die Sträflichkeit größer; wenn die Gewohnheit der Geldfoderung älter ist. (C. Non satis. 8. X. de Simonia.)

Unschädlichkeit wegen ein verbothener heißen; wenn man die übrigen Abgaben außer den Annaten für keine unerlaubte Schmälerung überzähliger Kirchengefälle erkläret. Viertens tadelt man die Art, Annaten schon ehender zu fodern; als die gewöhnlichen Bullen für die Prälaten am römischen Hofe ausgefertiget oder ausgehändiget werden. Zum Scheingrunde stellet man auch das Beyspiel Pabst Gregors des Großen entgegen; der erst nach wirklicher Uebergabe der gewöhnlichen Urkunden die Uebernahme eines Geschenkes gestattet. d) Vorausgesetzt; daß die päbstlichen Bullen für die Bischöfe nicht anders erfoderet, und ertheilet werden; als daß die Gläubigen sich von der Vereinigung ihres Oberhirten mit dem Oberhaupte der ganzen Kirche durch so ein offentliches Zeugniß versichern, und beruhigen können; kömmt es nicht so sehr darauf an, ob die römischen Bullen früher oder später ausgefertiget, und den Prälaten mitgetheilt werden: wenn nur diese während dem Schuldanstande, das ist, bis zum Empfange der Bullen ihre Amtsverrichtungen freyerdings auszuüben von Rom nicht gehindert werden: denn so sieht es ein jeder; daß der römische Hof weder die Verleihung einer Kirchenpfründe, noch die Bestättigung eines Kirchenpfründers und andere derley Handlungen auf eine

Geld-

---

d) C. Sicut 4. §. 1. I. q. 2.

Geldgabe anbindt; oder die geistlichen Amtsverrichtungen auch nur durch gewinnsüchtige Vorbehalte beschränkt. Darinn wird aber den deutschen Bischöfen kein Einhalt gethan. Rom läßt sie bekanntlich so, wie alle Bischöfe außer Italien, e) jene Verwaltung, und Gerichtsbarkeit, welche man gewöhnlich erst durch die Bestättigung f) der Wahle erlanget, schon vor Ertheilung derselben ungehindert ausüben: so; als wenn sie dießfalls keiner Bulle bedürften. Und nehmen wir es noch an (wie es denn wirklich so ist) daß die Annaten auch, ohne die päbstlichen Bullen zu haben, müssen abgeführt werden; weil sie aus einem Vertrage, nicht vermittelst einer päbstlichen Bulle gebühren — daß die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Annaten schon mit dem Tage, woran eine Kirche erlediget worden, und der wirkliche Zahlungstermin mit dem Tage, woran man den ruhigen Besitz von der Kirche genommen, vertragmäßig g) anfängt — daß man auch ehemal h) den Annatenbetrag schon vorhinein, nicht erst nach Einhebung

 eines

e) C. Nihil est. 44. §. 2. X. de Elect.

f) CC. Nosti. 9. Qualiter. 17. eod. C. Avaritiæ. 5. eod. in 6.

g) Concordat. *Nat.* german. Artic. IV. Placet similiter.

h) Oben im I. Kap. Nro. 10.

eines Theiles der Jahresfrüchte, wie heute abgezahlt hat — daß die Zurückhaltung der Bullen bis zur wirklichen Erlegung der Annatengebühre ohne Widerrede der Prälaten und Fürsten eingeführet, i) und allgemeine Sitte geworden — daß die Annatengabe eben sowohl nach — als vor der Aushändigung der Bullen aus den nämlichen Umständen unzulässig seyn könnte, welche eine Gabe bey wirklich geistlichen Handlungen unerlaubt machen — daß es endlich nicht weniger der Kirche, als dem Staate, unbenommen verbleibt, eine Hilfessteuer, die einmal im Grunde für rechtmäßig anerkannt worden, auf diesen oder jenen gelegnern Zeitpunkt zu fodern; und so auch jene Gebräuche zu ändern, die vormal aus gewissen Umständen nothwendig, nachmal aber bey Ermanglung derselben so ganz willkürlich geworden — dieß alles zusammen gefaßt;

---

i) Modus adigendi ad earum (Annatarum) Solutionem, retentis videlicet Bullis, qui erat lapis Scandali Tempore Conciliorum Constantiensis & *Basileensis*, in Consuetudinem versus est, absque ulla Conquestione Prælatorum aut Principum, qui Solutioni huic consenserunt sub Titulo Subventionis. Ea videlicet Ratione tollitur omnis Suspicio Simoniæ, quandoquidem alio Titulo reali legitimo solvantur, cujus Natura mutari non potest ob Modum, qui observatur in Solutione. De Marca in Concord. Sacerd. & Imper. L. VI. C. 12. §. 6.

faßt; kann man wohl ohne Leichtsinn, ohne Irrthum, und außer einem muthwilligen Hange zum Tadel dem römischen Hofe eine verkehrte Weise, oder was man lieber will, ein unzuläßiges Verfahren aufbürden; und die Annaten wenigst nach dieser Foderungsart für eine unrechtmäßige Gabe ausschreyen; wenn man zu Rom dieselben vor Auslieferung der gewöhnlichen Bullen einfodert? — Allein der päbstliche Hof soll nach den obigen Vorwürfen bey Einhebung der Annaten nicht nur auf eine verkehrte Weise — sondern auch Fünftens ohne alle Gelinde, die doch den Geistlichen vor andern zusteht, verfahren. Daß Geistliche überhaupt, und Bischöfe besonders voll jenes Geistes der Sanftmuth und Liebe seyn sollen, der dem göttlichen Stifter der Kirche, und seinen Aposteln ganz eigen gewesen; wird wohl von Niemanden verkannt. Wir müssen aber auch wissen; daß sich zugleich die Strenge mit der Gelinde und Liebe bey dem geistlichen Stande sowohl als bey andern verträgt. Der nämliche Gottmensch, der einmal dem Apostel Jakob und Johann ihren Nacheifer k) wider strafbare verwies, hatte ja ein andersmal bey aller Milde und Güte seines Herzens dennoch gewisse Strafgerichte l) wider die Unbiegsamen verordnet — den Schuldigen,

 wenn

k) Luk. IX. Kap. 54, 55. V.

l) Matth. XVIII. Kap. 15, 16, 17. V.

wenn sie nochmal Apostel gewesen, harte Verweise m) gegeben — seinen Jüngern die Ausübung einer Bestrafung n) verstattet; und selbst mit der Geisel darein geschlagen. o) Und erinnern wir uns nur obenhin; wie Petrus und Paulus, ganz nach den Zügen ihres göttlichen Lehrmeisters gebildet, wider die Verächter, und Uebertretter der Gesetze verfahren — da, wo Ermahnen, Drohen, und Verweise nicht halfen, ließen sie die Schärfe wirken; und die Starrköpfe mit geistlichen und leiblichen Strafen p) bezwingen; ohne dabey einen Vorwurf über eine Härte, wohl aber einen unsterblichen Nachruhm über die Wunderkraft ihrer Zwangmittel zu hören. Der Erfolg davon ist kein anderer; als daß die Kirchenprälaten in Straffällen pflichtmäßig zuerst und öfters die gelinden Besserungsmittel — zuletzt und seltner aber die scharfen versuchen; und bey diesem Verfahren weder die Sanftmuth noch die Liebe verliehren. Wenn nun Päbste

---

m) Ebenda. XI. 39. XV. 7, 14. XVI. 4, 23. XVII. 16. XXIII. 25, 27, 28, 33. XXV. 26. Johann. VI. 71. VIII. 44.

n) Luk. XXII. 49, 50, 51.

o) Johann. II. 15.

p) Apostelgeschichte V. 3, 4, 5, 9, 10. XIII. 10, 11. I. Sendschr. an die Korinth. IV. Kap. 21. V. V. 3, 5. II. Sendschr. an dieselb. X. 2, 6. XIII. 2, 10. I. Sendf. an Timoth. I. 20.

ste so selten zur wirklichen Ausübung ihrer Strafgewalt schreiten; daß man z. B. in Deutschland seit 340 Jahren kaum ein oder das andere ächte Muster *) der gebrauchten Strenge wider die Schuldner der Annaten aufweist — wenn eben diese Seltenheit der Bestrafung von dem öftern Gebrauche der Schonung, und der beträchtliche Nachlaß an der Annatenschulde nicht nur von vertragmäßiger, sondern auch von freywilliger Nachsicht der Päbste q) zeuget — wenn diese sich noch über so etwas mit dem Schuldner vergleichen, was dieser nur zu seinem Vortheile **) geben

*) Die Entsetzung Graf Diethers von Ysenburg vom maynzischen Stuhle nimmt man unrichtig für ein blosses Beyspiel der Strafe wegen verweigerter Bezahlung der Annatenschuld an: denn bekanntlich lagen mehrere Ursachen zu Grunde, welche seinen Sturz veranlasset, oder beförderet, und diesen erst bey der Sträubung, die Annaten zu zahlen, vollendet haben.

q) Oben im I. Kap. Nro. 19.

**) Es ist wohl nicht übertrieben gesagt; daß sich immer der Vortheil auf die Seite derjenigen neiget, welche die Annaten bezahlen. Die Deutschen können nach ihrem Vertrage mit dem römischen Pabste Artik. IV. so oft eine Milderung ihrer Anlage verlangen; als vielmal sich die Umstände der Sachen, Zeiten und Länder verändern. Wie oft kann man nun nicht die misliche Lage derselben erheben — wie hoch die Entschuldigung wirk-

ben will, und nicht, was die Päbste fodern können — wenn die nämlichen sogar nach Verstattung eines Nachlasses, oder nach einem Vergleiche über den saumseligen Nachtrag der verringerten Taxe nicht früher ein Strafurtheil fällen; bis sie zuvor den Schuldner in abgesetzten Fristen r) dreymal erinneret haben — wenn endlich alle Versuche der Güte vergebens angewandt worden; und erst nach fruchtlosen Ermahnen, Drohen, und Verweisen die Päbste wider den Hinterhalt, oder die Abspannung vertragmäßiger Hilfessteuern, so wie Petrus wider den Geldbetrug des Ananias s) mit erzwungener Schärfe verfahren: wer spricht ihnen bey so stufenweiser Betreibung der Annatenbezahlung die berufmäßige Sanftmuth und Menschen-

wirklicher Unvermögenheit spannen — wie sehr die Nothwendigkeit einer Verringerung der gewöhnlichen Gaben betreiben — und wie leicht den verlangten Nachlaß im Ganzen, oder zum Theile erschleichen? — Dagegen muß der Pabst (er wolle oder nicht) was immer für eine Vorstellung annehmen, sich zu Gunsten des ansuchenden Theiles erklären, nach Maaß und Zahl der Zudringlichkeit desselben einen Abbruch um den andern verstatten, und seinen eignen Nutzen aufopfern: so aber auch immer den Vortheil dem Schuldner der Annaten einräumen.

r) C. Constitutionem. 9. de Sentent. Excommunic. in 6.

s) Apostelgeschichte V. 2, 3, 4, 5.

schenliebe ab — und wer anders vergleicht wohl ihr Betragen noch mit dem Zwange eines weltlichen Richters; als jenes strafbare Gelichter, welches aus Hasse der Kirchenzucht auch die freymüthigen Geisthandlungen des Apostel Paulus t) für fleischliche hielt: und entweder schon vergessen, oder beflissen nicht weis; daß weltliche Gerichte schon zwingen, oder bestrafen; wo die Päbste erst ermahnen, oder bedrohen — und daß jene dennoch die Sanftmuth mit der Strenge vereinigen können: wenn schon die eilfertige Bestrafung ohne viele Erinnerung ungleich mehr Härte und Lieblosigkeit, als die langsame Züchtigung nach öfterm Ermahnen enthält; und diese noch weit vor jener der evangelischen Bruderliebe u) entspricht? — Annaten werden also auch nicht ohne jene Gelinde, die dem Priester zusteht, und auch mit keiner Schärfe, die eigentlich einem weltlichen Gerichtszwange gleicht, vom römischen Hofe gefodert: wenn dieser schon ihre Bezahlung heute strenger, als ehemal Pabst Gregor der Große die gewöhlichen Gaben seines Zeitalters, betreibt. Denn da diese aus bekannter Rücksicht nur freywillige und willkührliche Geschenke seyn durften; mußte man freylich gegen die unordentliche, oder gar unterlassene Reichung derselben auch größere Nachsicht

t) II. Sendschr. an die Korinther X. 2.

u) Evangel. Matth. XVIII. 15, 16, 17.

sicht und Schonung gebrauchen. Nachdem aber Annaten nicht von freyem Willen, und von keiner Willkühr abhangen; sondern unmittelbar aus einem feyerlichen Vertrage dem päbstlichen Hofe gebühren: so läßt sich ihre Bezahlung unstreitig auch mit größerm Nachdrucke fodern: weil die Versäumniß, oder die Sträubung, eine vertragmäßige Abgabe zu zahlen, in eine grobe Verletzung offentlicher Verträge ausartet; und die Uebertrettung derselben bey den Geistlichen auch eine größere Sträflichkeit wirket: ungeachtet bey dieser gewöhnlich noch Gnade vor Rechte ergeht.

4.

Ob endlich Annaten in der Maaß, oder in Größe der Taxe, nicht zu hoch getrieben, und deßwegen nach dem Vernünfteln der Meisten tadelhaft sey; das kann doch nur eine ächte, wiewohl nicht ausführliche, Berechnung wahrscheinlich und glaubwürdig beweisen. Pfeffinger bezieht sich in Angabe der Annatensummen auf den Anschlag des Hortleders, w) und auf jenen in 2 Schreiben Kaisers Maximilians I. x) hin. Nach diesem giebt er die Annaten in Deutschland über jährl. 500,000 Goldgülden, oder 1500,000 rhein.

---

w) Von den Ursachen des deutschen Krieges. L. I. c. 1. pag. 25.

x) Pfeffinger ad Vitriar. P. I. L. I. Tit. 15. f. 1409.

rhein. fl. — nach jenem aber auf jährl. 1017,259 Gulden an. Die Foderungen des römischen Pabstes als unmäßige zu verschreyen, und die jährl. Summe der Annaten als ein Ungeheuer der Geldentführung zu zeigen, mußte freylich Pfeffinger nur willkührlich angenommene, und unrichtige Ueberschläge sich wählen; und seine Rechnung schon für berichtiget halten: wenn er sie nur mit Beylagen von übertriebnen Geldgrößen *) bescheinigen konnte. Allein wo finden Berechnungen Glauben; und wo machen sie Beweise: wenn sie nicht unterschriebene, oder gesiegelte Zeugnisse zu Bürgen haben? y) — Nur Leute, oder Männer, die sich mit wirklicher Einnahme der Annatengefälle, oder mit Aufnahme und Ablegung der Rechnungen über die jährl. Einkünfte am römischen Hofe abgeben, können uns zuverläßig des jährlichen Annatenertrages versichern. Unter diesen kann man sich aber auf den Abt Alexander von Thurres, und Jakob

*) So hat es besonders Durus de Pascalo, und seine Anhänger gemacht; der überhaupt den jährlichen Annatenertrag auf 2034,518 fl. hinaufgesetzt hat. Estors kleine auserlesene Schriften I. Band. 2. Stück. §. 26. S. 285.

y) Calculi Authorum, qui allegantur, nisi a romana Curia subscripti, Sigilloque muniti, vel parum Fidei merentur, vel nullam. Wagnereck apud P. Schwarz Colleg. Histor. P. VI. Q. 7. p. 392.

kob Butz auch bey einer oberflächlichen Berechnung verlassen; denn dieser stund ehemals bey der apostol. Datarie dem Rechnungswesen vor; und jener hatte das Amt des Hauptuntereinnehmers der Einkünfte bey der röm. Kanzley vertretten. Wie man nun aus ihren Berechnungen unterm 18 und 31 August. i. J. 1721 vernimmt; z) so pflegen zu Rom innerhalb 10 Jahren von den Bisthümern Deutschlands ungefähr 169,650 Scudi *) an Annaten eingehoben zu werden. Nehmen wir von den deutschen Consistorialabteyen ꝛc. nach ihrem Verhältnisse zu den Bisthümern auf obigen Zeitraum beyläufig 38,350 Scudi dazu an: so bringt Rom in 10 Jahren 208,000 Scudi, nach unsrer Währung ungefähr 572,866 fl. 40 kr. ein. Diese zehenjärige Summe in einzelne einjährige Geldbeträge gleich vertheilet wirft für ein jedes Jahr 57,286 fl. 40 kr. aus. Dieser Anschlag kann aber desto glaubwürdiger seyn; weil er sich auch über jenen noch dreymal höher beläuft, welchen Estor a) angiebt, und für berichtiget hält; denn da läuft die ganze Summe der Annaten

z) Antifebron. vindic. P. IV. Differt. X. c. 4.

*) 1 Scudo macht nach dem 24 Guldenfuße, und baierschen Werthe 2 Gulden 45 kr. 2 Häller aus.

a) Estors kleine auserlesne Schriften I. Band. 2 Stück. S. 286 — 291. Eine getreue Abschrift davon lege ich am Ende dieses Werkchens N. I. bey.

ten in Deutschland nicht über 152,649 fl. 1 kr. 4 dl. hinaus. Und daß diese Gefälle sich auch nur von 10 zu 10 Jahren ergeben; können wir daher leichter begreifen; weil die Kirchen und Klöster nicht alle Jahre, sondern wohl noch seltner als alle 10 Jahre nacheinander, durch die Todfälle der Prälaten erlediget, und zur Bezahlung der Annatengebühre geeignet werden. Wenigst hat man es z. B. bey dem Erzstifte Maynz b) 800 Jahre lang, vom 9ten bis aufs 16te Jahrhundert, erfahren; daß in 100 Jahren öfters nur 6 und 7 — selten aber 8 und 9 Erzbischöfe gestorben; und nunmehr auch die Bezahlung der Annaten immer erst über 16—14— 12 — oder höchstens über 11 Jahren verfallen. Der Sache thut man also gar nicht zu viel, vielmehr zu wenig; wenn man den Anschlag des Estors gleich jenem des Abts Thurres ꝛc. der richtigern Berechnung halber auf eine zehenjährige Zahlungsfrist bey den Bisthümern und Prälaturen annimmt. Bey Vertheilung des estorschen Geldbetrages auf 10 einzelne, und gleiche Jahressummen fällt aber der jährliche Annatenertrag in Deutschland gar nur auf 15,264 fl. 54 kr. $\frac{2}{5}$ dl. aus; und giebt den hellen Beweis; daß Pfeffinger die jährliche wahrscheinlichere Annatensumme bey Verglei-

b) Godeaus allgemeine Kirchengeschichte im chronologis. Verzeichnisse der Bischöfe zu Maynz. XIV. Theil.

gleichung seines zweyfachen Anschlages mit dem thurresch = und butzischen (wenn schon beyderseits auch die Palliengelder *), die doch gar nicht darunter gehören, etwa mit untermenget seyn sollten) um ganze 1442,713 fl. 20 kr. — oder um 959,972 fl. 20 kr. — gegen dem estorschen Taxe aber um reine 1478,255 fl. 5 kr. 6⅗ dl. — oder um 995,514 fl. 5 kr. 6⅗ dl. verfälschet, und jedesmal recht schändlich betrügt. Indessen sey der wahre Anschlag von den zweenen letztern, welcher es wolle; so ist doch keiner jemal zu groß; weil er weder an sich selbst schon so ist: noch zufällig so wird. Der römische Annatentax ist aber erstens für sich selbst nicht zu groß; denn er verhält sich zu den Jahrs=

*) Dieß schließe ich daher; weil erstens seit dem Uebergange so vieler Hochstifter und Klöster von katholischen in protestantische Hände die Annatengefälle nicht einmal mehr so vieles, als Estor angiebt, jährlich einzutragen vermögen. Füllet man aber zweytens auch die Lücke der abgefallenen Kirchen, so wie ich dieselbe in der estorschen Taxrolle N. II. ergänze, mit andern aus; und schlägt man sogar noch den allenfallsigen Ertrag der Pallien von 9 deuts. Erz= und 2 befreyten Bisthümern nach Maaß ihrer Annaten mit jährl. 18,240 fl. dazu; so stehen die Annaten und Palliengelder, die auch miteinander vereiniget nicht mehr als jährl. 34,466 fl. 2 kr. 4⅖ dl. ausmachen, noch immer sehr weit von dem thurresch und butzischen — weit mehr aber von dem pfeffingerschen Annatenanschlage zurück.

Jahrseinkünften der Kirchenpfründen wie 1 zu 5, a) oder wenn man's auch will, gar nur wie 1 zu 10, so weit nämlich die Bezahlung der Annaten in getheilten Summen geschieht; und dieselbe bey jeder Zahlungsfrist nur die Hälfte eines Fünftels beträgt. Denn so wurden auch die Annaten unter Pabst Johann XXII. nur ein Drittheil genannt; weil von dem Ganzen, welches man in den ersten 3 Jahren theilweise abtrug, in jedem Jahre nur der dritte Theil abgeführt wurde: obgleich nebenher die Annaten das vollständige Einkommen eines ganzen Jahres im Werthe ausgemacht hatten. Der heutige Annatentax solle aber nochmal in einem ganzen Fünftel der gewöhnlichen Jahresfrüchte bestehen: wie weit ist auch dieser nicht von jenem Anschlage zurück; der von Anfang des XIV. bis in die Mitte des XV. Jahrhunderts üblich und möglich gewesen? — In diesem Zeitraume hatten bekanntlich die Annaten für ein Jahr den halben, dritten, oder vierten Theil der ersten Jahreseinkünfte von den Kirchenpfründen betragen: ja noch alsdann, als man Päbste haßte und drückte, wurden dieselben bey dem fünften, achten, oder zehenten Theile gelassen. b) Je nachdem nun ein

a) Heinric. Wagnereck apud. P. Schwarz Colleg. histor. P. VI. Q. 7. p. 392. Q. 8. p. 442.

b) Oben im I. Kap. Nro. 9, 10, 12, 14, 15, 16.

ein Bisthum jährlich 50,000 Gulden eintrug: so fiel auch der Annatentax zu 25,000 — 16,666$\frac{2}{3}$ — 12,500 — oder zu 10,000 — 6250 und 5000 fl. aus. Regelmäßig kann man die 3 letztern Taxarten zu keinem Vergleichungsmaaße annehmen; weil sie nur in außerordentlichen Fällen gangbar gewesen; und so wohl zu Kostnitz, als zu Maynz und Aschaffenburg c) nur der gewöhnliche Tax der apostol. Kammer, nicht aber jener ungewöhnliche verstümmelte von Basel, d) für rechtmäßig anerkannt, und festgesetzt worden. Je mehr indeß der neuere Anschlag (das ist jener, der sich auf den fünften Theil der Jahresfrüchte bezieht) von den drey ersten Gattungen des höhern Annatentaxes abweicht; und je näher derselbe sich zu einer der drey letztern niedrigen Taxarten verhält: destomehr scheint er gering, und gemäßigt zu seyn; weil er doch nur in so einem Geldbetrage besteht, den man nicht einmal einem gedrückten Pabste, oder auch einem dürftigen Gegenpabste auf der Synod zu Basel e) versagte. Läuft nun gleich z. B. der Anschlag des Erzstifts Salzburg auf 10,000 fl. Annaten hinauf: so ist dieser dennoch nicht nur von der obigen geringern Taxart, die auch bey Bedrückung der Päbste gegolten

c) Oben im I. Kap. Nro. 12, 16, 17.

d) Ebendaselbst. Nro. 14, 15.

e) Ebendaselbst

ten: er beweist noch daneben; daß die Prälatureinkünfte zu Salzburg nach den Annaten gemessen nicht über jährl. 50,000 fl. eingeschätzet, und weit unter ihrem wahren Werthe angeschlagen sind. Denn wenigst gehen doch von jährl. 3 bis 4 Millionen Gulden, welche das fürstl. Erzstift Salzburg erträgt *) der Kirche allda allein 75 — bis 100,000 fl. als der 40te Theil davon, zu: so; daß nun mehr die Annaten sich nach dem wahren Ertrage auf 15 bis 20000 fl. erhöhten. Wenn nun aber schon der römische Anschlag der Jahresfrüchte sich so weit unter ihrem eigentlichen Werthe verhält; daß er immer um den dritten, wo nicht gar um den halben Theil des wahren Ertrages herabgesetzt bleibt; wie gering muß sich nicht eben auch der Tax der Annaten verhalten; der sich schlechterdings auf das Maaß eines niedrigen Anschlages der jährl. Kircheneinkünfte beschränket? — Dem Beweise, daß Annaten schon nach der geringen Einschätzung der kirchlichen Jahresfrüchte geringe seyn müssen, und wirklich so sind, wird noch dadurch gesteu-

*) In Büschings neuer Erdbeschreibung am 8. Theil 1460. Seite wird ausführlich gemeldet: „ein schriftlicher „Aufsatz eines erfahrnen, und in andern Stücken auf„richtigen zuverläßigen Mannes zu Salzburg versichert, „daß die Einkünfte des Erzbischofs aus allen seinen Lan„den ordentlicher Weise jährl. 3 bis 4 Millionen fl. be„tragen.“

ert; daß Rom sogar Kirchenpfründen, die doch der Annatenauflage empfänglich wären, von Abgabe derselben gänzlich, und immer befreyet. Die Basler Väter f) suchten alle ersinnliche Namen der Kirchenpfründen hervor, um auch die geringsten zur Annatengabe eignen zu können. Fast gar keine Fälle nahmen sie aus; wo eine Befreyung von Annaten verstattet seyn sollte. Allein wo werden die kleinere Kirchenpfründen, wenn sie wahlmässig sind, oder wenn sie unter einer Anwartschaft, und Vertauschung stehen, heute, wie vorhin ohne Unterschiede, mit Annaten beschweret? Wo wird die Annatengebühre bey öfterer Erledigung einer Kirche unter dem Jahre so oft als vielmal gefodert? Wo geht jemal ein Schuldrest von dem Vorfahrer an der Kirche, oder am Kloster auf den Nachfolger über? wird nicht bey diesen Ereignissen g) alle Ausnahme und Nachsicht mit Bezahlung der Annatenschuld gebrauchet? — Noch mehr, alle Pfründen, die jährl. über 24 Goldgulden römisches Kammergeld eintragen, werden eben dadurch für Annatenfähig erkläret; weil man jene, die sich nur auf 24 Goldgulden belaufen, von der Annatengabe befreyet. Nun tragen die Kanonikate in Deutschland von der mittern, geschweige von der bessern

f) Concil. basileen. de anno 1440. Sess. 12.

g) Concordat. Nat. germ. Artic. IV. Placet similiter.

bessern Gattung alle Jahre 7 — 8 — oder 900 fl. wo nicht darüber ein; und sind also durchaus zur Abgabe, oder Auflage der Annaten geeignet. Allein Rom schätzet diese, wie die übrigen geringern, überhaupt für bloße 24 Goldgulden ein: und setzet sie ungeachtet des eignen Verlurstes bey diesem Anschlage in die Klasse jener Kirchenpfründen herab, die schlechterdings der Annaten niemal empfänglich sind. Da man also zu Rom so gar die Kirchenpfründen, welche Annaten bezahlen könnten und sollten, von aller Auflage ausnimmt: wie gering, wie unbeträchtlich läßt nicht an sich selbst schon der Tax der Annaten, der entweder da, wo er wirklich eintritt, nach Maaß der Jahresfrüchte allzu gering — oder auch da, wo er gälte, gar nicht angesetzt wird? — Er wird aber zweytens auch nicht zufällig zu groß; denn daß er so würde; dazu müßten die Bedürfnisse der Sachen, Zeiten, und Länder mitwirken; h) weil diese gemäß der Verträge in drückenden Umständen auch den geringen oder mittelmäßigen Tax zu einem allzugroßen erheben. Allein es fragt sich zuerst; ob die Umstände, die dem gewöhnlichen Anschlage eine Wendung gäben, von Seite des Staates, oder der Kirche, oder von beyden zugleich eine Bedrückung veranlassen. Kömmt diese vom Staate her; so muß regelmäßig dem Bischofe,

 als

h) Ebendaselbst.

als Fürsten, eine Erleichterung oder ein Nachlaß an den Reichs- und Kreisanlagen *) zugehen; weil eben daher seine Bedrängniß rühret; und der Fürst, oder Reichsstand auch die übrigen allgemeinen und sonderheitlichen Staatsbürden durch seine Beyträge erleichtern hilft. Ordentlicherweise kann man also dem römischen Pabste diesfalls keinen Nachlaß an der Annatengebühre zumuthen; weil das Anliegen eigentlich nur den Fürsten, nicht den Bischof, betrift; und die Annaten weder nach ihrer Natur, noch nach dem Willen des Pabstes, oder auch nach den Verträgen **) zur Aushilfe in Staatssachen gehören; wie denn auch im Gegentheile der Staat wirklich seine Steuern nur zu seinem eignen Anliegen, nicht zu jenem der Kirche, verwendet; weil eben diese schlechterdings zu Ertragung und Erleichterung der Staatsbürden gewiedmet sind. Entsteht aber die Bedrückung auf Seite

*) Mehrere Stifter liefern Beyspiele davon. Unter diesen hat aber insonderheit im Jahre 1677 Bamberg 406 fl. — Eichstätt 512 fl. — Im Jahre 1680 Salmansweiler 186 fl. — i. J. 1682. St. Emmeram 64 fl. — i. J. 1683. Gengenbach 12 fl. — i. J. 1685. Bamberg 227 fl. 20. kr. Würzburg 556. fl. — i. J. 1686. Fuld 154 fl. — und i. J. 1691. Ellwang 52 fl. Nachlaß an dem gewöhnl. Reichsanschlage erhalten.

**) Dies kann man im I. K. Nro. 14, 15, 16, 17, 18, 19. nachsehen.

Seite der Kirche; dann muß dem Fürsten, als Bischofe, eine Nachsicht bey den Kirchensteuern geschehen; weil sich eben die Beschwerung auf dieser Seite verhält; und der Prälat auch das Seinige zur Verminderung allgemeiner und auf Verlangen auch sonderheitlicher Kirchenbedürfnisse beyträgt. Regelmäßig kann man also hier keinen Nachlaß an den Staatsanlagen verlangen; man hat diesen allein an den Kirchenauflagen zu fodern; denn der Unfall geht lediglich den Bischof, nicht den Fürsten, an; und die Reichs- und Kreissteuern sind weder mittel- noch unmittelbar zu einem Hilfsmittel in Kirchensachen geeignet; wie entgegen auch die Kirche mit ihren Steuern nur der eignen Bedürfnisse, nicht zugleich jener des Staates, abhilft; weil dieselben schon im Grunde der Kirche allein zum Vorschube, und zur Rettung gehören. Stößt endlich eine Angelegenheit zugleich von Seite der Kirche und des Staates auf: so hat sich ein Fürstbischof an diesen und jene zu wenden, und bey beyden einen Nachlaß an den Kirchen- und Staatsanlagen zu suchen. Denn da itzt die obigen einzelnen Fälle zusammen treffen: so tretten auch eben zugleich die nämlichen Gründe ein; aus welchen ein geistlicher Reichs- oder Landesstand von der Kirche, oder von dem Staate einzeln eine Verminderung, oder gänzliche Erlassung der Anlagen fodern kann. Nur ist dabey immer genau darauf zu sehen; ob sich

die Bedrückung auf dieser oder jener Seite größer oder geringer verhält; weil während der Ungleichheit derselben auch die Ansprüche auf einen Nachlaß bey der Kirche, oder bey dem Staate allerdings ungleich verbleiben; und also auch weder diesem noch jener obliegt, einen größern Nachlaß zu geben; als der Antheil eines jeden an der Bedrängniß des Dritten erfodert. Daß aber insgemein öfters und ungleich mehr das Fürstenthum, als das Bisthum leidet; und folglich auch immerhin von Seite des Staates dem leidenden Fürsten oder Reichsstande eine öftere und größere Nachsicht zu gönnen; hat Sartori i) in der Berechnung des Schadens gezeiget, welchen die rheinischen Bisthümer, und Abteyen seit 280 Jahren getragen. Nur von 114 Millionen, welche er für den Schaden des Staates in diesem Zeitraume annimmt, den 7ten Theil, oder 16285,714$\frac{2}{7}$ fl. für 40 Jahre abgezogen, und diese mit 400,000 fl. verglichen, welche diese Prälaturen in eben so vielen Jahren verlohren: so überzeugt sich ein jeder; daß der Fürst 39 male, bis der Bischof einmal, in Drangsalen gerathen (oder was eines ist) daß überhaupt die Bedrückung eines geistlichen Reichs- oder Landsstandes sich

i) In der Preisschrift: über die Mängel in der Regierungsverfassung der geistlichen Wahlstaaten. 1787.

sich von Seite der Kirche zu jener auf Seite des Staates in ihrer Größe nur wie 1 zu 40 verhalten. Dieses vorausgesetzt, kann man es wohl ohne grobe Lüge behaupten; daß im 2ten und 3ten Falle kein Nachlaß an den Kirchenanlagen, oder an den Annaten, von Seite des römischen Pabstes geschieht? Er hat sich nicht nur überhaupt feyerlichst verbindlich gemacht, den Anschlag der Kirchen und Klöster auf Verlangen unpartheyisch untersuchen— den allzu hohen Anschlag vermindern — nach den Umständen mäßigen, und aller Beschwerung steuern zu lassen: k) er hat auch insonderheit schon öfters, wie es selbst die deutschen Primaten gestehen, einen so ziemlichen Nachlaß an den Annaten verstattet; und auf Vorstellungen, die gewiß immer dem begehrenden Theile, aber niemal dem römischen Hofe l) vortheilhaft sind, die Annatengebühre um den halben, dritten, oder einen andern beträchtlichen Theil geringer gemacht. m) Sollte aber etwa noch der Ueberrest, den man über so einen Nachlaß bezahlet, zu hoch gespannt scheinen: so halte man den römischen Annatentax nur jenem entgegen, den unmittelbare protestantische Prälaten bey ihrer

k) Concordat. Nat. german. Artic. IV. Placet similiter.

l) Oben bey vorgehenden. Nro. 3. Not. **).

m) I. Kap. Nro. 19.

Belehnung entrichten. Diese müssen, um den katholischen der Annaten wegen gleich zu seyn, unter dem Jahre ihrer Erwählung oder Ernennung die Hälfte über die gewöhnliche Belehnungsgebühre erlegen. Daneben darf die Bezahlung dieses Taxes nicht in getheilten Summen — sie muß auf einmal, vollständig, und so oft geschehen; als vielmal auch in einem Jahre die Kirche erlediget wird. Der allenfallsige Schuldrest vom Vorfahrer, wenn man ihm je einen an der Belehnungsgebühre zu machen erlaubt, geht auch auf den Nachfolger über; weil weder hier noch dort in der Art zu bezahlen eine Ausnahme gemacht worden. Und ein Nachlaß, oder Verminderung des gewöhnlichen Taxes läßt sich so lang nicht erwarten: als man so etwas nur in den Reichs- und Kreisanlagen *), nicht in Lehengebühren, und dort nur ganz selten verstattet. Wie viel gewinnen nun schon die katholischen Bischöfe, und Aebte; da sie sich dießfalls vieler und wichtiger Wohlthaten vor jenen der Protestanten erfreuen; und, wie wir kurz vorher gelesen, ihren an sich selbst schon geringen Annatentax für einmal auf zweymal, den zwey- oder mehrfachen bey öfterer Erledigung einer Kirche unter dem Jahre nur für einen einfachen, und diesen mit Nachsicht aller

*) So hat man dem Hochstifte Lübeck im Jahre 1567 an seinem Reichsanschlage auf immer 24 fl. erlassen.

ler Schuldreste, und noch mit großem Nachlasse an der gewöhnlichen Gebühre nach ihren Bedürfnissen bezahlen? — Aber noch einen Schritt weiter, und vorwärts. Lege man zuerst den thurresch- und butzischen Annatenanschlag als den mittern zwischen dem pfeffinger- und estorschen Taxe zum Grunde. Dann theile man den jährlichen Annatenertrag der Domkirchen zu 46,724 fl. 26 kr. 4 dl. in einem Gleichmaaße auf 50 Bisthümer in Deutschland ein. Nach dieser Vertheilung fällt die jährliche Annatengebühre für jede Domkirche auf 934 fl. 29 kr. 2 $\frac{14}{25}$ dl. oder überhaupt auf 900 fl. als den 50ten Theil vom jährl. Einkommen zu 45000 fl. aus. Je nachdem nun der Pabst einem Bischofe an der jährl. Annatensumme zu 900 den halben, dritten, oder vierten Theil nachläßt; so gehen von diesen auch jährl. 450 — 300 — oder 225 fl an die Kirche zur Ergänzung der geschmählerten Einkünfte über: und häufen sich in 10 Jahren, nach welchen die auf einzelne Jahre vertheilten 9000 fl. Annatengaben und Nachlässe in die ganze ordentliche Summe erwachsen, 4500 — 3000 — und 2250 Gulden an. Itzt aber auf die Bedrückung, oder den Schaden zurücke gegangen, welchen z. B. 30 deutsche und reiche Stifter nach dem obigen sartorischen Satze in 40 Jahren gelitten. Eine Kirche in die andere hätte dieser Zeit für ihren Antheil 13,333 fl. 20 kr. oder 14000 fl. an dem angesetzten Scha-

den

den zu oder über 400,000 Gulden verloren. Zu Ergänzung dieses Verlurstes muß nach dem gegebenen Beweise der römische Pabst ganz allein die vertragmäßige Nachlässe an den Annaten verstatten. Er trägt auch zu dessen Ersatze, so wie man es fodern, und nicht läugnen kann, unterschiedlich, doch immer beträchtlich bey. Gebe man es also diesfalls zu; er setze die Annatengebühre, die in 10 Jahren vollständige 9000 fl. beträgt, und derer Bezahlung in 40 Jahren viermal verfällt, das erstemal auf den halben — das zweytemal auf den dritten, das drittemal auf den vierten, und das viertemal wieder auf den halben Theil herab: so läßt er auf vier verschiedene Male vermittelst des verringerten Taxes um 4500 — 3000 — 2250 und 4500 fl. in 40 Jahren volle 14,250 Gulden nach. Dieser ganze Nachlaß verhält sich genau nach dem Maaße des erlittenen Schadens; er reichet sogar über den ganzen Betrag desselben um 250 Gulden hinaus: und nunmehr begreift es ein Jeder; wie sehr die Annaten nach den Bedürfnissen der deutschen Kirchen von Zeit zu Zeit gemäßiget, und auch durch keinen Zufall für dieselben Uebermaaß oder Ueberlast werden. Liesse Rom aber auch weniger nach; und gäbe es anstatt des letzten Nachlasses zur Hälfte nur einen zu einer Achtel, oder gar durchaus einen geringern zu; als man auf eine jede obiger vier Fristen annimmt: dann blieben Annatrn

naten auch diesfalls noch immer nach Beschaffenheit der Umstände vermindert; und würden noch nicht zufällig zu groß; weil doch allezeit ein wichtiger Nachlaß geschieht: und der römische Pabst eben so wenig verbunden, die ganze Last eines Bisthums zu tragen; als auch weder eines, noch alle zusammen, die ganze Bürde des römischen tragen: und ihm selbst die Verträge keinen bestimmten Nachlaß zu einem gewissen Theile aufbürden.

III. Kapitel.

Von Abänderung der Annaten.

Der Antrag des Emser-Congresses, den Annaten eine ganz andere Wendung n) zu geben, führet mich auf die Zugabe dieses sonst an sich entbehrlichen Kapitels hin. Ueber die Untersuchung, ob vielmehr die Ueberschickung unglaublicher Geldsummen für die Annaten und Pallien nach Rom, als ungleiche Haushaltung

n) Resultat des Emser-Congresses. §. XXI. Seite 36 Frankfurt. 1787.

haltung und angehäufte Staatsschulden den schweren Druck deutscher Bisthümer veranlassen; und deßwegen eine Aenderung mit den bisherigen Annaten zur Nothwendigkeit machen, setze ich mich gänzlich hinweg. Den übergroßen Abstand der Zufälle beym Staate, von jenen bey der Prälatur habe ich schon oben aus dem sartorischen Satze o) oberflächlich gezeiget; und vermittelst desselben nun auch das Uebergewicht der Staatsschulden über die Kirchenschulden so etwas begreiflich gemacht. Jeder, der nur vernünftig und unbefangen denket, kann also über die Nothwendigkeit, oder über die Entbehrlichkeit der Aenderung mit den Annaten aus dieser oder jener Ursache schon richtig entscheiden; ohne daß man ihm noch mehr deutlicher sage. Lasse ich mich aber gleich nicht auf die Prüfung der Ursache, oder des Grundes ein; aus welchem die Annaten sollten geändert werden: so behalte ich mir doch itzt die Art, oder Weise vor; wie man allenfalls dieselben ändern, das ist, erleichtern und verbessern mochte. Diesem Gegenstande hange ich desto lieber nach; weil es nicht weniger auf die Art, als auf die Ursache bey einer wichtigen Aenderung ankömmt; und der Entwurf der erstern meinem Endzwecke angemessener, so wie auch für die

o) Vorgehend, II. Kap. Nro. 4. lit. i)

die Erleichterung des Annatentaxes *), worauf man zu Ems so genau absah, passender läßt.

I.

Eine Aenderung der Annaten ist möglich. Der römische Stuhl hat einmal sein Wort dazu gegeben; wenn Deutschland mit einstimmt. p) Diese Zusage des päſtlichen Hofes, und die Uebereinstimmung der Deutschen macht also die wesentliche Möglichkeit einer Annatenveränderung aus. Geht aber diese Möglichkeit gleich in eine Wirklichkeit über; so schränket sich die Aenderung der Annaten dennoch nur auf eine in der Weise q) nicht im Grunde oder Titel, ihrer Bezahlung ein. Dieser besteht immerhin gleich, und unverrückt; weil auch die Pflicht und Nothwendigkeit, dem apostol. Stuhle Vorsehung zu thun, allzeit die nämliche, und unbewegliche bleibt. Eine andere Gestalt nehmen also Annaten nur in der Weise, das ist,

---

*) Erleichterung des Annatentaxes kann man Ehre halber noch sagen, denn da man im obigen Resultate nur auf eine Belohnung des römischen Personalis anträgt; und die Annatengebühre, den Arbeitslohn des römischen Pabstes, stille umgeht; wäre besser anstatt Erleichterung Aufhebung gesagt.

p) Concordat. Nat. german. Art. III. De Cæteris. V. Placet similiter. in fin.

q) Oben im I. Kap. Nro. 18. Not. *)

ist, in dem Fonde aus dem man sie bezahlet — in der Zeit, wo ihre Bezahlung verfallen — und in der Maaße an, in welcher ihr Tax abgeführt wird. Die Abänderung der Quelle, welche die Kirchenpfründen und ihre Einkünfte sind, läßt sich nicht so leicht hoffen. Man hat es schon lange, aber vergebens, versuchet: allzeit gieng man wieder auf den alten Fond, Quelle r) zurück. Leichter kann eine Aenderung in der Zahlungsfriste, und in der Maaße des Geldtaxes gelingen; weil die Bezahlung der Annaten ohnehin schon in getheilten Summen, und bey diesen eine Mäßigung nach den Umständen s) ausgemacht ist. Und diese liegt nun während der Möglichkeit, die Annaten so und nicht wohl anders zu ändern, als Hauptzug in meinem Plane; worinn ich eine Aenderung der Annaten ohne besondere Schwierigkeit, und Nachtheile für die Theilhaber versuche.

2.

Gesetzt nun, und zugegeben; die Annaten sollen der Zeit, und Maaße nach anders, als bisher, bezahlet werden: weil Umstände, die sich öfters erst in der Zeitfolge t) entdecken, eine Abänderung derselben

r) Ebenda. Nro. 12, 14, 15, 16, 18.

s) Concordat. Nat. german. Artic. IV. Placet simil.

t) C. Apostolicæ. 9. X. de Donation.

selben erfodern: so muß zuerst der bisherige Annatentax verringeret, hernach der ganze Betrag desselben in geringere Summen eingetheilt, und alsdann die Bezahlung derselben auch in mehrern, als zween Fristen entrichtet werden. Das einfachste Beyspiel hievon liefert uns; das augsburgische Hochstift, welches den zehenjährigen Annatenertrag zu 8000 fl. in jährl. kleinen Geldsummen zu 800 fl. abführet. u) Die bisherige Annatengebühre könnte aber allenfalls um den vierten Theil gemäßiget werden: so; daß z. B. das Erzstift Maynz anstatt der gewöhnlichen 10,000 fl. nur mehr 7500 fl. Annaten bezahlte. Die Verringerung wäre immer groß genug: denn in 100 Jahren, wo diese Kirche ungefähr zehenmal w) erlediget würde und der Nachlaß jedesmal 2500 fl. betrüge, fielen derselben baare 25000 fl. heim. Einen größern Abbruch könnte der römische Pabst einmal nicht zugeben; weil er durch obigen Nachlaß schon eben so sehr an seinem Unterhalte verkürzet, als Maynz an dem seinigen bereicheret wird; und auch gewiß zehenmal den 4ten Theil des schuldigen Beytrags für die röm. Kirche nachläßt; bis die maynzische desselben fünfmal bedarf. In-

u) Godeau in der allgemeinen Kirchengeschichte 19 Theil im chronolog. Verzeichniß der Bischöfe zu Augsburg S. 58. in der Note.

w) Oben im II. Kap. Nro. 4.

Indeß müßte die einmal verringerte Annatengebühre für die Zukunft so unabänderlich bleiben; daß dieselbe eben so wenig dürfte weiter herab, als hinauf gesetzt werden: weil der gegebne Nachlaß im Ganzen sich auch auf alle Theile desselben und auf alle Jahre erstrecket; man mag gleich jenes auf 5 oder 10mal abtragen. Gehen aber schon in 100 Jahren 25000 fl. von den dieser Zeit verfallenen 100,000 fl. Annaten dem maynzischen Erzstifte zu Nutzen: so bleiben von diesen jedoch immer noch 75000 fl. nachzutragen über; Allein diese nur in einem Gleichmaaße auf hundert Jahre, und auch auf hundertfache einzelne Summen vertheilet; so kommen schon 100 Zahlungsfristen, und auf eine jede derselben 750 fl. heraus. Leichter könnte die Abführung dieses ganzen Nachtrags gewiß nicht geschehen. Denn erstens fielen eben in dem Zeitpunkt, wo sich wegen der Wahle, Weihe, und anderer wichtiger Geschäfte eines neuen Bischofes Kosten auf Kosten anhäuften, die großen Aufwände auf die 10jährige ganze Annatengebühre weg; da man bereits nach dem angenommenen Plane nur einen anstatt zehen Theile bezahlte; und die übrigen 9 Theile sich für unvermeidliche Nebenausgaben ersparte. Zweytens würde sich eben die Prälatur nicht jene häufigen Schulden zuziehen, derer Ursprung die Annaten seyn sollen; da man neunmal weniger als vorhin bezahlet. Und drittens würden auch die Unterthanen der Bischöfe bey

ihren Beyträgen zu der gewöhnlichen Annatensteuer nicht mehr, wie man fast überall jämmerlich klaget, bis auf den letzten Häller gepresset, oder gar zu Grunde gerichtet; weil sie itzt doch nur eine einfache *) Beysteuer auf zehenmal, und nicht, wie bisher, eine zehenfache auf einmal zur Annatengabe beyzutragen hätten.

3.

Was eigentlich den Fond, oder die Quelle betrift, woraus die jährl. 750 fl. Annaten, oder die neue sanct Peterssteuer **), könnte richtig erhoben werden; darf man es wohl Niemanden mehr sagen; daß man jederzeit die Kirchenpfründen, und von diesen jene Einkünf-

*) Dazu, daß man 750 fl. ohne alle Bedrückung, und Erschöpfung der Unterthanen an Beysteuern aufbringt, und ein jeder nur 5 kr. beyträgt, werden nicht über 9000 steuerbare Köpfe erfodert. Und 25 Aemter, worinn das Erzstift Maynz besteht, enthalten gewiß schon so viele; wenn man bloß 360 Köpfe auf das ganze Gebieth eines Amtes berechnet.

**) So konnte die umgemodelte Annatensteuer allenfalls heißen; weil man nicht gerne römische, und weit unlieber päbstliche sagt; aber doch den Namen des heiligen Peters noch gleichgültig anhöret; wenn man nur die allgemeinen — und Erhabenheit seiner Macht über jene der übrigen Apostel verschweigt, und diese keine untergeordnete nennt.

künfte dazu verordnet hat, welche sich während ihrer Erledigung sammeln. Und beyde können auch itzt noch das nämliche seyn, was sie bisher für die Annaten gewesen; wenn schon die obige Aenderung fest gesetzt würde. Nehmen wir nur an; daß der Prälatur von jährl. 50,000 fl. auf die 3 Monate, wo z. B. das Erzstift Maynz nach dem Tode eines Erzbischofes bis zur Wählung eines neuen insgemein erlediget steht, baare 12,500 fl. zufallen: so lägen nicht nur schon allzeit 7500 fl. zu Bezahlung der Annaten auf 10 Jahre bereit: es blieben auch immer 5000 fl. für andere Kirchenkösten noch übrig. Allein bey diesem Geldvorrathe liessen sich Annaten eben so gut auf einmal, wie auf zehenmal bezahlen; weil hier die maynzische Kirche keine andere Erleichterung, als die bloße Verringerung des gewöhnlichen Taxes, fühlte. Sie soll aber auch zur Zeit, wo sie erlediget bleibt, oder der Stuhl unbesetzt ist, nicht mehr als 750 fl. bezahlen. Und deßwegen lege man nur auf zwey- oder dreymal von den Gefällen der erledigten Kirche so eine Geldsumme zurücke; daß sie könne zu einem Kapitale auf 15000 fl. geeignet, und die jährliche Zinse davon zu der jährl. Annatensteuer auf 750 fl. angewandt werden. Im ersten Falle, wo man nämlich von drey Freymonaten, oder von 12,500 fl. das erstemal 7500 fl. abzöge, und diese zu einer zinsbaren Hauptsumme anlegte, würde für

die

die ersten zehen Jahre schon die Hälfte der Annaten, oder 375 fl. an Zinsen gewonnen: und führe man eben so bey den folgenden 3 Freymonaten nach zehen Jahren fort; dann wäre im 11ten Jahre das ganze Kapital zusammen getragen, woraus man für die ganze Zukunft die jährl. Annatengebühre vollständig erhöbe; ohne daß jemal mehr die Jahreseinkünfte bey besetztem oder unbesetztem Stuhle einem Abbruche ausgesetzt würden. Im zweyten Falle, da man eben von den obigen 12,500 fl. jedesmal 5000 fl. wegzählte, und die Hauptsumme auf dreymal zusammen brächte, gieng es fast eben so, aber doch zehen Jahre langsamer, und an Zinsen schmaler her: weil man zur Sammlung des ganzen Fonds im vordern Falle nur 2 — im leztern aber 3 Fristen von Freymonaten brauchet. Indeß könnte man doch bey diesen immerhin mehr, als bey jenen, von dem größern Ueberreste der erledigten Kircheneinkünfte für die Bedürfnisse der Bischofswahle ꝛc. benützen. Aber wie, und wo sollten die abgängigen ersten 750 — und die andern 375 — oder 500 und 250 fl. in der Zwischenzeit, bis nämlich die Zinse nach Maaß der Annaten verfallen seyn würden, ohne neuen Angriff der Kirchengefälle bey und außer ihrer Erledigung aufgebracht werden? — Freylich müßten die 3 Freymonate, weil sie eigentlich für die Annaten geschaffen sind, auch hier den Abgang ersetzen. Allein dieß hieße neue Last auf

die alte häufen; und geringern Schaden mit größerm heilen; weil der Abzug von 12,500 fl. zweymal oder dreymal nach jedem zehenten Jahre schon größer seyn würde; als wenn man die Annaten nach dem alten Fuße ohne allen Nachlaß zur oder auch über die gewöhnliche Hälfte bezahlte. Die ersten 750 fl. sind also gleich den übrigen jährlichen 375 ꝛc. fl. anderswoher, aber gewiß mit vorzüglichem Rechte von jenen ungebührlichen Kirchensteuern zu nehmen, die auf keinem andern Grunde als auf alter Gewohnheit, wie die Commissionsgelder x) beruhen; und von Jahre zu Jahre doch häufige Geldsummen ertragen. Denn wenigst würden derley Auflagen und Abgaben der bessern Verwendung nach itzt gangbarer, und mehr gerechtfertiget werden; besonders wenn man noch ihre unzuläßige Titel in erlaubte verkehrte. Wollte man aber diese nicht zu dem obigen Zwecke verwenden; haben Bischöfe ja doch noch Mittel in Handen, ihrer diesfallsigen Bedürfniß durch Vereinigung, und Einziehung der Kirchenpfrunden auf gewisse Jahre zu steuern. Am beßten, und hinlänglich hälfen inzwischen jene einfache aus, welche Geistliche von verschiedenem Range bloß des überflüßigen (nach heutiger Sitte nur des anständigen) Einkommens wegen mehrfach genießen; und dabey nicht ein einziges nach den Kirchen-

x) Oben im II. Kap. Nro. 3. Note *)

Kirchengesetzen versehen: oder bey Abgang aller Obliegenheit, außer täglich, oder nur wochentlich etwelche Messen zu lesen, nur Schwärmerey und Müßiggang nähren. Behelfe dieser Art stehen den Bischöfen selbst nach der Weisung der Kirche y) immer zu Befehle: sie arten auch nicht viel von jenen aus, welche sich die Prälaten längst bey dem Gebrauche des Annatenrechts z) angewöhnt haben; und genug ergiebig sind sie schon darum; weil derley Pfründen nicht weniger zahlreich sind, und zugleich die Einhebung ihrer entbehrlichen Früchte auf mehrere oder wenigere Jahre nach Maaß der wahren Bedürfniß kann ausgedehnt werden. So verhält sich der erste Entwurf einer Quelle, aus welcher die Beyträge zu der abgängigen Annatengebühre ohne Last, und Abtrag für die Kircheneinkünfte immer reichhaltig herflößen.

4.

Wollte man hingegen der Kirchenpfründen aus ganz begreiflichen Nebenabsichten mit zeitlanger Vereinigung und Einziehung gänzlich verschonen, auch von den Gefällen der 3 Freymonate bey erledigtem, so wie von jenen bey besetztem Stuhle nicht über 750 fl. abziehen, und einen beständigen Annatenfond ver-

y) Concil. trident. Seff. 24. c. 13 & 15. de Reform.

z) Oben im I. Kap. Nro. 5.

mittelst gewisser Beyträge von der gesammten Geistlichkeit eines Bisthums errichten: dann könnte auch dieser zweyte Plan ohne viele Mühe und Ueberlast durchgesetzt werden. Setze man nur voraus; das Erzstift Maynz wolle von jährl. 750 fl. Annaten eine Hauptsumme zu 15000 fl. auf ewige Zeiten anlegen, und die 750 fl. Jahrszinse zur Bezahlung der jährlichen Annatengabe verwenden. Bis dieses Kapital von jährlich zurücke gelegten 750 fl. vollständig gesammelt wird; dazu werden 20 volle Jahre erfodert. Die jährliche Zinse davon werden auch nicht früher als im 20ten Jahre so zusammengebracht; daß ihre Summe jener der jährlichen Annatengebühre auf einen Häller hin gleicht: weil sich erst in diesem Jahre die Hauptsumme, von welcher die 750 fl. Zinse abfallen, durch den letzten Abzug von den Kircheneinkünften gänzlich versammelt. Da nun vom ersten Jahre an, wo man die Hauptsumme 15000 fl. mit 715 fl. anzulegen beginnt, und diese von Jahre zu Jahre mit 750 fl. bis zu vollen 15000 fl. vermehret, die mitlerweiligen Annaten vollständig zu zahlen; die Zinse aber nur den 20ten Theil derselben erreichen, und jährlich nur nach dem Wachsthume der Hauptsumme zunehmen: so müssen nothwendig 15000 fl. Beyträge zu Ergänzung der abgängigen Zinse im 19ten Jahre eingebracht, und die jährliche Lücke in der Annatensumme dadurch ausgefüllt werden. Beym bloßen Anblicke

dieser

dieser entworfenen Beysteuer mochten schon jene 500 Geistlichen *) denen ich einen Antheil zumesse, an dem Beytrage erschrecken; und sich dawider empören: denn im Durchschnitte genommen müßte ein jeder 30 fl. bezahlen. Allein ihre Beysteuern sind nicht auf einmal, nur nach jedem einzelnen Jahre zu liefern; und sie fallen von Jahre zu Jahre so sehr, wie die Zinse von dem angelegten Kapitale auch alle Jahre steigen. Je nachdem nun im ersten Jahre ihre sämmtlichen Beyträge 712 fl. 30 kr. betragen; so sinken dieselben im letzten Jahre auf 37 fl. 30 kr. herab: so; daß bereits ein jeder, der zuerst für seinen Beytrag von den Jahreseinkünften nach dem Gleichmaaße 1 fl. 25 kr. 4 dl. bezahlet, zuletzt für seinen Antheil bloße 4 kr. 4 dl. erleget. Ungeachtet aber die meisten nicht einmal solche Theilchen beytrügen; weil man die Anlagen nicht arithmetisch, sondern geometrisch bestimmet; so würde diese 19 jährige Abgabe ohne

*) Im Erzstifte Maynz werden 24 Domherren (5 infulirte Prälaten und 19 Kapitularen) 16 Stiftpröbste und Dechanten, 14 Landdechanten, und 288 Pfarrer gezählet. Giebt man diesen 172 Stiftherren, Chorvikaren, Cooperatoren, und andere beständige Kirchendiener zu: so sind schon 500 Kirchenpfründen beysammen; die zu obigen Beyträgen geeignet wären; ungeachtet diese ungefähr nur die Hälfte von steuerfähigen Pfründen ausmachen.

alle Bedrückung gefodert, und hiedurch der maynzischen Kirche ohne Jemands Schaden, und viele Mühe zu einem immerwährenden Annatenfonde verholfen. Indessen hätten diese Beyträge während der Bedürfniß des maynzischen Erzstifts, wie man es annimmt, nicht nur die Eigenschaft einer wahren Liebessteuer a) an sich: sie wären vielmehr noch schuldige Pflicht und Ersatz; weil sie einerseits dem Bischofe von seinen Stift- Pfarr- und Klosterkirchen *) aus

a) Oben im II. Kap. Nro. 3. in der Note *)

*) Kaiser Karl V. lag dem Pabste Adrian VI. i. J. 1522 um den Genuß der Annaten auf 4 Jahre recht sehr an. Die Beschützung des Reichs, und die Erhaltung der Gerechtigkeit und des Friedens machten den Zweck und Stoff seines Gesuches aus. Dabey sollte jede Kirche jährlich den zehenden Pfenning von ihrem Einkommen bezahlen; oder die Einkünfte der nächstens zu erledigenden Pfründe, als einer ganz ausgestorbnen, auf immer anlassen. Klöster sollten mit einer Steuer angeleget werden — Alle und jede Priester hätten nach ihrem Vermögen beyzutragen — und sogar ein jedes Kloster der Bettelmönche sollte jährlich 5 Gulden erlegen. Mußten, oder sollten nun aber Welt- und Klostergeistliche für die Bedürfnisse des Staates so vieles beytragen: warum sollten sie nicht das nämliche, oder weit weniger, als man diesseits gefodert, für die Bedürfnisse der bischöflichen Kirchen thun? Immer sind doch

aus dem nämlichen Grunde gebühren, aus welchem sie dem römischen Pabste von allen Domkirchen ꝛc. zustehen; und anderseits auch mittelbar die geistlichen Dienste vergelten, welche ihnen von diesem durch jene mitgetheilet werden. Und damit wäre zu ihrer Rechtfertigung schon genug, obschon nicht alles, gesagt.

5.

Uebrigens scheint mir diese Abänderung der Annaten, so weit sie in mehrerem Betrachte gemeinnütziger ist, wahre Verbesserung derselben zu seyn. Denn erstens wären schon zur Zeit, wo Kirchen vorräthiges Geldes am meisten bedarfen, zu Bestreitung der Wahlekosten ꝛc. baare 11,500 anstatt 5000 oder 7500 fl. welche sonst auf die Annaten ergiengen, für die Prälatur erspart, und zum Gebrauche bereit. Man dürfte auch weder ungeheure Kapitalien so wie vorhin borgen; oder die Unterthanen um Beyträge pressen. Und Bischöfe trägen ihre jährl. sanct Peterssteuer desto leichter und richtiger ab; als es selten schwer und unrich-

doch die Dienste, welche Kirchen und Klöster von ihrem Bischofe empfangen, häufiger und wichtiger; als jene, die ihnen vom Staate zugehen. Hat aber dieser schon Ursache und Macht, Kirchenbeyträge für seltne und geringere Dienste zu fodern: so kann ein Bischof eben das für die öftern, und größern noch mit einem Vorrechte verlangen.

richtig hält, kleine Abgaben vor großen Geldsummen schleuniger und vollständiger bezahlen zu können. Dieses Vortheiles würden die deutschen Kirchen überhaupt neben jenem genießen; daß sie auch schon vorhinein in allen jährl. Gaben einen immerwährenden Nachlaß empfinden. Zweytens dürfte der römische Pabst nimmermehr einen Nachlaß an Annaten zugeben, da sie itzt immer gleiche bleiben; er löste gewisse Jahreseinkünfte für ungewisse, und beständige Zahlungsfristen für unbeständige ein; wobey es ihm gelänge, die Aufwände für sich und die Seinigen nach Maaß zuverläßiger Jahresgefälle genauest bestimmen, die unsichern Besoldungen in sichere umschaffen, und der vorgeblichen Unordnung bey bisheriger Einhebung der Annaten b) auf einmal abhelfen zu können. Drittens würde endlich mit den abgeänderten Annaten auch aller, ohnehin schon grundloser, Nachklang erstummen; daß man zu Rom für geistliche Handlungen Geldgaben annehme, oder um Bestättigung einer geistlichen Wahle noch markte: weil die Verleihung eines Kirchenamts, oder die Bestättigung in diesem weder ein scheinbarer, noch ein gelegenheitlicher Titel der Annaten, wie einige spötteln, mehr seyn könnte; nachdem man diese bereits sowohl außer, als in der Zeit einer genehmigten Wählung oder Postulation eines Bischo-

fes

b) Oben im I. Kap. Nro. 19.

ses bloß in der Eigenschaft einer Hilfessteuer, die sie auch wirklich schon von jeher gewesen, dem römischen Pabste bezahlte. Und so würden Annaten ganz einfach von Mängeln gereiniget, in Zukunft vor Tadel verwahret, und zusehnds verbessert seyn.

Beylagen.

Nro I.

zum

II. Kapitel. Nro. 4. a)

Seite 110 gehörig.

TAXATIONES & ANNATÆ
ECCLESIARUM & MONASTERIORUM
PER GERMANIAM.

	fl.	sch.
Aichstadiensis, vide Eystettensis.		
Argentinensis Ecclesia -	2500	—
Nemirolensis, Ord. S. Benedicti	301	—
in Schwarzach, Ord. S. Benedicti	333	—
in Senethera, Ord. S. Augustini	200	—
St. Gallen, Ord. S. Benedicti -	200	—
Gengebach, Ord. S. Benedicti -	200	—
Ascensis in Provincia moguntinensi	800	—
Augustensis, in Provincia moguntinensi	8000	—
Basiliensis - - -	1000	—
Mornacien, alias Morbaten, Ord. S. Benedicti - -	600	—
Brixiensis - -	3000	—
* *Bremensis*, Metropolit. -	6000	—
* Hersvelden Ord. S. Bened. vide infra sub Moguntinensi - -	—	—

*in

*) Die Stifter welche mit einem Stern bezeichnet seyn, erkennen des Pabstes Hoheit nicht mehr.

	fl.	sch.
* in Ronsse valle seu Ronsevallen. Ord. S. Bened. - -	100	—
Bambergensis - -	3000	—
Michaelis, Montis Monachorum prope Bambergam - -	200	—
* *Brandenburgensis* - -	500	—
Chyemensis in insula - -	101	—
Constantiensis - -	2000	—
Coloniensis, Metropolis - -	10000	—
Sibergen: Ord. S. Bened. - -	260	—
Martini Colon. Ord. S. Bened. -	150	—
Stabulen. Malmodariensis -	140	—
Nicolai Umbilen. Ord. S. Bened. -	150	—
Tincien: Ord. S. Bened. -	115	—
Brulbilien. - -	200	—
Curiensis - - -	500	—
* *Caminensis* - -	2000	—
Eystettensis - - -	800	—
* Fontis Salutis, Ord. Cisterc. -	333	—
* Esinæ - -	300	—
* Sammi, prope Firmin. Ord. S. Bened.	333	—
Frisingensis - -	4000	—
Fuldensis - -	300	—
Gurcensis - - -	1066	—
Herbipolensis - -	2300	—
Erdbacensis Ord. Cistercien. -	800	—
in Renis Ord. S. Bened. -	100	—
Stephani Herbipol. Ord. S. Bened.	110	—
Neuenstad, alias novæ Civ. Ord. S. Bened. - -		—
Nicolai in Camberch, alias in Cambert Ord. S. Bened. - -	120	—
in Suster. Ord. S. Bened. -	140	—
in Amberach Ord. S. Bened. -	200	—
Burchardi extra Muros Herbipolenses.	300	—
* *Halberstadensis* - -	100	—
* Egidii in Brunsvic. -	113	—
Hildesiensis - -	1000	—
* *Havelbergensis* - -	600	—
Leodiensis - - -	7200	—
Gemblacen. Ord S. Bened. -	502	21

Ewal-

	fl.	sch.
Ewaleodoren. & Hactenen. Ord. S. Bened. - -	100	—
Blidernacen. Ord. S. Bened. -	100	—
Villari Ord. Cisterc. -	200	—
Jacobi Leodien. Ord. S. Bened. -	540	—
Uberti in Artemia Ord. S. Bened. -	1000	—
Laurentii extra Muros leodien. -	1000	—
de Paroducis, in Brabantia Ord. Præm.	300	—
Fliderbiten. Ord. S. Bened. -	100	—
Grandisprati Ord. Cistercien. -	100	—
Trudonis - -	1568	9
Bertini Malonien. - -	—	—
Joannis baptistæ - -	—	—
Lavantina - - -	60	—
Leutmaricensis - -	—	—
Lubianensis - -	—	—
* *Lubeccensis* - -	3000	—
Metensis - -	6000	—
Vincentii Metens. Ord. S. Bened. -	400	—
Clementis extra Muros meten. Ord. S. Bened. - -	231	1
Petri Montis Augustin. -	200	—
Arnolphi meten. Ord. S. Bened. -	166	—
Martini prope Metens. -	500	—
Simphoriani extra Muros meten. cum Dimidio Naboris. Ord. S. Bened.	100	—
Pirminii de Honebato, alias Arribacen. seu hornebacen. Ord. S. Bened.	166	—
Gorzien. Ord. S. Bened. -	1000	—
* *Mindensis* - -	1000	—
Moguntinensis Metropolitana -	10000	—
Blidenstad seu Blistendad. Ord. S. Bened.	33	—
* Herefelden. Ord. S. Bened. -	119	—
Albani extra Muros mog. Ord. S. Bened.	150	—
Vallis S. Georgii. -	—	—
* *Primas Magdeburgensis* Archiepisc.	2500	—
* Montis Sereni Ord. S. Augustini.	33	—
* Morbacensis -	600	—
* *Misnensis.* - -	120	—
* *Merseburgensis.* - -	120	—
Magistri Ord. Crucifigerorum -	400	—

Mona-

	fl.	ſch.
Monaſterienſis - -	3000	—
* *Naumburgenſis* - -	200	—
Olmicenſis - -	200	—
Lutenſis in Moravia Ord. Præmonſtr.	460	—
Oſnabrugenſis - -	600	—
* *Oſilienſis* in Germania -	1300	—
Pragenſis - -	2800	—
Templenſis Ord. Præmonſtr. -	260	—
Optamienſ. Ord. S. Bened -	500	—
Montifiton. alias Stragonienſis -	100	—
Cladrubenſis Ord. S. Bened. -	33	—
Milocenſis Ord. Præmonſtr. -	233	—
Depoſitario ſeu depoſitan. Ord. S. Bened.	83	—
Paderbornenſis. - -	100	—
Corbejenſis Ord. S. Bened. -	300	—
Patavienſis, alias Patapen. -	5000	—
Ratisbonenſis. - -	130	—
* *Regenſis*, ſeu Rigienſis, Metropolis in Germania - -	—	—
* Apollinii Ord. S. Bened. 160 Marcas Argenti. a) - -	800	—
* *Razeburgenſis* - -	233	—
* *Revalienſis* - -	300	—
Salzburgenſis - -	10000	—
Lamberti Ord. S. Bened. -	1000	—
Spirenſis - - -	600	—
* Abbas Hirſchaugienſis Ord. S. Bened.	100	—
Wiſſeburgenſis - -	750	—
* *Suevinenſis* - -	668	—
Tergeſtina in Iſtria - -	300	—
Tullenſis - -	2500	—
Apri, extra Muros tullenſes Ord. S. Bened. - -	120	—
Flabonis Ord. Præmonſtr. -	600	—
Mirevalliſii Ord. ejuſd. - -	200	—
de Vallibus in Orneſio Ord. Ciſterc.	150	—
Mediani Ord. S. Bened. - -	120	—

Remi-

a) Die Mark Silbers gilt nach dem päbſtlichen Anſchlag 5 Gulden.

R

	fl.	ſch.
Remigii de Limarnilla Ord. S. Auguſt.	112	—
Calmoſticenſis Ord. S. Auguſt. -	117	—
Manſueti extra Muros Tallen. Ord. S. Bened. - -	200	—
Stigmagen. Ord. Præmonſtr. -	66	—
Petri ſenonenſis Ord. S. Bened.	100	—
* *Trajectenſis* in Germania -	460	—
* Pauli Trajectenſis Ord. S. Bened.	400	—
* Laurentii in Hersbach Ord. S. Bened.	100	—
* Egimonden. Ord. S. Bened. -	251	—
* Silcen. Ord. Præmonſtr. -	200	—
* de Inſula Ord. Præmonſtr. -	—	—
Trevirenſis - -	7000	—
Vallisbrundi, alias Ecternacenſ. ſeu Apteracenſ. Ord. S. Bened. -	300	—
Matthiæ prope Muros Trevirenſes Ord. S. Bened. - -	150	—
Msrtini prope Muros Trevirenſ. Ord. S. Bened. - -	300	—
Maximini extra Muros Trevirenſ. Ord. S. Bened. - -	400	—
Tridentina - -	2000	—
Laurentii prope Muros Trid. -	50	—
* *Verdenſis* - -	400	—
Verdunenſis - -	4400	—
Pauli extra Muros Verd. -	200	—
Vicori verdin. Ord. S. Bened. 66 Lib.	13	10
Michaelis de Michaele Ord. S. Bened.	666	—
Belli Loci in Argona -	500	—
Uratislavienſis - -	4000	—
Vindobonenſis in Auſtria - -	—	—
Wormacienſis - -	1000	—

Nro. II.

Nro II.

zur

Note * im II. Kapitel.

Nro. 4. S. 109.

Erinnerung.

Dieser Annatentax ist aus dem estorsch - und Hortlederschen zusammengesetzet. Einer steuert da und dort dem Abgange des andern; und beyde gehen nicht gar oft von einander in dem Anschlage der Annaten ab. Zur leichtern Uebersichte habe ich die Abweichung des einen vom andern bedächtlich in 2 Paralelle gebracht. Da, wo Annaten gleich laufen, setze ich bey den Bisthümern rück — bey den Prälaturen vorwärts einen Querstrich an. Wo sie aber ungleich sind, söndere ich dieselben durch die nach- und vorgesetzten Seitenzahlen ab. Was für — und wie viele Kirchen in Deutschland übrigens die Annaten bezahlen; läßt sich wohl nicht genau bestimmen. Weder Estor noch Hortleder hilft diesem wichtigen Mangel mit der hinterlassnen Taxrolle der päbstlichen Annaten ab; denn überall geht es noch unvollständig her. Deutsche Bischöfe könnten vor allen dieser Unvollkommenheit steuern; wenn sie, und die in ihrem Kirchensprengel gelegenen Probst- und Abteyen Verzeichniß der Annaten, so wie die einzelne Kirchen und Klöster dieselben von

Anfang des Vertrages im Jahre 1448. zu bezahlen pflegten, gemeinschaftlich herstellten, und in öffentlichem Drucke mittheilten. Während dieses unausstehlichen Mangels habe ich mich indessen mit dem Ueberschlage des Durus de Pascalo noch zu retten gesuchet; und nach diesem so viel, als immer möglich, die Anzahl der Bisthümer, Probst- und Abteyen in Deutschland gerichtet. Ich glaubte zu dieser Richtung ein Vorrecht zu haben; weil man in der gepriesenen deutschen Encyclopedie unter dem Artikel **Annaten** auch den Ertrag der Annaten zu 2034,518 Gulden aus seiner oberflächlichen, aber doch übertriebensten Berechnung entlehnet; und weil die Anzahl der deutschen Bisthümer, die er seiner Zeit für 52 angenommen, eben nicht allzu sehr von ihrem heutigen Ueberreste abweicht; wenn man anders die Lücke der abgefallenen, oder eingezogenen mit andern ausfüllet. So ist es auch wohl Möglichkeit; daß, wie er berechnet, 63 Abteyen, und 170 Prälaturen in Deutschland Annaten bezahlen. Wenigst habe ich nach dem Estor und Hortleder 71 davon mit ihrem Namen bemerket. Und die 162 abgängigen oder ungenannten lassen sich wahrscheinlich meist in den Dom- und Chorstiftern zu Ergänzung des Abgangs, und zur Vollständigkeit der obigen Anzahl noch finden. So kann man ja schon auf 25 Dom- und 100 Stiftpfründen rechnen; wenn man bloß 25 Bisthümer, und auf jedes derselben 4 Chorstifter ansetzet, welche zur Annatengabe verbunden. Und unter den noch übrigen deutschen Klöstern mochte man auch leicht 37 oder doch so viele zählen; daß sie mit den obigen Kirchenpfründen die Zahl derjenigen, welche von Deutschland an Frankreich gefallen, oder noch anderswo verloren gegangen, und die Größe der unbekannten Annaten beynahe ergänzen, so; daß bereits der gegenwärtige Annatenanschlag eben so wenig verringert, als auch nicht vergrößert seyn mag. Endlich

lich ist es da, wo ich z. B. dem Bisthume Antwerpen die Annaten des ehemaligen Bisthums Brandenburg zueigne, nicht so gemeynet; als bezahlte jenes gerade so viel an Annaten, als dieses. Ich verfahre mit Ausfüllung der Lücken bey Bisthümern, und Abteyen ꝛc. bloß nach alphabetischer Ordnung; wo nun in der Reihe einem jeden, welches keinen eignen, oder bisher unbekannten Anschlag hat, jener Annatentax angerechnet wird, den jedes nächste nach dem Anfangsbuchstabe enthält. Und meine Hauptabsicht geht diesfalls nur einzig dahin; daß ich die Größe der römischen Annaten dadurch so etwas begreiflicher mache; wenn man so gar den abgängigen Tax für vollständig berechnet; und demselben nun ehender was zugiebt, als abnimmt.

TAXATIONES
ECCLESIARUM ARCHI- & EPISCOPALIUM
PER

Pallia*) fl.	GERMANIAM.	Annatæ juxta Estor. fl.	Annatæ juxta Hortl. fl.
	Antverpienfis loco *Brandenburgenfis* -	500	1000
	Argentinenfis -	2500	—
	Auguftana -	8000	—
	Bambergenfis - -	3000	—
	Bafileenfis - -	1000	—
	Brixinenfis -	3000	—
	Brugenfis. loco *Caminenfis*	2000	—
	Brunnienfis in Moravia. loco *Halberftadienfis* -	100	—
	Chiemfeenfis - -	101	—
30000	Colonienfis -	10000	—
	Conftantienfis -	2000	—
	Curienfis - -	500	—
	Eiftettenfis -	800	—
	Frifingenfis - -	4000	—
	Fuldenfis -	300	—
	Gandavenfis loco *Havelbergenfis*	600	—
18000	Goritienfis loco *Bremenfis*	6000	—
	Gurcenfis -	1066	—
6900	Herbipolenfis -	2300	2030
	Hildefienfis -	1000	100
	Iprenfis loco *Lubeccenfis* -	3000	300
	Labacenfis loco *Merfeburgenfis*	120	—
54900		51887.	

La-

*) Den Tax der erzbischöflichen Pallien habe ich nach jenem der Annaten bestimmet; und 30000 fl. wie man vorgiebt, zum Grundsatze genommen. Hübners neuvermehrtes, und verbessertes Lexikon V. Pallium.

Pall. fl.		Annatæ fl.	fl.
54900		51887	—
	Lavantina loco *Mindenſis* -	1000	—
	Lauſanenſis loco *Miſnenſis* -	120	—
	Leodienſis -	7200	—
	Litomericenſis loco *Naumburgenſis* - -	200	—
7500	Mechlinenſis loco *Magdeburgenſis* - -	2500	—
30000	Moguntina -	10000	—
	Monaſterienſis -	3000	1000
	Namurcenſis loco *Oſilienſis* -	1300	
	Neoſtadienſis in Auſtria loco *Razeburgenſis* - -	233	323
600	Olmucenſis - -	200	—
	Oſnabrugenſis -	600	—
	Paderbornenſis -	100	—
15000	Paſſavienſis -	5000	100
8400	Pragenſis - -	2800	—
	Ratisbonenſis -	130	1030
	Regino hradecenſis in Bohemia loco *Revalienſis* -	300	—
	Ruremontana loco *Suerinenſis*.	668	—
30000	Salisburgenſis -	10000	—
	Seccovienſis loco *Trajectenſis*	460	—
	Sedunenſis in Valeſia -	170	170
	Spirenſis - -	600	—
	Tergeſtina - -	300	4600
	Tornacenſis loco *Verdenſis*	400	—
21000	Trevirenſis -	7000	—
	Tridentina -	2000	1000
15000	Vindobonenſis -	5000	5000
	Uratislavienſis -	4000	—
	Wormatienſis -	1000	—
182400. fl.		fl. 118,168.	

TAXA-

TAXATIONES

PRÆPOSITURARUM, ET ABBATIARUM.

Annatæ juxta Hortl.		Annatæ juxta Estor. fl.	kr.	dl.
	Latus	118168		
—	S. Albani extra Muros moguntin. Ord. S. Bened. - -	150	—	—
—	Amberach (Amerbach) Ord. S. Bened. Dioec Herbipolen.	200	—	—
200	S. Andreæ Diœc. Vindobon.	200		
2000	S. Antonii Diœc. Vindobon.	2000	—	—
	Ascensis in Provincia Moguntin.	800	—	—
300	* Auberach (Auerach) Diœc. Herbipol. -	300	—	—
	Berchtesgadensis loco *S. Apollonii* Diœc. Regien. -	800	—	—
	S. Blasii Ord. S. Bened. in Silva hercynia loco *S. Egidii* Brunsvicen. - -	113	—	—
133	Bleidenstad. (Blidenstad.) Diœc. Mogunt. - -	33	—	—
—	* Blidernacensis Ord. S. Bened. Diœc. Leodien. -	100	—	—
—	Brulbilien. (Brauweiler) Diœc. Colon. -	200	—	—
—	S. Burchardi extra Muros Herbipolen. -	300	—	—
	Campidunensis Ord. S. Bened. in Algoja loco *Egmondensis* Diœc. trajecten. -	251	—	—
	Cladrubiensis Ord. S. Bened. Diœc. Pragen. - -	33	—	—
	Com-	fl. 123648	—	—

* Die mit einem Sternchen bezeichneten Stifter scheinen zweifelhafte, oder auch mit andern vereiniget, wo nicht gar eingegangen zu seyn.

Annat. Horti. fl.		Annatæ fl.	kr.	dl.
		123648	—	—
—	Comburgensis (Camberch) Diœc. Herbipolen. - -	120	—	—
	Corbejensis Ord. S. Bened. in Saxonia -	300	—	—
	Crucifigerorum Ordinis Magistri (Kreuzherren — Kreuzträger — oder Deutschordensmeister.)	400	—	—
	* Depositan. Ord. S.Bened. Diœc. Pragen. -	83	—	—
	Dissertinensis (Dissentis) Ord. S. Bened. in Grisonia loco *Esinæ*	300	—	—
—	Ebracensis, (Erdbacensis) Ord. Cisterc. Diœc. Herbipol.	800	—	—
333	Einsidlensis Ord.S. Bened. in Helvetia loco *Fontis Salutis*.(Heilsbrunn) -	333	—	—
	Elvacensis Diœc. Augustan. loco *Herefelden* in Hassia -	119	—	—
200	S. Emmerami Ord. S. Bened. Ratisbonæ -	200	—	—
—	Ewaleodocen. & Hacten. Ord. S Bened. Diœc. Leod.	100	—	—
170	Fabariensis (Pfeffers) Ord. S.Bened. in Helvetia loco *Hersefeld.* in Saxonia. -	170	—	—
	Fliderbiten (Fliderbec.) Ord. S. Bened. Diœc. Leod.	100	—	—
60	Florinensis (Florentin) Diœc. Leod. -	60	—	—
—	S. Gallen. Ord. S. Bened. in Helvetia - -	200	—	—
	Gemblacen. Ord. S.Bened. Diœc. Leod. - -	502	31	4
—	Gengebacen. Ord. S.Bened.Diœc. Argentin. -	200	—	—
100	S. Georgii Diœc. Ratisbon.	100	—	—
—	Grandisprati Ord. Cisterc. Diœc. Leodien. - -	100	—	—
		fl.127835.	31.	4

Guten-

Annat. Hortl. fl.		Annatæ fl.	kr.	dl.
		127835	31	4
300	Gutenthal. Diœc. Vindobon.	300	—	—
300	S. Jacobi herbipolen. Ord. S. Bened. -	300	—	—
—	— — Leodien. -	540	—	—
40	— — Ratisbon. -	40	—	—
—	S. Lamberti Ord. S. Bened. Diœc. Salisburg. - -	1000	—	—
—	S. Laurentii extra Muros Leodi.	1000	—	—
—	S. Laurentii prope Muros Trident.	50	—	—
	Lutensis Ord. Præmonstr. Diœc. Olmicen. -	460	—	—
200	S. Martini Colonien. Ord. S. Bened. - -	150	—	—
—	— — prope Muros treviren. Ord. S. Bened. -	300	—	—
—	S. Matthiæ ibidem -	150	—	—
—	S. Maximini extra Muros trevir. Ord. S. Bened. -	400	—	—
333	Meliciensis Ord. S. Bened. in Austria inferiori - -	333	—	—
	S. Michaelis, Montis Monachorum Ord. S. Bened. Diœc. Bamberg. -	200	—	—
	Milocensis Ord. Præmonstrat. Diœc. Pragen. -	233	—	—
	Montifiton. seu Stragoniensis Diœc. Pragen. -	100	—	—
	Mornacien. alias Morbaten. Ord. S. Bened. Diœc. Basileen.	600	—	—
	Murensis Ord. S. Bened. in Helvetia loco *Hirsaugiensis* -	100	—	—
310	* Nemirolensis (Lahr, vel Lohr) Diœc. Argentin. -	301	—	—
—	Neuenstadt. Ord. S. Bened. Diœc. Herbipolen. -	100	—	—
	S. Nicolai in Chamberch. vide supra Comburg. -	—	—	—
—	* S. Nicolai Umbilien. Ord. S. Bened. Diœc. Colon. -	150	—	—
	Opta-	134642	31	4

Annat. Hortl. fl.		Annatæ fl.	kr.	dl.
		134,642	31	4
	Optamienſis Ord. S. Bened. Diœc.	500	—	—
—	Paroducis in Brabantia Ord. Præmonſtr. Diœc. Leod. -	300	—	—
200	S. Petri Diœc. Vindobon.	200	—	—
	Prumienſis Ord. S. Bened. Diœc. trevir. loco *S. Laurentii in Hersbach.* -	100	—	—
	in Rhenis Ord. S. Bened. Diœc. Herbipol. -	100	—	—
—	Schwarzacenſis Ord. S. Bened. Diœc. Argentin. -	333	—	—
—	Senethera (Schuterana) Ord. S. Auguſt. Diœc. Argentin.	200	—	—
270	Sigebergenſis Ord. S. Bened. Diœc. Colonien. -	260	—	—
—	* Soeſter (Suſter) Ord. S. Bened. Diœc. Herbipol. -	140	—	—
149	Stabulen. & Malmodarien Ord. S. Bened. Diœc. Colonien.	140	—	—
	S. Stephani herbipol. Ord. S. Bened. -	110	—	—
	Stragonienſis vide ſupra Montifiton. - -			—
	Templenſis Ord. Præmonſtr. Diœc. Pragen. -	260	—	—
—	Tincien. vel Tuitienſis Ord. S. Bened. Diœc. Colonien.	115	—	—
	S. Trudonis Diœc. Leodien.	1568	13	4
—	Vallisbrondi, alias Ecternacen. Ord. S. Bened. Diœc. Treviren.	300	—	—
—	S. Uberti in Arduenna Ord. S. Bened. Diœc. Leodien.	1000	—	—
—	Villari Ord. Ciſterc. Diœc. Leodienſis. -	200	—	—
—	Umbilien. vide ſupra S. Nicolai umbilien. -			
	Weiſenburgenſis. Diœc. ſpirenſis, - -	750	—	—

162 fl. 141218. 45. —

Annat. Hortl. fl.		Annatæ fl.	kr.	dl.
162	Abbatiæ, & Præposituræ in Ecclesiis Cathedralibus Collegiatis, & Regularibus Germaniæ loco Ecclesiæ *Metensis*, *Tullensis*, & *Verdunensis*, aliarumque 30 * in Diœcesibus hisce, & aliis sitarum. -	141218	45	—
		21045	16	4
	Summa	162,264.	1.	4
	* Unter diese Stifter werden hauptsächlich jene gerechnet, welche Nro I. unter den Bisthümern Mez, Tull,unnVerdun 23ander Zahle angesetzt stehen;und zusammen ertragen : : :	6277	16	4
	Item die abgefallenen, oder eingegangenen Abteyen Lichtenberg (Montis sereni) im Magdeburgischen mit : :	33	—	—
	Murbach (Morbacen.) ebenda.	600	—	—
	St. Paul zu Utrecht. :	400	—	—
	Ronssevall (Roßenfeld oder Rosenwald im Bremisch. :	100	—	—
	Sammi bey Firmin. :	333	—	—
	Silcen im Utrechtischen :	200	—	—
	Somlott im Lüttichschen. :	202	—	—
	Endlich die von Deutschland getrennten 3. Hochstifter Metz, Tull, und Verdun mit :	12900	—	—
		21,045.	16.	4

Ver-

Verbesserungen.

S.	Z.	anstatt		lies.
10	19	des Anfangs	— —	des Unfugs
17	2	w) incipita seipsa	—	incipit a seipsa
18	6	*) dieß der vom P.	—	dieß vom P.
45	10	**) machte man	— —	mochte man
46	3	**) gleich ohne Zusatz	—	gleich. Ohne Zusatz
47	3	vor der Zeit.	— —	von der Zeit.
50	8	*) Couring.	— —	Conring.
61	16	erkläret hat.	— —	erkläret haben.
67	6	welchem	— — —	welchen
75	7	**) verrachteten euch.	—	verachteten mich.
80	7	zugleich mäßigem.	— —	zu gleichmäßigem
—.	1	*) charitaticum.	— —	charitativum.
81	11	das neue Gewicht	— —	das gleiche Gewicht.
99	19	und dergleichen.	— —	und der gleichen.
114	7	so wohl	— — —	sowohl
114	16	destomehr.	— — —	desto mehr.
127	6	păstlichen.	— — —	päbstlichen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Warum können römische Päbste die Annaten fodern - und wie sollen deutsche Bischöfe dieselben bezahlen?

Augsburg 1789

J.can.p. 1122
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547215-0
VD18 14618613-001